DIE

DATIRUNGEN DER DIPLOME

K. OTTO III.

HABILITATIONSSCHRIFT

ZUR

ERLANGUNG DER VENIA LEGENDI FÜR GESCHICHTE UND HISTORISCHE HILFS-WISSENSCHAFTEN,

DURCH WELCHE UNTER

ZUSTIMMUNG DER PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT MARBURG

ZU SEINER

AM SONNABEND DEN 27. APRIL VORMITTAGS 11 UHR

ZU HALTENDEN ANTRITTSVORLESUNG ÜBER

»METHODE UND AUFGABEN DES DIPLOMATISCHEN STUDIUMS«

EINLADET

DR. PHIL. PAUL KEHR.

MARBURG.
1889.

DD
140.4
.K43
1889
IMS

The Institute of Mediaeval Studies
LIBRARY
Toronto, Ontario

Please see
AES-0946

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diedatirungende00kehr

5738

I. Die Berechnung der Jahresmerkmale.

Die urkundlichen Datirungen, von denen jede einzelne an sich ein unmittelbares historisches Zeugnis ist und deren Gesammtheit das chronologische Gerippe bildet, dessen der Historiker zur Bestimmung der Zeitfolge der Ereignisse bedarf, sind diesem eine so unentbehrliche Grundlage, dass er mit Fug und Recht eine eingehende Entwickelung der Gesetze der Datirung vom Diplomatiker fordern darf. In der That bedarf es kaum näherer Begründung, dass dem Historiker nicht die blosse Anordnung der Diplome in Regestenwerken oder Urkundenpublicationen genügen kann, dass er vielmehr über die Gründe unterrichtet zu werden wünschen muss, auf denen jede von der diplomatischen Forschung gewonnene Anordnung der Diplome beruht.

Jeder Versuch, diesem Bedürfnisse durch Aufstellung allgemeiner Regeln abzuhelfen, scheiterte und musste scheitern, da nur spezialdiplomatische Forschung die mannigfachen Wandlungen unterworfenen und häufig ganz individuellen Gesetze der Datirung festzustellen vermag.

Die Grundlage einer methodischen Untersuchung der Datirungen sind die Originale und nur aus diesen können die Gesetze der Datirung abgeleitet werden. Sind auch die Zeitangaben weniger der Verfälschung als der Rechtsinhalt der Urkunden ausgesetzt gewesen — dennoch ist es vorgekommen, dass ein Fälscher die ursprünglichen Daten veränderte, um ein Diplom eines späteren Kaisers zu einem solchen seines Vorgängers oder eines

früheren Kaisers zu stempeln [1]) —, so ist doch kein Theil der Urkunden in höherem Maasse der zufälligen Veränderung durch die Ueberlieferung unterworfen gewesen, als die Datirungszeile mit ihren verschiedenen Angaben und Zahlzeichen. Flüchtige Copisten haben oft die einzelnen Zahlzeichen verwechselt oder ungenau wiedergegeben, ungeübte haben sie oft gar nicht oder nur irrig zu entziffern vermocht. Noch ärger sündigten andere, besonders ältere Herausgeber, welche häufig scheinbar oder thatsächlich falsche Zeitangaben willkürlich nach ihrem besseren oder schlechteren Wissen änderten. Dennoch sind die in nur abschriftlich erhaltenen Urkunden überlieferten Zeitangaben nicht ausser Acht zu lassen, aber ihre Verwerthung ist abhängig von der Zuverlässigkeit der Copie, deren Güte zu messen Vergleichung mit den Originalen das zuverlässigste Hilfsmittel gewährt. Sie lehrt uns, mit welchem Vorbehalt wir die nur in mittelbarer Ueberlieferung gebotenen Zeitangaben verwerthen dürfen.

Endlich sind noch über die Methode, mittels welcher eine Untersuchung der urkundlichen Datirungen allein zu sichern Ergebnissen gelangen kann, einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Der Grundfehler, an welchem die Urtheile früherer Historiker und Diplomatiker über die Datirungen der Urkunden aus der älteren Zeit litten, war das Unvermögen derselben, sich bei der Prüfung der urkundlichen Daten der ihnen geläufigen Vorstellungen von Zeitbestimmung zu entschlagen. Wer die Gesetze der Datirung in den älteren Urkunden zu ergründen versucht, muss sich vor Allem von den modernen, durch traditionelle Erfahrung und tägliche Uebung verwöhnten Anschauungen loslösen, welchen die scheinbaren und wirklichen Fehler in den Datirungen als unvereinbar mit den Forderungen und Gesetzen einer systematischen und rationellen Zeitbestimmung erscheinen, und muss sich vielmehr klar machen, was die Datirung im Sinne und nach den Vorstellungen jener Zeit besagen soll. Die elementaren Kenntnisse, welche heutzutage Gemeingut sind, waren in jenen Zeiten noch auf hervorragendere Köpfe beschränkt, und selbst

[1]) Ein lehrreiches Beispiel solcher Verfälschung der Zeitangaben ist DO. II. 297.

diese haben entweder weit geringeren Werth auf Genauigkeit in den Zeitangaben gelegt oder sind selbst mit den einfachsten Mitteln der Zeitbestimmung weniger vertraut gewesen, als wir heutzutage als selbstverständlich voraussetzen [1]). Darum können und dürfen nicht unsere Vorstellungen von Zeitbestimmung der Maasstab sein, nach welchem wir die Zeitangaben in den Urkunden zu beurtheilen haben, sondern den Schlüssel zum Verständnis derselben müssen uns die Urkunden jener Zeit selbst liefern.

Indem sich die älteren Diplomatiker und Historiker nicht von den ihnen und ihrer Zeit geläufigen Vorstellungen freimachen konnten und an die Datirungen den Maasstab strenger Gesetzmässigkeit und Norm anlegten, standen sie der scheinbaren oder thatsächlichen Verwirrung und den vermeinten oder wirklichen Widersprüchen in den Datirungen rathlos gegenüber und wussten oft keinen anderen Ausweg, als sich durch die Verwerfung solcher in das allgemeine Schema sich nicht fügender Präcepte aller Schwierigkeiten zu entledigen.

Es ist vornemlich das Verdienst von J. Ficker und von Th. Sickel, der historischen und diplomatischen Kritik auch nach dieser Richtung hin eine neue Grundlage und neue Ausgangspunkte geschaffen und in ihren bahnbrechenden Untersuchungen die allgemeinen und besonderen Regeln festgestellt zu haben, nach welchen allein die Erkenntniss der Datirungsgesetze möglich ist. Während Ficker von breiterer Grundlage ausgehend und die mannigfaltigen Erscheinungen innerhalb mehrerer Jahrhunderte zusammenstellend die allgemeinen durch die Entstehung der Urkunden bedingten Gesetze zu ergründen suchte, fasste Sickel hauptsächlich die Technik der Datirung in den Urkunden einer kleineren, in sich abgeschlossenen Periode ins Auge und versuchte, oftmals die Ergebnisse Fickers im Einzelnen berichtigend, festzustellen, was für die von ihm ausgewählte Periode als Regel und was als Ausnahme zu gelten habe und wie die letztere zu erklären sei. Das Princip, von welchem Sickel ausging und durch dessen Anwendung er die dunkelsten und verwickeltsten Fragen

[1]) Vgl. Sickel Beiträge zur Dipl. 6, 427 ff.

aus dem Capitel der Datirungen der Ottonischen Präcepte in der einfachsten und natürlichsten Weise löste, ist die Scheidung der Urkunden nach ihren Schreibern und Verfassern. Indem er den Beweis erbrachte, dass jede Urkunde das Werk eines Mannes ist, dessen Individualität zumeist mit überzeugender Gewissheit trotz des in der Regel formelmässigen Inhaltes und der oft formelmässigen Behandlung der Urkunden durch umfassende Vergleichung mit den andern Präcepten der gleichen Periode erkannt und festgestellt werden kann, wandte er dieses methodische Princip auch auf die Datirungen an und stellte durch eine Vergleichung der Zeitangaben in den von einem und demselben Notar herrührenden Präcepten die Regeln fest, welchen dieser folgte. Aus diesen Untersuchungen ergab sich, dass nicht allein die ursprünglichen wie die allmälig fortgebildeten Regeln, sondern auch die Durchbrechungen und Abweichungen von diesen Normen, nicht, wie Stumpf meinte, auf die Kanzler, sondern auf einzelne Notare zurückgeführt werden müssen, deren Gleichung je nach dem Grade ihrer Autorität auch von ihren Genossen und Nachfolgern angenommen und so zur Kanzleinorm erhoben wurde. Durch den Nachweis, dass auch in der Art der Datirung die Individualität der Notare zum Ausdruck kommt, gewann Sickel zugleich einen sicheren Maasstab für die Beurtheilung der bewussten und unbewussten, der beabsichtigten und bedeutungslosen Abweichungen von den allgemeinen und herkömmlichen Normen.

Der Charakter der Datirungen in den Diplomen Otto III. ist wesentlich verschieden von dem der Datirungen in den Urkunden der älteren Ottonen. Wer die Datirungen der Diplome Otto I. und Otto II. durchgeht, wird hierbei auf Widersprüche und Abweichungen stossen, welche aller Erklärung und Deutung zu spotten scheinen. Im Vergleich mit diesen steht es mit den Datirungen der Präcepte Otto III. weit günstiger. Seltener als unter dem Vorgänger war die Kanzlei Otto III. genöthigt, zu dem Auskunftsmittel der nichteinheitlichen Datirung zu greifen. Und auch sonst kam Manches hinzu, was Regelmässigkeit und Genauigkeit der Zeitangaben in den Präcepten zu begünstigen

geeignet war. Das lange vormundschaftliche Regiment, welches grosse Entwürfe und Unternehmungen nach Aussen von vornherein ausschloss, brachte eine gewisse Stetigkeit in den Verhältnissen und im Geschäftsgang der Kanzlei mit sich. Dass der Erzkanzler wie der Kanzler einen besonderen Einfluss auf die Ausübung der Reichsgewalt nahmen, erwies sich mittelbar auch der Thätigkeit der Kanzlei förderlich. Endlich ist nicht zu verkennen, dass auch die um die Mitte des 10. Jahrhunderts sehr im Argen liegenden Kenntnisse der Notare von den Gesetzen der Zeitbestimmung einen erheblichen Fortschritt gemacht hatten, welcher schwerlich durchgreifenden Reformen des Kanzlers Hildibald oder besonderer Pflege dieser Kenntnisse an dem unsteten Hofe Otto II. zuzuschreiben ist, sondern der wohl mit dem Aufblühen der Schulen, insbesondere der von Worms, aus welcher die beiden hervorragendsten Notare der Königszeit HB. und HF. hervorgegangen sind, im engsten Zusammenhang steht. Wenn man die Datirungen aus den Zeiten Otto I. und seines Sohnes mit denen aus der Königszeit Otto III. vergleicht, so fällt der Unterschied sofort in die Augen. Wir begegnen unter Otto III. weder einer solchen Unfähigkeit der Notare in der Berechnung der Zeitangaben noch so vollkommen willkürlichen Ansätzen einzelner Jahresmerkmale, wie sie unter den Vorgängern häufig genug sind.

Trägt die Kanzleiperiode Hildibalds bis zum Romzuge des jungen Otto den Stempel löblicher Regelmässigkeit und Stetigkeit, sowohl in den Personalverhältnissen der Kanzlei wie in dem Geschäftsgang derselben, insbesondere auch in der gleichmässigen und genauen Art der Datirung, so änderten sich allmälig die Dinge, seitdem Otto zum ersten Mal den ihm so verderblich werden sollenden italischen Boden betreten hatte. Unter der zunehmenden Unstetigkeit in der Regierung begann auch die ordentliche Geschäftsführung der Kanzlei zu leiden. Neue Männer italienischer Herkunft traten in die Kanzlei ein und begannen mit den deutschen Notaren, den Trägern der bisherigen stetigen Tradition und den Vertretern der bisherigen gleichmässigen Entwickelung zu rivalisiren. Wie dieses Uebergreifen der wälschen

Notare die bisherige Entwickelung zuerst hemmte und ins Schwanken brachte, dann unterbrach und vielfache Neuerungen und Wandlungen in den Formeln zur Folge hatte, so ist dasselbe auch auf die Datirungen nicht ohne Einfluss geblieben. Endlich erwies sich der häufige Wechsel der Notare Heriberts, welche mit Ausnahme eines einzigen nur kurze Zeit sich in ihren Stellungen behaupteten, und die besonders in den letzten Zeiten Otto III. ungewöhnlich grosse Betheiligung von privaten und Gelegenheitsschreibern einer gleichartigen Behandlung der Zeitmerkmale nicht förderlich. So zerfällt die Geschichte der Kanzlei auch hinsichtlich der Art, wie die Datirung behandelt wurde, in zwei Perioden, in die Zeit bis zum ersten Romzug Otto III. und in die Zeit vom Jahre 996 bis zum Tode des Kaisers.

Die Epochen. Bevor ich diese Verhältnisse im Einzelnen darlege, versuche ich zunächst die Epochen der drei in den Präcepten üblichen Jahresangaben, der Aerenjahre, der Indictionen und der Jahre der königlichen Regierung Ottos, zu denen seit dem Jahre 996 noch die Jahre seiner kaiserlichen Regierung hinzukamen, festzustellen. Doch weiche ich der Bequemlichkeit halber, da die anni incarnationis und die anni regni mit demselben Epochentag begannen, von der obigen in den Urkunden selbst üblichen Reihenfolge ab.

Dass der Theorie nach in Deutschland als Epoche der anni incarnationis der Weihnachtstag galt, d. h. dass die Computisten dieser Zeit das Jahr mit dem 25. December beginnen liessen, steht fest [1]). Lässt sich nun allerdings für die Zeit Otto I. und Otto II. nicht mit voller Sicherheit der Beweis erbringen, dass die Ottonische Kanzlei strenge an dem alten Stil festgehalten hat [2]), so ist es hingegen zweifellos, dass die deutschen Notare Otto III. die Praxis befolgt haben, das Aerenjahr zugleich mit dem Regierungsjahr, nämlich am 25. December umzusetzen [3]). Dagegen rechneten die italienischen No-

[1]) S. Sickel Beiträge zur Dipl. 6, 446 Anm. 4.

[2]) S. Sickel Beiträge zur Dipl. 8, 141 und Erläuterungen zu den Dipl. Otto II. 145 Anm. 1.

[3]) Dies lehren St. 900a vom 27. Dec. 986 mit 987 und a. regni IIII; St. 920

tare während der Kaiserzeit nach dem neuen Stil. Ihnen galt als Epoche des Aerenjahres die circumcisio domini [1]). Ob daneben vorübergehend auch die Rechnung nach dem calculus Florentinus in Gebrauch war, lasse ich vorläufig dahingestellt.

Im Jahre 983, wahrscheinlich im Juni (vgl. DDO. II. 291 bis 312), war der kleine Sohn Otto II. auf dem Reichstage zu Verona zum König gewählt worden. Am 7. December desselben Jahres verschied zu Rom der Kaiser, und noch ehe die Todesnachricht nach dem nördlichen Deutschland gelangt war, war am Weihnachtsfeste 983 das königliche Kind zu Aachen zum Könige gesalbt worden [2]). Dieser letztere Tag ist in den Urkunden aus der Königszeit Otto III. als Epochentag der anni regni festgehalten worden [3]).

Die Epoche der Jahre der königlichen Regierung fiel somit mit der Epoche der Aerenjahre zusammen. Daran hielten auch die wälschen Notare Heriberts fest, aber indem sie die letzteren mit dem 1. Januar und nicht wie die Deutschen am 25. December begannen, verlegten sie willkürlich auch die Epoche der

---

(HF.) vom 28. Dec. 988 mit 989 und a. regni VI; St. 949 — 951 (WF.) vom 29. Dec. 991 mit 992 und a. regni IX; St. 980 (HF.) vom 31. Dec. 992 mit 993 und a. regni X; St. 1030 — 1033 (WF.) vom 26. Dec. 994 mit 995, aber mit a. regni XI; St. 1034 (HF.) vom 29. Dec. 994 mit 995 und a. regni XII.

[1]) So St. 1131 (Her. B.) vom 31. Dec. 997 mit 997, ferner St. 1245 (Her. C.) vom 27. Dec. 1000 mit 1000. Dass Her. C. in St. 1209 vom 1. Januar 1000 noch die Jahresmerkmale von 999 eingetragen hat, wird später zu erklären sein.

[2]) Ann. Hildesheim. SS. 3, 64 = Ann. Quedlinb. SS. 3, 64; Thietmar SS. 3, 767.

[3]) S. S. 6 Anm. 3. — Dem steht nur die Urkundengruppe St. 1030—1033 für Selz vom 26. Dec. 994 mit a. regni XI entgegen. Doch kommt dieser Abweichung nur geringe Bedeutung zu. Einmal fällt der Umstand ins Gewicht, dass der Ingrossator und Dictator dieser Urkunden WF., der als Privatschreiber kaum mehr mit der Kanzlei in steter Berührung geblieben war, leicht gegen die in der Kanzlei geltende Norm verstossen haben kann, andererseits mag WF. sich in der Zählung der Regierungsjahre ebenso geirrt haben, wie in der Zählung der Römerzinszahl, welche er gleichfalls umzusetzen vergass. Bereits in dem folgenden von HF. mundirten St. 1034 vom 29. Dec. 994 ist richtig a. regni XII gezählt.

anni regni auf diesen Tag. So zählte Her. B. in St. 1131 am 31. December 997 neben 997 noch a. regni XIIII und Her. C. in St. 1245 am 27. December 1000 neben 1000 noch anni regni XVI [1]).

Zeigen so die Ansätze der Aeren- und Regierungsjahre eine feste Norm, wenn auch zwei verschiedene Auffassungen erkennbar sind, eine deutsche und eine italienische, welche zugleich mit den beiden Perioden der Geschichte der Kanzlei zusammenfallen, so lässt sich hingegen von der Art und Weise, wie die Kanzlei das Umsetzen der Indiction behandelte, nicht feststellen, dass eine einheitliche Norm gegolten habe; vielmehr haben selbst die einzelnen Notare geschwankt und bald die griechische, bald die Bedasche, bald endlich die römische Indiction [2]) angewandt.

Als die Kanzlei ihre durch dreiviertel Jahr unterbrochene Thätigkeit wieder aufnahm, nahm sie die Indiction als bereits im September — ob am 1. oder 24. September lässt sich nicht mehr erkennen — umgesetzt an (indictio XIII). HB. aber scheint sich von vornherein für die römische Indiction, d. h. für die Weihnachtsepoche entschieden zu haben [3]). Dafür spricht, dass er irriger Weise zu Beginn des Jahres 985 zugleich mit den anderen Jahresmerkmalen die bereits im September 984 umgesetzte Indiction nochmals um eine erhöhte (St. 877 — 881 mit indictio XIIII). Ist ferner die in St. 893 (Copialbuch des 14. Jh.) vom 30. November 985 überlieferte indictio XIII [4]) richtig, so hat er auch in diesem Jahre die Römerzinszahl erst zu Ende des Jahres umgesetzt, während in den nicht aus der Kanzlei stammenden Diplomen St. 890 — 892 die September-Indiction erscheint. Dem widerspricht dann freilich St. 898 (Original) vom

---

[1]) Ueber St. 1209 und St. 1246 s. unten.

[2]) Zur Terminologie s. Sickel Beitr. zur Dipl., 1, 345 und Acta Karol. 1, 226.

[3]) Wie es HB. und HA. unter Otto II. mit dem Umsetzen der Indiction gehalten haben, lässt sich, da in den letzten Jahren Otto II. alle Ansätze so geschwankt haben, nicht mit Sicherheit feststellen.

[4]) Stumpf gibt irrig indictio XIIII an.

25. October 986 mit indictio XV, wonach HB. in diesem Jahre die griechische oder die Bedasche Indiction angewandt hat, welche dann auch für den Rest dieses Jahres beibehalten wurde.

Auch sein Schüler und Nachfolger HF. hat geschwankt. In den Jahren 988, 993, 994, 995 und 997 [1]) erhöhte er die Römerzinszahl zugleich mit den Aeren- und Regierungsjahren, nämlich am 25. December. Hat er sich somit in den letzten Jahren für die römische Indiction entschieden, so hat er in den früheren sowohl die griechische wie die Bedasche angewandt. Für die erstere zeugen St. 945 vom 9. September, St. 947 vom 18. September (Orig.) und St. 948 vom 4. October 991 (Orig.), alle mit indictio V; für die Bedasche St. 974 vom 17. September (Orig.) und St. 975 vom 18. September 992 (Orig.) mit indictio V, während St. 977 vom 29. September 992 (Orig.) mit indictio VI. versehen ist [2]). Auch im Jahre 996 hat sich HF. für die Bedasche Indiction entschieden [3]).

Derartiges Schwanken kann uns nicht sonderlich Wunder nehmen. Ganz natürlich war es, dass HF. in den letzten Jahren vorwiegend, und HH. wie es scheint regelmässig [4]), die römische Indiction wählten. Denn indem zu Ende des Jahres die Aeren- und Regierungsjahre umzusetzen waren, ergab der römische Ansatz der Indiction die denkbar einfachste und bequemste Rech-

---

[1]) a. 988 : St. 916 vom 12. Oct., St. 917 vom 20. Oct. mit ind. I, dagegen St. 920 vom 28. Dec. mit ind. II. — a. 993 : St. 1008, 1009 vom 27. Oct., St. 1010 vom 12. Dec. mit ind. VI. — a. 994 : St. 1019 vom 22. Sept., St. 1029 vom 22. Dec. mit ind. VII; St. 1034 vom 29. Dec. mit ind. VIII. — a. 995 : St. 1044 vom 10. Sept., St. 1045 vom 3. Oct. mit ind. VIII. — a. 997 : St. 1121 vom 2. Sept., St. 1122 vom 29. Sept. mit ind. X.

[2]) Vielleicht unter Einfluss des von einem unbekannten Ingrossator mundirten St. 976 vom 28. Sept. mit ind. VI.

[3]) Nach St. 1094 vom 15. Sept. (Orig.) mit ind. VIIII und St. 1097 vom 1. Nov. (Orig.) mit ind. X, gleichfalls vielleicht unter Einfluss des Her. A. (St. 1096 vom 31. Oct. 996 mit ind. X.)

[4]) St. 1020 vom 27. Sept., St. 1021 vom 30. Sept. (Orig.), St. 1027 vom 23. oder 24. Nov. 994 mit ind. VII ergeben den römischen Ansatz, ebenso St. 1055 vom 12. Nov. (Orig.) und St. 1059 vom 9. Dec. 995 mit ind. VIII. — Mit St. 1057 hat es, wie ich unten zeigen werde, besondere Bewandtnis.

nung. Andererseits mag der Einfluss, den die verschiedenen Individuen bewusst oder unbewusst auf einander ausübten, an dem Schwanken der Indictionsepochen grösseren oder geringeren Antheil gehabt haben.

In Italien war seit jeher die Epoche des 1. September vorherrschend [1]). Dieser Ansatz ist in der That in St. 1047 vom 8. October 995 mit indictio VIIII festgehalten worden. Unsicher ist allerdings, wie Her. A. sich entschieden hat [2]). Dagegen hat Her. B. zweifellos an der September-Indiction festgehalten [3]). Das gleiche gilt von Her. D. [4]). Auch der hervorragendste Notar dieser Periode, Her. C., scheint, soweit die Ueberlieferung und die zahlreichen Fehler, deren er sich schuldig machte, erkennen lassen, sich für die September-Indiction entschieden zu haben [5]). Ueberwiegt demnach in den Ausfertigungen der Notare Heriberts

---

[1]) Vgl. Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 370 und Sickel Beitr. zur Dipl. 6, 446 Anm. 3. — Von den ital. Diplomen aus der Königszeit kommen sonst nur noch in Betracht St. 919 vom 22. Oct. 988 und St. 1025 vom 14. Nov. 994. Aber St. 919 mit ind. I. ist zu schlecht überliefert, um einen sicheren Schluss zuzulassen; St. 1025 mit ind. VII rührt von HF. her, für den der italienische Brauch nicht massgebend war.

[2]) St. 1007 vom 29. Sept. 994 entscheidet nicht, da die verschiedenen Ueberlieferungsformen ind. VII, VIII und IX und sogar VI. bieten. — St. 1054 (Copie des 13. Jahrh.) vom 11. Nov. 995 mit ind. VIII spricht für die römische Indiction, aber St. 1096 (Orig.) vom 31. Oct. 996 mit ind. X ergibt die Septemberepoche.

[3]) St. 1127 vom 1. October 997 und die folgenden DD. St. 1123—1131, sämmtlich mit ind. XI. — Nach St. 1165 (Orig.) vom 1. Sept. 998 mit ind. XI hätte sich Her. B. für die Bedasche Indiction entschieden.

[4]) St. 1169 (Orig.) vom 6. Oct. 998 mit ind. XII. — In St. 1170 (Orig.) vom 30. Nov. 998 ist ein Theil des Aerenjahres und die Indiction zerstört.

[5]) In St. 1195—1198 vom 6. (8) Sept.—3. Oct. 999 (darunter St. 1197 Orig.) mit ind. XII hat Her. C. allerdings vergessen die Indiction umzusetzen; dass er aber die September-Indiction im Sinne hatte, ergeben St. 1199 und St. 1200 (beide Orig.) vom 16. und 23. Oct. 999 mit ind. XIII. Er ist demnach auf seinen Irrthum später aufmerksam geworden. — Allerdings steht dem St. 1245 vom 27. December 1000 mit ind. XIII. (d. h. mit römischer Indiction) entgegen. Aber St. 1245 ist nur im Chartular von Worms aus dem 12. Jahrh. überliefert. — Die Entscheidung geben St. 1273 (Original) und St. 1274 vom 22. Nov. 1001 mit ind. XV, also mit September-Indiction.

die Septemberepoche, so lehren auch die zahlreichen von italienischen Privatschreibern mundirten Diplome, dass in Italien damals noch die griechische Indiction vorherrschte [1]).

Nachdem Otto III. die kaiserliche Würde erlangt hatte, wurden in den Diplomen auch die anni imperii verzeichnet. Nach den Chronisten hat die Krönung am 21. Mai 996 stattgefunden [2]). Indem nun aber der 21. Mai 996 auf Himmelfahrt, also auf ein bewegliches Fest fiel, war so der Kanzlei ein zwiefacher Epochentag geboten: entweder der 21. Mai eines jeden Jahres oder der jedesmalige Himmelfahrtstag. Ich sage gleich, dass eine feste Regel in der Berechnung des Epochentages der anni imperii sich nicht erkennen lässt, da einmal die Zahl der Urkunden aus dem in der Regel nicht bedeutenden Zeitraum zwischen dem jedesmaligen Himmelfahrtstage und dem 21. Mai zu gering ist, andererseits weil die Notare Heriberts es mit der Datirung überhaupt nicht mehr so genau nahmen wie ihre deutschen Vorgänger und besonders beim Umsetzen der Jahresmerkmale häufig fehlten. So werden wir zumeist es dahingestellt lassen müssen, ob Ansatz nach der Himmelfahrtsepoche oder ein Fehler vorliegt. Das gilt gleich vom Jahre 997. In diesem Jahre fiel Himmelfahrt auf den 6. Mai [3]). Scheint nun

---

[1]) So St. 1167 vom 1. Sept. 998 mit ind. XII (griech. Indiction); dagegen allerdings St. 1168 vom 1. Oct. 998 mit ind. XI, ebenso St. 1204 vom 12. Nov. 999 mit ind. XII, doch alle nur in Copien überliefert. — St. 1242 — 1244 vom 1.—5. Nov. 1000 haben indessen ind. XIIII, St. 1267—1272 vom 11. September — 21. Nov. 1001 ind. XV. — Endlich auch St. 1166 vom 20. Sept. 998 mit ind. XII (griech. Indiction), das allerdings als Capitulare nicht in die Sammlung der Diplomata gehört.

[2]) Vgl. Ann. Quedlinb. SS. 3, 73, Thietmar SS. 3, 775 aber mit anno aetatis suae XV, regni autem XIII, indictione VIII. Irrig geben die Ann. Hildesheim. Pfingsten (31. Mai) als Krönungstag an. Vgl. auch Wilmans Jahrb. Otto III. 90. Dem 21. Mai widerspricht nicht, wenn es in der ersten kaiserl. Urkunde St. 1067 vom 22. Mai 996 heisst die imperialis consecrationis eius tertio, da consecratio und coronatio in der ältern Zeit niemals an einem und demselben Tage stattfanden (vgl. Waitz Verfgesch. 6, 190), wenngleich die Bezugnahme auf die Weihe statt auf die eigentliche Krönung immerhin auffällt. Ueberdies steht eius tertio auf Rasur.

[3]) Ueber St. 1111 s. unten.

St. 1112 vom 18. Mai (Orig. von Her. B.) mit a. imperii I. für die Epoche des 21. Mai zu sprechen, so machen die von Her. C. mundirten Originale St. 1113 und St. 1114 vom 5. und 8. Juni eine Entscheidung über den von der Kanzlei beabsichtigten Epochentag unmöglich, da diese noch mit a. imperii I. versehen sind und da erst in dem von HF. mundirten St. 1115 vom 13. Juni (Orig.) das richtige Kaiserjahr II. gezählt wird. Im folgenden Jahr hat Her. C. St. 1158 vom 25. Mai (Orig.) noch mit a. imperii II. versehen; er hätte sich demnach, wenn auch hier wiederum kein Flüchtigkeitsfehler dieses in der Datirung sorglosen Notars vorliegt, für die Himmelfahrtsepoche (26. Mai) entschieden [1]). Ganz unsicher steht es mit 999, da sich die Zeitangaben in St. 1192 vom 20. Mai nur mit Vorsicht verwerthen lassen [2]). Im Jahre 1000 endlich fiel Himmelfahrt auf den 9. Mai. Dieser Epoche hat das ausserhalb der Kanzlei verfasste St. 1223 vom 11. Mai (Cod. Sicardianus des 13. Jahrhunderts) mit a. imperii V Rechnung getragen, während Her. C. noch am 15. Mai in St. 1224 (Orig.) a. imperii IIII zählte. Erst in St. 1226 vom 29. Mai (Orig.) hat ein nicht der Kanzlei angehörender Ingrossator und in St. 1227 (Orig.) vom folgenden Tage auch Her. C. das Kaiserjahr erhöht. Aber wie wenig es diesem an einer genauen Fixirung des Epochentages lag und wie leicht er es mit der nöthigen Sorgfalt nahm, lehren die Diplome St. 1228 (Orig.) und St. 1229 (Orig.) vom 30. Mai mit dem irrigen a. imperii IIII [3]). Das Jahr 1001 endlich kommt gar nicht in Betracht, da in diesem Jahre die Ascensio auf den 22. Mai fiel und sich keine Urkunde vom 21. oder 22. Mai 1001 erhalten hat.

---

[1]) In dem ausserhalb der Kanzlei verfassten St. 1157 (nach Drucken) vom 27. Mai 998 wird richtig a. imperii III. gezählt.

[2]) S. unten.

[3]) Auch St. 1225, obwohl kein Elaborat der Kanzlei und streng genommen überhaupt kein königliches Präcept, bietet a. imperii IIII, ergibt also gleichfalls die Epoche vom 21. Mai.

A. 984 — 996. Während der ganzen Königszeit Otto III. war ein Formular für die Datirungszeile in der deutschen wie in der italienischen Kanzlei in Geltung, von dem nur selten abgewichen wurde. Die gleiche Regelmässigkeit zeigen auch die Zeitangaben selbst und zwar, wie ich bereits hervorhob, in einem Maasse, wie sie unter den älteren Ottonen niemals erreicht worden war. Diese Sorgfalt in der Berechnung der Zeitmerkmale spricht für die ordentliche Geschäftsführung in der Kanzlei während dieser Jahre und sie entspricht zugleich den Verhältnissen in derselben, dem seltenen Wechsel der tonangebenden Notare und der Stetigkeit der Ueberlieferung, welche vornemlich die beiden Notare HB. und HF. vertraten.

Indem ich zunächst von allen Ausfertigungen absehe, welche alle Merkmale nichteinheitlicher Datirung an sich tragen und welche ich in einem besonderen Abschnitt besprechen werde, kann ich mich für diese Periode damit begnügen, die Regeln festzustellen, nach welchen die Kanzlei datirte und die Abweichungen von dem in der Kanzlei herrschenden Schema, seien sie nun Fehler der Notare selbst oder der Ueberlieferung, zu erklären.

Die Diplome des ersten Jahres Otto III. bieten hinsichtlich der Datirung, soweit diese genügend verbürgt ist [1]), keine beson-

[1]) Mit der Ueberlieferung von St. 871 für Salzburg und St. 872 für Toul steht es allerdings sehr ungünstig. Das erstere, uns nur in den Salzburger Kammerbüchern des 13. Jahrhunderts überliefert [Sickel beruft sich im N. Archiv 1, 445 auf das von Stainhauser zusammengestellte Registrum (cod. 333 des H. H. und St. A. zu Wien) welcher noch das Original von St. 871 vor sich gehabt haben soll. Aber dieses citirt er f. 43' als D. Otto II. ex libro I camerae], bietet die Jahresmerkmale DCCCCLXXVIIII, regni vero domni Ottonis XIII. Dass das Aerenjahr aus DCCCCLXXXIIII verlesen ist, liegt auf der Hand; ebenso kann sich XIII nicht auf die Jahre der königlichen Regierung, sondern nur auf die Indiction beziehen. Mag nun der Copist die Datirung verstümmelt wiedergegeben oder mag sie das Original nicht mehr vollständig geboten haben, jedenfalls ist zu ergänzen Ottonis [I, indictione] XIII. Die in der Kanzlei nicht mehr übliche Reihenfolge der Jahresmerkmale nach italienischem Brauche, welcher die Indiction an der letzten Stelle bot, erklärt sich aus dem Einfluss der Vorurkunden, welche auch sonst auf die Protokollformeln von St. 871 eingewirkt haben. — Nicht weniger verwirrt sind die Daten in dem ausserhalb der Kanzlei verfassten St. 872, für das überhaupt keine handschriftliche Ueber-

dere Schwierigkeit. Die Gleichung lautete richtig DCCCCLXXXIIII = indictio XIII = a. regni I; der irrige a. regni IV in St. 876 für Lorsch (Cod. Lauresham. des 12. Jahrh.) ist wohl auf Rechnung des Copisten zu setzen [1]). Dass dann HB., als er am 25. December 984 das Aerenjahr und die anni regni um eins zu erhöhen hatte, auch die bereits im September 984 umgesetzte Römerzinszahl XIII irriger Weise erhöhte, erwähnte ich schon. Die falsche indictio XIIII geht durch die ersten fünf Ausfertigungen dieses Jahres (St. 877 — 881), ist somit, offenbar unter dem Einfluss des HB., auch in die von HA. (St. 879) und WD. (St. 881) mundirten Präcepte übergegangen. Doch erkannte HB. selbst den Fehler und zählte in St. 882 und in den folgenden Diplomen die richtige indictio XIII [2]).

---

lieferung bekannt ist. Hugo Mon. hist. 1, 193 gibt als Aerenjahr DCCCCLXXIX, Brouilly Défense de l'égl. de Toul, chart. 9 dagegen DCCCCLXXXIX — beide Zahlen sind zu emendiren in DCCCCLXXXIIII (IX verlesen aus IV, resp. VIIII aus XIIII), auf welches Jahr das bei Hugo überlieferte Regierungsjahr und die im Text genannten Theilnehmer an dem Tag von Speier hinweisen. Von diesen starb Erzbischof Warin (irrig in der Urkunde Novarinus genannt) von Köln bereits 985. — Widricus Vita Gerardi SS. 4, 503 benützte übrigens St. 872, schrieb es aber irrthümlich Otto II. zu. — Ueber die Fassung der Datirungsformel von St. 872. s. unten.

[1]) Irrelevant ist, dass Grandidier in Würdtwein Nova subs. 3, 431 nr. 122 zu St. 875, das in einer Copie des 16. Jahrhunderts mit der richtigen indictio XIII vorliegt, indictio XII bietet (danach auch Stumpf). — Nach Stumpf soll ferner in St. 873 die Römerzinszahl fehlen, aber das jetzt nicht zugängliche Chartular von S. Paul zu Verdun bietet nach Waitz die richtige indictio XIII. — Der Aufgabe, alle irrigen Angaben in den Regesten von Stumpf hier zu verbessern, kann ich mich wohl füglich entschlagen. Nur gelegentlich erwähne ich solche Angaben, die zumeist aus den Drucken in die Regesten übergegangen sind. So gibt Stumpf von St. 874 an, dass es mit 983 versehen sei, während das Original das richtige Aerenjahr 984 bietet.

[2]) Die übrigen Jahresmerkmale 985 und a. regni II sind in allen Diplomen dieses Jahres richtig angegeben worden. Nur in St. 885 (Orig. HB.) scheint DCCCCLXXXIIII (so Foltz) gelesen werden zu müssen, doch sind die Zahlen so zerstört, dass sie kaum mit voller Sicherheit festgestellt werden können. Das den Text ganz schlecht wiedergebende Chartular Vandenbergh und das Transsumt K. Ferdinand I. vom Jahre 1559 geben 986 resp. 985 (danach die Angaben von Stumpf). — St. 884 haben Böhmer und Stumpf zum 5. Juni 985 eingereiht, während der Liber chart. eccl. Leod. des 13. Jahrhunderts und das Diplomatar. Leod. des

Während der Jahre 986 bis 996 wurde — und zwar gilt das von allen Jahresbezeichnungen, wenn wir von dem nicht immer consequenten Umsetzen der Indiction absehen — so genau datirt, dass ich mich darauf beschränken kann, die wenigen Abweichungen aufzuzählen. Die Aerenjahre sind mit zwei Ausnahmen — St. 952 und St. 977 [a], beide vom Jahre 992 — richtig angegeben worden. Das erstere, Original von der Hand des HG., bietet DCCCCXCIII [1]), während die gleiche Zahl in dem ausserhalb der Kanzlei verfassten, nur in einer Abschrift von Schott aus dem Anfange dieses Jahrhunderts überlieferteu St. 977 [a] möglicher Weise dem Copisten zur Last fällt. Ebenso selten begegnen wir falschen Indictionen, wie in St. 924 und St. 994 [2]), endlich in dem von HF. geschriebenen St. 1015. Zählt dieser in allen von ihm herrührenden Ausfertigungen des Jahres 994 die richtige indictio VII, so ist indictio VI in St. 1015 offenbar nur ein Flüchtigkeitsfehler. Auf Unkenntniss der in der Kanzlei geltenden Normen mag es hinauslaufen, wenn WF. in St. 1030 — 1033 die Römerzinszahl wie die Jahre der königlichen Regierung zu erhöhen versäumte. Diese sind in dieser Zeit, abgesehen von den eben genannten Selzer Diplomen mit a. regni XI statt XII, nur noch in St. 1044 vom Jahre 995 irrig angegeben, aber auch da mag der im Magdeburger Copialbuch des 15. Jahrhunderts überlieferte a. regni IX statt des sonst von HF. richtig

---

15. Jahrhunderts non. iul. bieten. Die irrige Einreihung verschulden auch hier die Drucke, welche fast alle auf Chapeaville, der non. iun. angibt, zurückgehen.

[1]) Der nur selten beschäftigte HG. hatte auch in St. 1037 den a. regni anticipirt, was er dann allerdings corrigirte. Nach Stumpf sollen von St. 952 zwei Originale vorhanden sein. Aber das eine Exemplar ist lediglich Copie in Diplomform, bietet aber 992.

[2]) St. 924 für Parma mit indictio I (nach Ughelli Italia sacra ed. I, 2, 203 und besser bei Affò Storia di Parma 1, 367 nr. 77). Aber dass die italienische Kanzlei die richtige indictio II. zählte, beweist das Original von St. 923 vom gleichen Tage. — In St. 994 scheint indictio XIIII statt VI, da Schöpflin Als. dipl. 1, 137, welcher St. 994 aus dem Original geschöpft haben will, mit dem Liber privil. Weissenburg. vom Jahre 1580 übereinstimmt, grober Flüchtigkeitsfehler des HB. zu sein. — Das Original von St. 908 bietet nicht, wie Stumpf angibt, indictio VI, sondern richtig XV. — Die Römerzinszahl fehlt in St. 936, nicht aber auch in St. 966

gezählten a. regni XII Fehler des Copisten sein [1]). Im Uebrigen geben auch die Copien, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die richtigen Zahlen wieder [2]).

(so Stumpf), vielmehr war das Original, nach dem Martene Thes. 1, 104 druckte, nur lückenhaft. — Ueber die Indiction in St. 1007 s. die folgende Note. — In St. 1054 (Copie des 13. Jahrhunderts) steht nicht indictio VIIII (so Stumpf), sondern VIII. — Es mag hier noch erwähnt werden, dass St. 911 von Stumpf zum 1. Januar 988 eingereiht, wohl besser mit Böhmer zum 1. Mai angesetzt wird. Das Chartular von Worms aus dem Ende des 12. Jahrhunderts bietet nämlich Kal. maii, während im Liber privil. aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts Kal. ian. überliefert ist. — St. 921 endlich als eine Urkunde des Erzbischofs Everger von Köln (s. Foltz in Forschungen 18, 508; Ficker Beitr. 1 282) gehört streng genommen nicht hierher, die Zahlen DCCCCLXXXIX, indictione II und actum Colonie (vgl. St. 920) weisen auf die Zeit vom 26. Dec. 988 bis Ende Januar 989.

[1]) In St. 1018 hat HH. den irrigen a. regni XIII in den richtigen XI verbessert. Ebenso corrigirte HG. in St. 1037 die ursprüngliche Zahl XIII in die richtige XII (Stumpf gibt irrig an, dass der a. regni in St. 1037 fehle). — St. 1025 hat richtig a. regni XI und nicht X (so Stumpf). In St. 1047 fehlt der a. regni keineswegs, sondern ist nur, wie in St. 1042 aus demselben Jahre, zerstört.

[2]) In St. 903 für Stablo bietet allerdings das ältere Chartular C (und das aus diesem abgeleitete Chartular F) 986 (so auch Stumpf), aber es ist der im Chartular D überlieferten Zahl 987 der Vorzug zu geben. Im Bamberger Cod. Stabulensis B fehlt das ganze Eschatokoll. — Von St. 919 (Copie vom Jahre 1239 und Abschrift in den Libri Biscioni aus der Mitte des 14. Jahrhunderts) ist die Datirung nur unvollständig überliefert. — Dass endlich das Freisinger Copialbuch D für St. 928 das Aerenjahr 989 und a. regni VII statt 988 und VI bietet, fällt gar nicht ins Gewicht, da das ältere Chartular B, aus welchem D abgeleitet ist, die richtigen Zahlen aufweist. — Ebenso irrelevant ist es, dass in St. 964 für Schildesche eine Copie vom Jahre 1707 das Aerenjahr 994 statt des in der Copie des 15. Jahrhunderts überlieferten richtigen 992 bietet. — St. 1007 für Ceneda (verfasst von Her. A. und erstes von Heribert recognoscirtes Diplom) reihe ich abweichend von Stumpf zum Jahre 994 ein. Mit der Ueberlieferung steht es allerdings misslich. Die Sammlung der Urkunden von Ceneda vom Jahre 1594 im Vatican. Archiv (Arm. XVI c. II nr. 23, vgl. Dipl. 1, 641) konnte bislang nicht aufgefunden werden. Dagegen fand neuerdings Tangl daselbst ein anderes Manuscript (Arm. XVI c. II nr. 4), das ich vorläufig mit V bezeichne. Die sonst noch bekannten Ueberlieferungsformen sind Consultori in iure 368, MS. vom Jahre 1574 im St. A. zu Venedig (B), Abschrift des 17. Jahrhunderts (von Bresslau im N. Archiv 3, 82 irrig als Copie des 15. Jahrhunderts bezeichnet) im Capitel A. zu Ceneda (C), Druckschrift Statuta Cenetae (Ceneda 1609), Ughelli Italia sacra ed. II, 5, 177, Verci Storia della marca Trivigiana 1b, 9 nr. 7 dalla dissertazione MS. sopra il dominio temporale dei vescovi di Ceneda. Die in allen übereinstimmenden Zahlen DCCCCXCIIII

Eine allerdings nur vereinzelte, aber sehr ungewöhnliche Jahresangabe, welche besondere Erwähnung verdient, bieten die Diplome St. 1020 und St. 1027 vom Jahre 994. In diesen beiden Präcepten zählte HH. ausser dem Aerenjahr, der Indiction und dem Regierungsjahr auch noch den annus aetatis [1]). Als solchen berechnete er für 994 XV [2]). Diese Neuerung, die jedoch ohne Nachfolge blieb, erklärt sich wohl dadurch, dass der junge König in diesem Jahre mündig geworden selbst die Zügel der Regierung ergriff.

A. 996. Mit dem Jahre 996, in welchem Otto III. die Kaiserkrone erlangte, beginnen die Fehler in den Datirungen häufiger zu werden. Allerdings ist die Ueberlieferung mancher Diplome so schlecht, dass eine Reihe falscher Zahlen wohl lediglich auf Rechnung jener zu setzen ist. Denn die neu eingetretenen Notare der italienischen Kanzlei befleissigten sich zunächst noch sorgfältiger Genauigkeit in der Angabe der Jahresmerkmale. Die einzelnen Abweichungen verschulden in der Regel die schon jetzt zahlreicher als bisher auftretenden Privat- und Gelegenheitsschreiber. Bereits das erste Diplom dieses Jahres St. 1060, das von HH. dictirt und wahrscheinlich von einem Schreiber gleicher Schule mundirt ist, weist zwei falsche Jahresangaben auf, welche wohl dem nicht der Kanzlei angehörenden Datator zuzuschreiben sind. Weder indictio XI noch a. regni XV

---

und a. regni XI nöthigen zur Einreihung zum Jahre 994. Die Indiction wird dagegen verschieden angegeben, in V: IX, in BC: VIII, in Statuta und Ughelli: VII, bei Verci: VI (danach Stumpf). Die Ortsangabe fehlt entweder, wie in BCV und Ughelli, oder ist verderbt überliefert, wie in Statuta: annum inclite (!) und bei Verci: actum in Chirona, was wohl mit Stumpf am besten auf Grone gedeutet wird.

[1]) Dieser Zusatz in den beiden allerdings nur abschriftlich überlieferten Diplomen St. 1020 (Schannat Hist. Worm. 1, 32 nr. 37) und in St. 1027 (Liber reg. liter. des 13. Jahrhunderts und in Abschrift Schotts aus dem Anfang dieses Jahrhunderts) ist schwerlich, da er in zwei Urkunden für verschiedene Empfänger (St. 1020 für den Cleriker Burghart, nachmaligen Bischof von Worms, St. 1027 für Mainz) wiederkehrt, Glosse eines Copisten, sondern vielmehr als eine Eigenthümlichkeit des HH., der auch sonst sich auffallende Abweichungen vom Kanzleibrauche erlaubte, zu beachten.

[2]) Vgl. Wilmans Jahrb. Otto III. 2 Anm. 2.

passen zu dem laufenden Aerenjahr 996, weisen vielmehr auf 998. Aber das Aerenjahr ist hier und in der Folge immer richtig berechnet worden. Das gleiche lässt sich von den Jahren der königlichen und kaiserlichen Regierung sagen [1]). Dagegen stossen wir einige Male auf um eins zu niedrige Indiction. In den beiden für baierische Empfänger ausgestellten Diplomen St. 1061 (HI. für den Grafen Heinrich) und St. 1067 (von einem Angehörigen der Freisinger Kirche mundirt) mit indictio VIII sind möglicher Weise locale Einflüsse im Spiele gewesen. Ob ein gleiches in den für oberitalienische Empfänger ausgestellten und schwerlich in der Kanzlei verfassten Diplomen St. 1062 für Acqui [2]),

---

[1]) Zu St. 1062 und St. 1077[a] s. die folgende Note. — In St. 1072 für Brugnato, für das wir ausschliesslich auf Ughelli Italia sacra ed. I, 4, 1367 angewiesen sind, ist überliefert a. regni 18, offenbar nur Druckfehler statt 13. — Irrig sind die Angaben in den Nachträgen zu Stumpf, dass St. 1068 (Copie des 15. Jahrhunderts) und St. 1082 (Copie vom Jahre 1310) mit a. regni XII versehen seien. In beiden findet sich vielmehr die richtige Zahl XIII.

[2]) Für St. 1062 sind wir lediglich auf Moriondi Mon. Aquensia 1, 14 nr. 8 angewiesen. Die diesem vorliegende Copie bot indictio VIII und a. regni XIIII, eine andere aber, deren Lesarten er im Anhang mittheilt, hat richtig indictio VIIII und a. regni XIII.

In dem Placitum St. 1064, das Muratori Ant. Est. 1, 187 und Colucci Delle ant. Picene 5 app. 12 (den letzteren Druck habe ich allerdings nicht gesehen) aus dem Originale drucken, soll die Datirung anno pietatis eius in Italia secundo, primo mense madii, indictione nona lauten. Dass St. 1064 zum Jahre 996 gehört, darüber kann kein Zweifel sein. Dass aber der a. regni unrichtig berechnet wäre, ist kaum anzunehmen, näher liegt ein Versehen des Schreibers (vielleicht statt anno . . primo, secundo mense madii). — Ich will hier überhaupt kurz sagen, wie es die Italiener während der Jahre 984 bis 996 mit der Berechnung der Regierungsjahre Otto III. hielten. Es kann kein Zweifel sein, dass sie die Regierung Otto III. erst von seiner Kaiserkrönung an zählten. Die italienischen Gerichts- und Privaturkunden rechnen in dieser Zeit lediglich nach Aerenjahren und Indiction, des Königs geschieht nicht Erwähnung, nicht einmal in den Gerichtsurkunden des Pfalzgrafen Giselbert (988 Mai 26. CD. Langob. 1474 nr. 844; 993 März 11. ebenda 1543 nr. 872), des Missus Johannes von Piacenza (990 März 13. Muratori Ant. Ital. 2, 959; 991 Jan. 20. Campi 1, 494 nr. 9), des Markgrafen Otbert (994 Jan. 23. Muratori Ant. Est. 1, 133), des Patriarchen Johann von Aquileja (994 Febr. 14. Gloria 1, 106 nr. 73), des Missus Albericus (995 Mai 8. Lupi 2, 402), des Herzogs Otto (996 März 25. Kohlschütter 84 nr. 1) u. A. Man war sogar nicht einmal sicher, ob die anni in Italia zu berechnen seien von der An-

St. 1077a für Como [1]) und St. 1087a für das Kloster Moni-

kunft Ottos in Italien, oder von dem Tage seiner Kaiserkrönung. In St. 1064 und in dem Placitum Herzog Ottos von 996 April 17. (CD. Langob. 1595 nr. 906, mit anno tercio Ottoni regi deo propicio ic in Italia primo) gilt jene als Epoche. Aber in einem 2 Tage später am 19. April 996 gehaltenen Placitum desselben Herzogs Otto und des Missus Alberich (Mon. patr., chart. 1, 300 nr. 180) wird der Regierungsjahre Ottos nicht gedacht, sondern nach Aerenjahren und Indiction gerechnet, ebenso in dem Placitum des Pfalzgrafen Arduin vom 22. Mai 996 (also einen Tag nach der Kaiserkrönung, Muratori Ant. Ital. 1, 383). Interessant ist die Datirung in einer Privaturkunde vom 1. Juni 984 bei Frizzi Mem. di Ferrara 2, 72 anno deo propitio pontificatus domini Johannis summi pontificis et universalis papae anno primo, imperatore non inserimus, quia nondum habemus. Im CD. Langob. sind zwar einige Privaturkunden in die Jahre 984 bis 996 eingereiht, welche nach den Jahren Ottos datirt sind, aber sie gehören zweifellos der Zeit Otto I. resp. Otto II. an (so nr. 824, 879, 885, 897). Demselben Fehler verfiel Tiraboschi Mem. Modenesi 1, 157 nr. 136, der die Datirung einer Privaturkunde: Otto gratia dei imp. haug. anno imp. eius deo propicio XV, XIV. kal. feb., indict. X auf 997 bezog und dazu bemerkte È questa una delle poche carte in cui l'epoca di Ottone III comincia dalla sua elezione a re d'Italia fatta l'anno 982 (statt 983). Aber das Stück gehört natürlich zum Jahre 982. So erklären sich ferner die Daten der bei Fantuzzi 2, 47 nr. 21 gedruckten Privaturkunde vom Jahre 996, in Wahrheit von 967, womit die Bemerkungen, welche Wilmans 89 Anm. 1 daran knüpfte, von selbst hinfällig werden.

Von dieser Regel, dass Ottos Regierung in Italien erst von seiner Kaiserkrönung an gerechnet wurde, eine Auffassung, welche auch in den Mailänder Kaiserkatalogen aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts (SS. 3, 216 ff.) zu Tage tritt, in denen es heisst: Et fuit intervallo post ipsius (Ottonis II) decessum, antequam tercius Otto fuiset coronatus ad esse inperator, annos 12. Inperavit ipse tercius Otto annos 5 et mense 8 und ähnlich Defuncto secundo Otone fuit unc regnum sine regem annos 13 et tunc tercius Oto imperator regnavit annos 5 et menses 9, — von dieser Regel kenne ich nur zwei scheinbare Ausnahmen. In einer Privaturkunde von 991 Sept. (bei Kandler CD. Istr. fälschlich zu 990) heisst es regnante domno Ottoni anno VIII, die mense septembris und in einem Placitum des Grafen Werihen (Hueribent Histriensium comes vgl. St. 1270, ebenda) vom 5. Oct. 991 regnante d. n. Othone iuniore, magnifico atque serenissimo rege, anno regni eius in dei omnipotentis nomine VIII, die vero V intrante mense octobris per cursum de indictione IV Christoque regente omnia. Aber diese Datirung beweist nur die Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Kärnthen (vgl. Hirsch Jahrb. Heinrich II. 1, 176).

[1]) St. 1077a (früher St. 1188) ist in der Coll. privil. eccl. Cumanae des 14. Jahrhunderts mit DCCCCLXXXXVI, a. imperii I, indictione VIII und in dem Cod. privil. des 16. Jahrhunderts mit DCCCCLXXXXVIIII, a. imperii XVI, indictione VIII überliefert. Die a. imperii XVI sind offenbar mit den a. regni verwechselt

nella bei Mantua [1]) der Fall war, gestattet die sehr unsichere Ueberlieferung dieser Präcepte nicht zu entscheiden. Unsichere Ueberlieferung erschwert auch die Beurtheilung der Datirungen in einigen deutschen Diplomen aus dem Ende des Jahres 996, wie in St. 1098 für Mainz [2]), St. 1100 für Elten [3]) und in den beiden Amorbacher Fälschungen St. 1101 und St. 1102, denen aber nach dem Protokoll zu urtheilen, ein echtes Präcept als Vorlage diente [4]).

---

und wahrscheinlich aus XIII verlesen, so dass sich aus den Angaben in den beiden Manuscr. die richtige Datirung combiniren lässt. Trotzdem lege ich auf die in beiden übereinstimmende indictio VIII wenig Gewicht, da die Ueberlieferung in beiden Quellen auch sonst nicht sehr zuverlässig ist (vgl. DO. II. 166).

[1]) Im Copialbuch von S. Ruffino des 14. Jahrhunderts (s. Zimmermann in Mitth. des österr. Inst. 1, 440) mit indictio VIII.

[2]) Der Liber reg. liter. eccl. Maguntinae des 13. Jahrhunderts bietet DCCCCXCVI, indictione XI, a. regni XIIII, Gudenus CD. Magunt. 1, 14 ex apographo veteri genuino DCCCCXCVI, indictione IX, a. regni XIIII und a. imperii I. Zieht man die Angaben des Liber reg. liter. vor, so weisen indictio XI und a. regni XIIII auf 997, wohin die Urkunde in der That versetzt werden kann, da der Kaiser am 6. Nov. 997 sich wahrscheinlich in der Gegend von Mainz aufgehalten hat. Dafür spricht auch die allerdings nur in Gudenus Quelle überlieferte Titulatur Romanorum imp. aug., die erst zu Beginn des Jahres 997 in der deutschen Kanzlei Regel wird, vorher aber nur ab und zu vorkommt. Uebrigens ist St. 1098 ausserhalb der Kanzlei verfasst.

[3]) Die Prozessakten des Stiftes Elten vom Jahre 1480 und das Vidimus des Notars Franz Schuler bieten: XV. Kal. ian. DCCCCXCVI, indictione X, a. imperii III, dagegen Gelenius Vindex s. Engelbertus 360: XV. Kal. iun. DCCCCXCVII, indictione X, a. regni XIIII, a. imperii I. Aber am 18. Mai 997 war Otto in Merseburg (St. 1112) und am 18. Dec. 997 schon auf dem Marsche nach dem Süden (St. 1131 vom 31. Dec. 997 Pavia). Ist somit ein Aufenthalt Ottos zu Nimwegen im Jahre 997 nicht wahrscheinlich und in den folgenden Jahren geradezu ausgeschlossen, so wird man, da der Ausstellungsort Nimwegen durch das Zeugnis des Alpertus De diversitate temporum SS. 4, 703 beglaubigt wird, an der Einreihung zum 18. Dec. 996 festhalten und die zum Theil irrigen Jahresangaben auf Rechnung der schlechten Ueberlieferung setzen müssen.

[4]) Die verstümmelt überlieferte Datirung in St. 1101 lautet: Datum XV. Kal. ianuarii anno d. inc. DCCCCXXXVI (DCCCCLXXXVI in Mon. Boica 31a, 264 nr. 135 aus jetzt nicht mehr auffindbarer Copie), indictione VIII (nona MB.), anno regni tercii O. XV; in St. 1102: Datum XV. Kal. ianuarii anno d. inc. CCXXXVI (auf Rasur, früher wie es scheint CCCCLXXXX oder CCCCLXXXXI), anno regni tercii O. XV.

A. 997. Im folgenden Jahre begegnen wir in den Datirungen häufiger Unregelmässigkeiten und Fehlern, die aber zunächst nur vereinzelt auftreten, mithin ohne tiefere Bedeutung sind. Das richtige Aerenjahr 997 herrscht vor [1]). Nur St. 1112, in welchem Her. B. die ursprüngliche richtige Zahl DCCCCXCVII in DCCCCXCVI corrigirte, und St. 1125 mit DCCCCXCVIII machen eine Ausnahme. Aber der letztere Fall verdient um so weniger Beachtung, als Her. B. zugleich mit St. 1125 am gleichen Tage und für denselben Empfänger, die Mariencapelle zu Aachen, ein zweites Präcept (St. 1124) mit dem richtigen Aerenjahr DCCCCXCVII lieferte, so dass es sich entweder um einen Flüchtigkeitsfehler des Her. B. oder um einen Irrthum des Copisten von St. 1125 (Liber privil. aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und Copialbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts) handelt [2]). Liegt aber in der That in St. 1125 eine Anticipation des Aerenjahres seitens Her. B. vor, so wird es um so unverständlicher, was er mit der Correctur des Aerenjahres in St. 1112 bezweckte. Ist nun in demselben auch der annus regni XIII um eins zu niedrig angesetzt worden, so liegt hier entweder ein doppelter Fehler vor, oder aber — und darauf weist die Correctur des Aerenjahres in St. 1112 — die Jahresangaben DCCCCXCVI, indictio X, a. regni XIII, a. imperii I beziehen sich auf einen Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom 1. September bis 31. December 996, durch welchen die Handlung bezeichnet werden sollte, während die Tagesangabe XV. kal. iun. und actum Mersiburg auf die an diesem Tage im

---

Die Ortsangabe fehlt in beiden im Liber albus Wirceburg. des 13. Jahrhunderts überlieferten Urkunden.

[1]) Der Entscheidung über die Echtheit von St. 1105 für Montecassino (im Registrum Petri diaconi überliefert) will ich nicht vorgreifen. Liegt dieser Urkunde ein echtes Präcept zu Grunde, so muss dieses um des Formulares willen Her. D. zugeschrieben werden. Aber dieser trat erst zu Anfang des Jahres 998 in die Kanzlei ein, und es müssten dann Handlung und Beurkundung auseinanderfallen. Unter diesen Verhältnissen kommen die überlieferten Jahresangaben DCCCCXCVII, indictione X, a. regni XIII, a. imperii I. hier nicht in Betracht.

[2]) Offenbar aus Versehen setzte der nach einem Concepte des Her. B. schreibende Echternacher Mönch in St. 1128 DCCCCVII statt DCCCCXCVII.

Jahre 997 zu Merseburg erfolgte Beurkundung zu deuten wären. Der um eins zu niedrige a. regni XIII begegnet auch in dem folgenden von Her. C. geschriebenen St. 1113. Aber da der letztere Notar in dem nächsten Diplom St. 1114 nur wenige Tage später den richtigen a. regni XIIII zählte, kann es sich in St. 1113 nur um einen Flüchtigkeitsfehler handeln, der möglicher Weise durch Einfluss von St. 1112 entstanden ist. Ein gleicher Flüchtigkeitsfehler begegnete dem sonst so genau datirenden HF. in St. 1121 (Orig.) mit dem anticipirten a. regni XV, während er in St. 1120 und St. 1122 (beide Orig.) das richtige Königsjahr zählte. Auch das Jahr der kaiserlichen Regierung ist in diesem Jahre nicht immer fehlerlos berechnet worden. Dass Her. C. in St. 1113 und St. 1114 mit a. imperii I beide Epochentage vorübergehen liess, ohne das Kaiserjahr umzusetzen, wurde bereits erwähnt. Aber auch HH. hat noch St. 1119 vom 17. Juli mit dem um eins zu niedrigen a. imperii I versehen [1]). So sind im Jahre 997 nur die Indictionen völlig fehlerlos angegeben worden [2]).

A. 998. Handelte es sich bisher nur um vereinzelte Abweichungen von der richtigen Gleichung, welche zumeist als vorübergehende Irrthümer ihre Erklärung fanden, so begegnen wir im Jahre 998 zuerst zwei verschiedenen eine Weile neben einander laufenden Ansätzen des Aerenjahres, welche mit den Personalverhältnissen in der Kanzlei im engsten Zusammenhang stehen. Zu Beginn des Jahres 998 war ein neuer italienischer Notar Her. D. in die Kanzlei eingetreten (zuerst in St. 1134 vom 19. Januar). Sämmtliche von ihm verfassten und mundirten Präcepte aus den beiden ersten Monaten dieses Jahres (St. 1134, 1135 [3]), 1139, 1149 [4]) sind mit dem Aerenjahre

[1]) Ueber den a. imperii II in St. 1111 s. unten.

[2]) Irrig gibt Stumpf von St. 1127 an, dass die Indiction fehle; das von Her. B. mundirte Original hat aber indictio XI. Im Nachtrag ist St. 1127 richtig zum 1. October gesetzt worden.

[3]) Die zuverlässige Copie des 13. Jahrh. von St. 1135 bietet DCCCCXCVII, während Campi Dell' hist. eccl. di Piacenza 1, 495 nr. 62 (ex arch. s. Antonini Placentin.) DCCCCXVIII liest, was wohl eine Schlimmbesserung ist.

[4]) Zweifelhaft bleibt es, zu welchem Monat St. 1149 einzureihen ist. Die

DCCCCXCVII versehen, während die späteren von Her. D. herrührenden Urkunden des Jahres 998 das richtige Aerenjahr tragen (St. 1142 vom 22. April, St. 1148 usw.). Die Uebereinstimmung in all diesen Diplomen, zu denen noch die hinsichtlich des Dictates nicht sicheren Diplome St. 1137 und St. 1138 [1]) kommen, lehrt, dass es sich nicht um einen einmaligen Flüchtigkeitsfehler gehandelt hat, dass vielmehr hier eine bewusste Abweichung von dem in der Kanzlei herrschenden richtigen Ansatz vorliegt, welche eine doppelte Erklärung zulässt. Der neu eingetretene mit den Normen der Kanzlei noch nicht vertraute Notar mag von vornherein eine irrige Gleichung aufgestellt und an dieser eine Weile lang festgehalten haben, bis er eines Besseren belehrt wurde. An Beispielen, dass ein Fehler eine Zeit lang sich fortgepflanzt hat, fehlt es ja nicht. Mag es sich nun um einen irrigen, aber eine Zeit lang festgehaltenen Ansatz des Aerenjahres handeln oder — was gleichfalls möglich wäre — mag Her. D. der Epoche des calculus Florentinus entsprechend das Jahr 998 der Dionysischen Aera erst mit dem 25. März begonnen haben, jedenfalls hat sich der von Her. D. aufgestellte Ansatz nicht zu behaupten vermocht. Nach Ausweis der Diplome des folgenden Jahres hat Her. D. selbst wie seine Genossen das

---

Copie aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts hat das von Her. D. geschriebene Original auch hinsichtlich seiner graphischen Eigenthümlichkeiten wiederzugeben versucht und so wahrscheinlich auch die Tagesangabe V. kal. maii, d. h. maii mit nachgezeichnetem diplomatischen Abkürzungszeichen. Entweder ist dieses überflüssig oder es ist ma(rc)ii aufzulösen. Die Drucke lesen bald V. kal. maii, bald V. kal. marcii. Für letzteres würde das Aerenjahr DCCCCXCVII sprechen.

[1]) St. 1137 (Copien des 12. und 18. Jahrhunderts) für S. Zaccaria zu Venedig ist ganz nach DO. I. 258 verfasst, aber das Eschatokoll lässt auf Antheil des Her. D. schliessen. St. 1138 (Copie des 17. Jahrhunderts) für das Kloster Mogliano scheint dagegen ausserhalb der Kanzlei verfasst zu sein, wenn auch Manches an Her. D. erinnert. Dasselbe gilt wohl auch von St. 1140 für die Canoniker zu Ferrara (Muratori Ant. Ital. 5, 241 nach Abschrift Scalabrinis aus dem jetzt verschollenen Original) mit DCCCCXCVIII und von St. 1146 vom 22. Februar (mit VIII. kal. mar., von Stumpf irrig zum 24. April eingereiht) für Farfa mit offenbar verschriebenem DCCCCLXXVIII statt DCCCCXCVIII (nach dem Registrum und Chron. Farf.).

Aerenjahr am 1. Januar umgesetzt[1]). Neben diesem doppelten Ansatz zu 998 stossen wir auch in diesem Jahre wieder auf Flüchtigkeitsfehler, wie in St. 1151 (Original), das HF. mit DCCCCXCVII versah, während er in St. 1152 (Orig.) vom gleichen Tage das richtige Aerenjahr zählte, oder auf entschieden irrige Ansätze, deren sich Privatschreiber schuldig machten, wie in dem ausserhalb der Kanzlei verfassten und geschriebenen St. 1155, dessen Originalität überdies zweifelhaft ist und in welchem sowohl das Aerenjahr wie die Indiction um eins zu niedrig (DCCCCXCVII und indictio X[2]) angegeben sind. Auch die Schwankungen hinsichtlich der Berechnung des Jahres der königlichen Regierung fallen nicht sehr ins Gewicht, da sie nur in Präcepten begegnen, welche nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sind, wie der falsche a. regni XVII in dem von einem Mönch von S. Ambrogio mundirten St. 1132[3]) und der um eins zu niedrige a. regni XIIII in St. 1167 für Bobbio, endlich der anticipirte a. regni XVI in St. 1157 für Savona. Ueberdies ist die Ueberlieferung der beiden letzten Urkunden eine so unsichere, dass auf die Zahlen kein vollkommener Verlass ist[4]). Ganz

---

[1]) Nach St. 1172 — 1175 usw.

[2]) Stumpf gibt irrig indictio XI an. Ebenso ist seine Angabe falsch, dass die Indiction in St. 1145 fehle. Das wahrscheinlich von einem Mönch von Cielo d' oro geschriebene Original bietet die richtige indictio XI.

[3]) So las Laschitzer, welcher die Urkunde copirte, und dieselbe Zahl zeigt das Facsimile bei Fumagalli Istituzioni dipl. 1, Taf. 5, während die übereinstimmenden Angaben der Drucke, auch des Fumagallischen 1, 145 a. regni XIIII bieten. Bei der Schreibweise von V und II ist allerdings oft kaum zu entscheiden, welche Zahl der Ingrossator im Sinne hatte. So ist auch a. regni XII in St. 1163 (Copie des 13. Jahrhunderts) offenbar aus XV verlesen.

[4]) St. 1167 nach Guichenon Bibl. Sebusiana 195, worauf alle Drucke zurückgehen. — St. 1157 druckt Ughelli Italia sacra ed. I, 4, 1005 aus unbekannter Quelle, San Quintino Osservazioni critiche sopra alcuni particolari delle storie del Piemonte e della Liguria 1, 21 nr. 2 aus einem Chartular, das bisher noch nicht wieder gefunden worden ist. Die Ueberlieferung bei San Quintino ist jedenfalls zuverlässiger als bei Ughelli, welcher imperantis autem XV. kal. iun. druckt, während diese Formel bei San Quintino lautet imperantis autem III; actum VI. kal. iunii; in der Formel anno tercii O. regnantis XVI stimmen die beiden Drucke jedoch überein. — Die anni regni endlich fehlen nur in St. 1160 und St. 1168;

fehlerlos sind dagegen in diesem Jahre die anni imperii berechnet worden [1]).

A. 999. Mit dem Jahre 999 tritt der bereits seit dem Jahre 996 thätige, aber erst jetzt zu grösserer Bedeutung gelangende Her. C. in den Vordergrund. Seit der Mitte des Jahres 999, nach dem Ausscheiden des Her. D., ist er geradezu als der eigentliche Vertreter der seit Ende 998 vereinigten Kanzlei zu betrachten. Demnach haben wir in erster Linie zu fragen, nach welchen Regeln dieser Notar bei der Berechnung der Jahresmerkmale verfuhr, und in zweiter, wie sich die ihn zeitweise unterstützenden Notare und die von der Kanzlei herangezogenen Privat- und Gelegenheitsschreiber zu den von ihm aufgestellten Normen verhielten. So hervorragend nun auch die Stellung des Her. C. während der Jahre 999 bis 1002 war, hinsichtlich der Sorgfalt und Genauigkeit in der Berechnung der Zeitangaben, insbesondere in dem Umsetzen derselben, steht er hinter seinen

---

aber auch sonst sind die Datirungsformeln dieser beiden Diplome nicht kanzleigemäss.

[1]) St. 1147 soll nach Stumpf mit a. imperii I. versehen sein, aber das Registr. Farf. bietet den richtigen a. imperii II. — In St. 1148 soll der a. imperii ganz fehlen, aber das von Her. D. mundirte Original (die Bedenken Stumpfs gegen die Echtheit von St. 1148 sind völlig unbegründet) weist den richtigen a. imperii II. auf. — Abweichend von Stumpf reihe ich St. 1207 zu Anfang 998 ein. Allerdings lässt sich mit der überlieferten Datirung gar nichts anfangen. Die Copie vom Jahre 1289 bietet: Data anno d. inc. DCCCCXC, indictione tertia, anno autem tertii O. imperatoris, acturone; Puccinelli Chron. dell' abb. di Firenze 196 nr. 11 (jedenfalls aus anderer Quelle) dagegen: data a. d. inc. 999, indictione tertia, . . imperantis VII. Acturone hat schon Stumpf richtig auf actum Rome gedeutet, aber seine Interpretation der Zahlen (indict. III = XIII; a. imp. VII = IIII) ist doch ganz willkürlich. Mit so jämmerlich überlieferten Zeitangaben ist eine leidlich zu begründende Einreihung schlechterdings unmöglich. Auch die Dictatuntersuchung ergab kein positives Resultat, zum Theil lautet St. 1207 mit St. 1244 für S. Sabino bei Piacenza wörtlich gleich, doch konnte ich leider das Verhältnis beider Urkunden zu einander nicht feststellen. Manches erinnert an Her. B. Entscheidend für die Einreihung zum Frühjahr 998 erschien mir die notarielle Bemerkung zur Copie vom Jahre 1289: autenticum . . cum sigillo cere sigillatum etc. — Ich füge noch hinzu, dass St. 1301: nach dem Registr. Farf. die Daten trägt: Data II. id. mar. a. d. inc. DCCCCXCVIII, indictione XI, a. regni XV, a. imperii II; actum Rome.

älteren Genossen weit zurück. Wir begegneten bereits in seinen ersten Elaboraten häufigen Flüchtigkeitsfehlern. Am wenigsten genau nahm er es, wie wir schon bei der Feststellung der Epochen sahen, mit der durch den Beginn der neuen Zeitabschnitte gebotenen Erhöhung der betreffenden Zahlen. Fast bei jedem Jahresanfang hat er sich irgend eines Verstosses schuldig gemacht. So lehrt bereits das erste Diplom aus dem Jahre 999, das von Her. C. mundirte St. 1171 vom 3. Januar, mit welch geringer Sorgfalt er bei der Eintragung der zu erhöhenden Jahresangaben zu Werke ging. Es waren, da die Indiction bereits im September des vorhergehenden Jahres umgesetzt war, lediglich das Aerenjahr 998 zu 999 und das Regierungsjahr 15 zu 16 zu erhöhen. Aber Her. C. setzte den zum annus regni XV hinzuzufügenden Einer irrthümlich der bereits erhöhten indictio XII hinzu. Zum Glück blieb diese Unaufmerksamkeit — ein ähnlicher Fehler begegnete dem Her. C. in St. 1209 vom 1. Januar 1000 und in St. 1246 vom 1. Januar 1001, verschuldete aber dann eine arge Verwirrung in dem Ansatze der anni regni — ohne Folgen, da Her. C. noch rechtzeitig auf seinen Irrthum aufmerksam wurde und schon in St. 1176 die richtigen Zahlen eintrug. Eine ähnliche Flüchtigkeit liess sich Her. C., wie wir bereits sahen, beim Umsetzen der Römerzinszahl in diesem Jahre zu Schulden kommen, indem er die beiden Septemberepochen ohne die Indiction zu erhöhen, vorübergehen liess und sie erst nachträglich im October (St. 1199) umsetzte. Sonst sind die Aerenjahre und Indictionen in diesem Jahre, wenn wir von einigen Fällen, in denen offenbar der Fehler einer unsicheren Ueberlieferung zuzuschreiben ist[1]), ab-

---

[1]) In St. 1181 (Abschrift des 11. Jahrh. in Fonds libri nr. 1880 der Laurentiana zu Florenz, Abschrift von Baluze (17. Jahrh.) und Abschrift aus dem Ende des 18. Jahrh.) ist DCCCCXCIX besser beglaubigt als das von Baluze gebotene Aerenjahr DCCCCXCVIII, dem auch Stumpf folgt. — Gar nicht in Betracht kommen die Zahlen bei Ughelli Italia sacra 4, 732 von St. 1195: a. 967 und indictio X. San Quintino Osservazioni crit. 1, 22 nr. 3 ex chartario und Mon. patriae, chart. 1, 334 aus Einzelcopie geben die richtigen Zahlen DCCCCXCIX und indictio XII, zweien allerdings in der Tagesangabe (San Quintino VI. id. sept., Mon. patr. VIII. id. sept.) — Hat die Abschrift Massarellis (16. Jahrh.) von St. 1203 DCCCCXCII,

sehen, durchweg richtig angegeben worden. — Das Gleiche gilt von den Jahren der kaiserlichen Regierung [1]).

Ueberblicken wir die anni regni dieses Jahres, so stossen wir auf zwei Ansätze, die während der ersten Hälfte des Jahres neben einander hergehen. Auch hier handelt es sich um individuelle Besonderheit. Während Her. C. abgesehen von dem Flüchtigkeitsfehler in St. 1171 durchaus den richtigen annus regni XVI zählte, finden wir in allen Diplomen des Her. D., welcher aber schon in der ersten Hälfte des Jahres 999 aus der Kanzlei ausgeschieden zu sein scheint, den annus regni XV [2]).

---

sonst aber die richtigen Zahlen, so ist wohl Massarelli für den Fehler verantwortlich, wenn es sich nicht mit dem Original von St. 1203 ähnlich verhielt wie mit dem von St. 1199. Dieses ist von Stumpf Acta ined. 354 mit Unrecht als Fälschung verworfen worden. Es ist vielmehr von Her. C. verfasst und geschrieben, hat allerdings das Aerenjahr DCCCCXC. Da nämlich das Monogramm bis in die Datirungszeile hinabreichte, so dass die Zahl DCCCCXC unmittelbar vor den linken Schaft des Monogrammes zu stehen kam, war für die noch fehlenden Einer kein Platz mehr und so mag Her. C. vergessen haben, sie auf der andern Seite des Monogramms nachzutragen. — Ich stelle noch zwei Irrthümer von Stumpf richtig. St. 1174 (Registrum Petri diac. Cassin.) hat richtig DCCCCXCIX und nicht M, und St. 1177 (Liber don. Traiect. des 12. Jahrh.) hat gleichfalls DCCCCXCIX und nicht DCCCCXCVIII (so Stumpf Nachträge).

[1]) Der richtige a. imperii III. ist zu St. 1172 im Liber blancus aus der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert, der Cod. Trivisanus aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts bietet dagegen eine andere Zahl, entweder XIII oder VIII. Der a. regni ist in beiden unausgefüllt geblieben. — In das Jahr 999 reihe ich auch St. 1277 (s. unten) ein, das nach Stumpf mit a. imperii VII versehen sein soll, in Wirklichkeit aber hat das Stück überhaupt keine Jahresangabe. — Auch St. 1130 gehört meiner Meinung nach zu Ende 999 (s. unten). Mit den Zahlen in St. 1130 steht es allerdings schlimm. Eine handschriftliche Ueberlieferung ist zur Zeit nicht bekannt. Puccinelli Chron. dell' abb. di Firenze 232 nr. 36 bietet 997, indictio X, a. regni XIV, a. imperii II, Puccinellis älteres Buch Hist. di Ugo principe della Toscana (1643) 111 gibt dagegen zwei abweichende Zahlen a. regni XVI, a. imperii V. Von diesen passt wenigstens das Königsjahr zu 999.

[2]) Nämlich in St. 1173, 1174, 1175, 1178, 1179, 1181 und in dem letzten von Her. D. mundirten St. 1183; er fehlt in dem nur abschriftlich erhaltenen St. 1172. Her. C. hingegen zählt von St. 1171 abgesehen regelmässig a. regni XVI (St. 1176, 1177, 1180, 1182, 1184, 1186, 1187, 1194—1200 usw.) In St. 1192, dessen echte Vorlage auf Her. C. zurückzuführen ist, begegnet uns allerdings der a. regni XV., aber es kann hier ebensowohl ein Flüchtigkeitsfehler des Her. C. oder

Die Entstehung dieses Fehlers vermögen wir nicht mit voller Sicherheit zu erklären, da wir nicht feststellen können, ob es sich um eine beabsichtigte Abweichung von der bisherigen richtigen Formel handelt oder ob nur ein längere Zeit hindurch festgehaltener Fehler vorliegt. Dass Her. D. etwa auf Grund einer Revision der bisherigen Gleichung den richtigen annus regni XVI verworfen und die Behauptung aufgestellt habe, dass Otto III. nicht am 25. December 983, sondern erst am 25. December 984 König geworden sei, wird man wohl kaum annehmen können [1]). Wenn aber der neue irrige Ansatz des Her. D. nichts anderes als eine Ungenauigkeit war, wie sie am ehesten, wie St. 1171 lehrt, beim Umsetzen der Jahresmerkmale erklärlich ist, so ist es allerdings auffallend, dass er sich durch seinen Genossen Her. C., welcher an dem richtigen Ansatz festhielt, nicht belehren liess. Denn es ist doch wohl undenkbar, dass bei gemeinsamer Thätigkeit es dem Her. D. hätte entgehen können, dass sein College nach einer andern Gleichung datirte. Am wahrscheinlichsten ist immer noch, dass Her. D. zu Beginn des Jahres 999 vergass, auch den annus regni zu erhöhen und dass er auf die Richtigkeit der in die Rubrik der Königsjahre einzu-

---

des Fälschers, als eine bewusste Aenderung der Zahlen durch den letzteren vorliegen, welcher wahrscheinlich die Zahlen (vielleicht die Jahresmerkmale von 1000 durch Subtraction je eines Einers) verfälschte. — Nur mit Vorbehalt kann ich mich über die Zahlen in dem von Her. C. mundirten St. 1193 äussern, da sie nochmaliger Untersuchung bedürfen. Nach Sickel soll DCCCCXCVIII sicher sein, während v. Heinemann CD. Anhalt. 1, 69 DCCCCXCVIIII liest. Doch 998 könnte immerhin ein Schreibfehler des flüchtigen Her. C. sein. Aber Sickel hält ferner a. regni XVI nicht für wahrscheinlich, sondern eher XII. Da das Pergament gerade bei diesen Zahlen beschädigt ist, mag eine sichere Entscheidung überhaupt nicht möglich sein; jedenfalls entsprechen die von Sickel vorgeschlagenen Zahlen in keiner Weise der Gleichung des Her. C. für 999, und sie könnten, da die Zugehörigkeit von St. 1193 zum Jahre 999 zweifellos ist, nur als grobe Flüchtigkeitsfehler des Her. C. erklärt werden. Ich verhehle nicht, dass mir unter diesen Umständen v. Heinemanns Lesung den Vorzug zu verdienen scheint. — Ich berichtige noch die irrige Angabe von Stumpf, dass St. 1206 mit a. regni 21 versehen sei, das Registrum Farf. bietet vielmehr den richtigen a. regni XVI.

[1]) Vgl. Sickels Bemerkungen in Beitr. zur Dipl. 8, 145 ff. über die wahrscheinlichen Rechnenoperationen der Ottonischen Notare.

tragenden Zahl so wenig Werth legte, dass er unbekümmert um die Gleichung seines Collegen dieselbe in alle von ihm zu besorgenden Ausfertigungen eintrug. Wie dem auch sei, der Ansatz annus regni XV im Jahre 999 ist eine charakteristische Eigenthümlichkeit des Her. D. Dass dieses um eins zu niedrige Regierungsjahr auch in die ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplome St. 1190 und St. 1191 für Vercelli übergegangen ist, mag auf Einfluss des Her. D. zurückzuführen sein. Auffallend ist allerdings, dass es noch gegen Ende des Jahres 999 in dem gleichfalls nicht aus der Kanzlei hervorgegangenen St. 1204 für Montecassino begegnet [1]). Doch sind die drei letzten Diplome nicht mehr im Original erhalten, so dass auch Fehler der Copisten nicht ausgeschlossen sind.

A. 1000. Wie Her. C. sich zu Beginn des Jahres 999 beim Umsetzen der Jahresmerkmale einer argen Sorglosigkeit schuldig machte, so verstiess er auch beim Uebergang zum Jahre 1000, als er die Jahresmerkmale von 999 zum Theil zu erhöhen hatte, gegen alle Norm. Hatte er bisher trotz Fehler im Einzelnen an der richtigen Gleichung für 999 (vgl. z. B. St. 1200 mit DCCCCXCIX, indictio XIII, a. regni XVI, a. imperii IIII) festgehalten, so kam die richtige Formel, als er am 1. Januar 1000 das Aerenjahr und das Jahr der königlichen Regierung zu erhöhen hatte, ins Schwanken und schliesslich in Verwirrung. Diesmal vergass er am 1. Januar 1000 überhaupt die in Frage kommenden Jahresbezeichnungen umzusetzen und er versah St. 1209 von diesem Tag unbekümmert um alle Regeln noch mit der Gleichung für 999 [2]). Allerdings ist dann

---

[1]) St. 1204 (Registrum Petri diac. Cassin.) mit ganz ungewöhnlicher Datirungsformel.

[2]) Stumpf nahm an, dass vor kal. ian. eine Zahl (etwa IX oder X) ausgefallen sei, aber im Original schliesst sich kal. ian. unmittelbar an data an, so dass nicht einmal von der Absicht, eine Ziffer vor kal. ian. nachzutragen, die Rede sein kann. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Jahresmerkmale sich auf eine gegen Ende des Jahres 999 stattgefundene Handlung beziehen sollen, während kal. ian. und Verona auf die Beurkundung am 1. Januar 1000 zu deuten wären; aber da die Sorglosigkeit des Her. C. beim Umsetzen der Jahresangaben

bereits im folgenden Diplom St. 1210 das richtige Aerenjahr angegeben worden, das in allen Diplomen dieses Jahres festgehalten worden ist [1]), aber der irrige annus regni XVI statt XVII ward beibehalten. Mochte man nun durch den Vorgang des Her. D. unsicher geworden sein oder wurde man des zu Beginn des Jahres 1000 begangenen Fehlers nicht wieder gewahr, der neue Ansatz M = a. regni XVI ward dadurch, dass ihn Her. C. beibehielt, kanzleigemäss. Der einmal eingerissene Fehler hat sich dann bis zum Tode Otto III. fortgepflanzt. Zwar hat Her. C. in St. 1237 die richtige Formel für 1000 wieder hergestellt und a. regni XVII gezählt, aber indem es bei diesem vereinzelten Falle blieb, muss der Ansatz M = a. regni XVI als Kanzleinorm gelten. Allerdings begegnen uns in der zweiten Hälfte des Jahres 1000 eine Reihe meist ausserhalb der Kanzlei verfasster Diplome mit schwankenden Zahlen für den annus regni, aber die Ueberlieferung derselben ist zumeist sehr unsicher. Wenn aber die Zahlen in der Rubrik der Königsjahre richtig sind, so erweisen sie, wie allmälig die Berechnung des annus regni in Verwirrung gekommen ist. Neben dem kanzleigemässen a. regni XVI (in St. 1238 und St. 1239) begegnet uns sogar XV (in St. 1242 und St. 1243), ferner der richtige a. regni XVII (in St. 1240, 1241, 1306, 1244), endlich auch XVIII (in St. 1240 a [2]). Dagegen ist die Indiction mit Ausnahme von

notorisch ist, zwingt uns nichts zur Annahme nichteinheitlicher Datirung. Ueberdies würde diese auch den Ansatz a. regni XVI für die Ausfertigungen des Jahres 1000 nicht erklären.

[1]) Ueber St. 1236 s. unten.

[2]) St. 1238 und St. 1239 sind wahrscheinlich von Her. D. verfasst. In St. 1238 hat das Protokollbuch des Bonaventurino von Mantua vom Jahre 1308 die absonderliche Formel anno . . regis XV et imperatoris V. Aber wie St. 1239 vom gleichen Dictator und nur einen Tag später ausgestellt ergibt (Frisi Mem. della chiesa Monzese 3, 24 aus jetzt verlorenem Original), ist wohl anno regis XV et aus regis XVI entstanden. — Schlimm steht es mit der Zuverlässigkeit der in St. 1240, 1240a, 1241 überlieferten Zahlen. Diese drei Diplome (dazu kommt noch das datumlose, aber dem Dictat nach zu jenen gehörige St. 1299) sind für Angehörige des gräflichen Hauses von Treviso ausgestellt, und zwar bietet St. 1240 die Daten: M, indict. XIII, a. regni XVII (eine neuere Abschrift hat XVIII), a. im-

von St. 1212a [1]) und das Jahr der kaiserlichen Regierung mit Ausnahme der bereits erwähnten Diplome St. 1228 und St. 1229 richtig berechnet worden [2]).

A. 1001. Wie Her. C. durch seine beim Jahreswechsel von 999 und 1000 begangenen Unterlassungssünden und durch seine Flüchtigkeit die Daten in Verwirrung gebracht hatte, so machte er einen ähnlichen Fehler am 1. Januar 1001. St. 1246 von diesem Tage liegt zwar nicht mehr im Original vor, aber Fürstenberg Mon. Paderborn. 141, dessen Druck auf das Original zurückgeht, stimmt mit der Copie des 15. Jahrhunderts in den Rescripta privil. Paderborn. eccl. das 13. Jahrhunderts hinsichtlich der Zahlen indictio XIIII, a. regni XVI, a. imperii VI überein, so dass wir diese als genügend gesichert betrachten dürfen. Die Ueberlieferung schwankt nur hinsichtlich des Aerenjahres (Fürstenberg: MI, Rescripta: M). Demnach ist Her. C. auch zu Beginn des Jahres 1001 mit der gleichen Sorglosigkeit und Flüchtigkeit verfahren, wie zu Beginn des Jahres 999. Damals fügte er den Einer statt zum annus regni der Indiction hinzu. Diesmal setzte er den Einer, der an den a. regni XVI

---

perii V. Das auf das Original zurückgehende Transsumt vom Jahre 1310, welches St. 1240a enthält, weist a. regni XVIII auf, St. 1241 hingegen wiederum XVII. Danach scheint, wenn man nicht dem anticipirten a. regni XVIII den Vorzug geben will, in dieser dem Dictat nach für sich stehenden Gruppe die richtige Gleichung wiederhergestellt worden zu sein. — Endlich gehört wohl noch hierher St. 1306 für Manfred Roncioni mit non. oct., MII, a. reg. XVIIII, Imp. . .; actum Rome. Ein Aufentahlt in Rom am 7. October ist nur im Jahre 1000, nicht aber im Jahre 1001 möglich. In Anbetracht der schlechten Ueberlieferung von St. 1306 (Copie des 14. und 18. Jahrhunderts) wird wohl Verderbung der Zahlen angenommen werden müssen, die ursprünglich M. und a. regni XVII gelautet haben mögen. Auch St. 1306 steht dem Dictat nach für sich. — Ueber den a. regni VIIII in St. 1225a s. unten. — Der a. regni X in St. 1232 (Copialbuch von Obermünster aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts) ist wohl nur Fehler des Copisten. — Das Königsjahr fehlt endlich in dem ausserhalb der Kanzlei verfassten St. 1213. — In St. 1223 (Cod. Sicardianus des 13. Jahrhunderts) steht richtig a. regni XVI, nicht XV, wie Stumpf angibt.

[1]) Mit indictio XIIII (Abschrift Kindlingers ex copiario s. Stephani Moguntini des 14. Jahrhunderts).

[2]) Ueber den a. imperii V in St. 1217 s. unten.

anzusetzen war, zum a. imperii. Erscheint dann allerdings das Jahr der kaiserlichen Regierung in den Diplomen des Jahres 1001 mit wenigen Ausnahmen — a. imperii VII in St. 1267 (Privatschreiber aus Rom oder Ravenna) und a. imperii V in St. 1272 (Privatschreiber, wahrscheinlich ein Mönch des Salvatorklosters zu Pavia) — richtig berechnet [1]), so ist der falsche a. regni XVI aus St. 1246 auch in die nächsten ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplome St. 1247 und St. 1248 übergegangen. Erst in St. 1249 verbesserte Her. C. seinen Irrthum und stellte die im Ganzen für das Jahr 1001 festgehaltene Gleichung: MI, indictio XIIII (XV), a. regni XVII (statt XVIII), a. imperii V (VI) auf. Der häufige Antheil der Privatschreiber freilich hat sich der strengen Einhaltung einer wenn auch irrigen Formel nicht günstig erwiesen. Fast alle Jahresmerkmale mit Ausnahme des Aerenjahres zeigen grössere oder geringere Schwankungen [2]). In St. 1258 hat sogar ein Privatschreiber, der sämmtliche Zeitangaben auf Rasur eintrug, die anni regni mit den anni imperii verwechselt und jene in die Rubrik der Kaiserjahre und diese in die der Königsjahre eingetragen [3]). Im Uebrigen überwiegt allerdings der kanzleigemässe annus regni XVII weitaus, die abweichenden Zahlen XV in St. 1263, XVIII in St. 1275 und in St. 1276a sind in Anbetracht der Ueberlieferung der betreffenden Urkunden nicht völlig sicher [4]). Aber auch die Indiction

---

[1]) Irrig gibt Stumpf an, dass St. 1262 mit a. imperii XI (statt VI) versehen sei, das Original (im Capitel A. von S. Peter zu Rom) ist datenlos. — Im Original von St. 1266 fehlt der a. imperii nicht, er lautet richtig VI.

[2]) Die im Cod. dipl. Langob. 1716 nr. 977 ex pergamena apud Al. Dovara (vgl. Laschitzer in Mitth. des österr. Inst. 1, 646) angegebenen Zahlen von St. 1252 sind alle ums eins zu niedrig (M, XIII, XVI, IIII); die richtigen Zahlen bietet der Cod. Sicardianus.

[3]) Mit a. regni XVII, nicht XIV, wie Stumpf angibt.

[4]) St. 1263 für Leno nach Zaccaria Della badia di Leno 83 nr. 9, St. 1275 aus moderner Abschrift mit zahllosen Lesefehlern, St. 1276a aus Copie des 14. Jh. Die beiden ersten sind nicht aus der Kanzlei hervorgegangen und fallen, auch wenn die überlieferten Zahlen richtig sind, somit nicht ins Gewicht. Dagegen ist St. 1276a zweifellos von Her. C. verfasst, bei dem a. regni XVIII allerdings auffallen würde. — Das Königsjahr fehlt nur in St. 1271 (Orig. von unbekanntem Ingrossator.)

weist unrichtige, meist zu niedrige Ansätze auf. So zählt der Hildesheimer Privatschreiber in St. 1248 und Her. F. in St. 1251 indictio XIII [1]).

A. 1002. Nach dem einmal von Her. C. aufgestellten Ansatze musste die Gleichung für das Jahr 1002 lauten: MII, indictione XV, a. regni XVIII (statt XIX), a. imperii VI. In der That weist sowohl das von Her. C. selbst mundirte St. 1278, wie das von einem Privatschreiber geschriebene St. 1279 diese Zahlen auf. Dagegen weicht bereits das folgende Diplom St. 1280 für Eichstädt, das ein unbekannter Ingrossator mundirte, von dem kanzleigemässen Ansatz ab. Die Zahlen in St. 1280 (a. regni XVII corrigirt aus XVIII und a. imperii VII corrigirt aus VIII) lehren wiederum, wie man hinsichtlich der Rubriken der Regierungsjahre, insbesondere der königlichen, ins Schwanken und in Unsicherheit gekommen war.

Ein Ueberblick über die Datirungen der Präcepte Otto III. ergibt, dass wenn auch in den letzten Jahren einzelne Jahresangaben in Verwirrung gerathen waren, die Technik der Datirung gegen die früheren Zeiten unleugbare Fortschritte gemacht hat. Trotz aller Fehler im Einzelnen und trotz irriger Ansätze ist nicht zu verkennen, dass man auf die annähernde Richtigkeit aller vier Jahresbezeichnungen ein ziemlich gleichmässiges Gewicht legte, während wir in der älteren Zeit häufig dem Brauche begegnen, dass das eine oder andere Jahresmerkmal ganz willkürlich eingesetzt wurde, lediglich weil es einmal Gewohnheit und Uebung war, die betreffende Rubrik auszufüllen, gewissermassen quia ad ornatum facit [2]). Allerdings weist das Schwanken hinsichtlich der Epochen der Indiction und die besonders bei Her. C.

---

[1]) Von St. 1274 gibt zwar eine Copie vom Jahre 1495 indictio XIII und daneben auch a. imperii V. an, aber die richtigen Zahlen XV und VI werden durch Federicius Rer. Pomposian. hist. 1, 148, dessen Druck auf das verlorene von Her. C. herrührende Original zurückgeht, verbürgt. — Die indictio III in St. 1275 ist natürlich dem Copisten zur Last zu legen. — In St. 1260 fehlt sie nicht, wie Stumpf angibt; es ist vielmehr die richtige indictio XIIII überliefert.

[2]) Vgl. Sickel, Beitr. zur Dipl. 1, 344 über die Indiction und 6, 434 über den a. regni.

auffallende Ungenauigkeit und Sorglosigkeit im Umsetzen der anni imperii und anni regni darauf hin, dass diese Jahresmerkmale nicht mit der gleichen Genauigkeit behandelt worden sind, wie die Aerenjahre, aber im Allgemeinen handelt es sich hier doch nur um Fehler eines einzelnen Notars oder ungeübter Privatschreiber, nicht aber um eine Eigenthümlichkeit der ganzen Periode. Um die richtigen Daten festzustellen, wird man nicht mehr, wie in früheren Zeiten geboten war, dasjenige Jahresmerkmal, mit welchem in älteren Urkunden der Zeitpunkt ausschliesslich fixirt werden sollte — sei es nun die Indiction oder das Jahr der königlichen Regierung — aufsuchen müssen, sondern wir vermögen das richtige Jahr mit Berücksichtigung der Fehler im Einzelnen durch eine Combination aller Jahresbezeichnungen und durch eine Gleichung, in welcher alle Jahresmerkmale zu ihrem Rechte kommen, festzustellen.

II. Actum und Data.

Dass die Urkunden als Producte allmäliger Entstehung zu betrachten sind, ist ein Lehrsatz der neueren Urkundenlehre geworden, nachdem diese erkannt hat, dass bald mit Absicht bald zufällig einzelne Momente der allmäligen Entstehung in den Urkunden selbst zum Ausdruck gebracht worden sind. Die Handlung des Königs, die in dem dispositiven Theil der Urkunde ausgedrückt wird, wurde häufig durch eine Bitte oder eine Anregung veranlasst; aber nicht immer wird die Entschliessung des Herrschers unmittelbar darauf gefolgt sein, oft wird ihr vielmehr eine Vorverhandlung, wie etwa eine Prüfung der Ansprüche des Bittenden, vorausgegangen sein. In der Regel wird mit der darauf erfolgten Entschliessung des Königs der Befehl die Urkunde auszufertigen, zusammengefallen sein. Ebenso lassen sich die einzelnen Momente der Beurkundung selbst scheiden, die Abfassung und die Billigung des Conceptes, der Fertigungsbefehl an den Notar, welchem die Reinschrift oblag, und die Herstellung derselben. Daran schlossen sich die Akte, durch welche

die Reinschrift beglaubigt wurde, der Befehl zur Besiegelung und diese selbst und die Vollziehung durch den König, worauf endlich die Aushändigung des Präcepts an die Partei erfolgen konnte.

In der Regel entzieht es sich freilich unserer Kenntnis, wie viel Zeit das Beurkundungsgeschäft von der ersten Phase der Entstehung des Präcepts, der Handlung, bis zum letzten Stadium der Beurkundung, der Vollziehung durch den König, in Anspruch nahm, und es wird von Umständen, welche uns zumeist verborgen bleiben, abhängig gewesen sein, ob sich die einzelnen Phasen der Beurkundung in unmittelbarer und ununterbrochener Folge an einander reihten oder ob zwischen ihnen grössere oder geringere Zeiträume lagen.

Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Diplomatik, den Geschäftsgang in der Kanzlei nach dieser Richtung hin festzustellen. Ihn zu verstehen, müssen wir uns ebenso wie bei der Beurtheilung der Technik die Datirungen von den uns geläufigen Vorstellungen von Kanzleiwesen frei machen und uns darüber klar werden, dass im älteren Mittelalter die Forderungen an eine exacte und regelmässige Geschäftsführung sehr geringe waren und dass, wo nicht das Herkommen feste Normen geschaffen hatte, überall individuelle Willkür herrschte, die zu den verschiedensten Hilfsmitteln und den mannichfaltigsten Formen griff. Ueberdies mussten die äusseren Verhältnisse in viel höherem Maasse als heutzutage auf die Geschäftsführung der Kanzlei einwirken. Wie häufig mögen die Unruhen kriegerischer Jahre und die fortwährenden Züge der Kaiser den regelmässigen Gang des Beurkundungsgeschäftes unterbrochen haben, wie oft mag der Wechsel im Kanzleipersonal oder ungenügende Organisation der Kanzlei oder andere Zufälle die Ausführung des königlichen Befehles verzögert haben.

Die Regierung Otto III. war allerdings weniger durch Kriege und Unruhen unterbrochen, wie die seiner Vorgänger. Insbesondere wird während der Minderjährigkeit des Königs unter dem straffen Reichsregiment, das grosse Unternehmungen nach Aussen vermied, der Gang des Beurkundungsgeschäftes im Ganzen ein

regelmässiger gewesen und nur durch besondere Veranlassungen unterbrochen worden sein. Dennoch fehlt es auch in diesen verhältnismässig ruhigen Zeiten nicht an Fällen, die ergeben, dass die Beurkundung längere Zeit verzögert oder unterbrochen wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Unterbrechung oder Verzögerung des Beurkundungsgeschäftes eine verschiedenartige sein und bald diese bald jene Phase treffen konnte. Es konnte längere oder kürzere Zeit darüber hingehen, ehe der König der Bitte oder Anregung Folge gab, und es ist kein seltener Fall, dass als Fürbitter Personen genannt werden, welche zur Zeit der Beurkundung nicht mehr am Leben waren. So schenkte Otto III. in St. 977 der Stephanskirche zu Mainz sein Gut Hannweiler ob petitionem et dilectionem dilectae genitricis nostrae Theophanu und in St. 1018 seiner Schwester Sophie das Gut Eschwege dominae matris nostrae Theophanu imperatricis augustae in die hominem exeuntis [1]) interventu rogati, so dass in dem ersten Falle zwischen der Bitte der Theophanu (gest. 991 Juni 15) und der Beurkundung (992 September 29) mindestens $1\frac{1}{4}$ Jahre und in dem zweiten Falle vom Sterbetage der Kaiserinmutter bis zur Beurkundung (994 Juli 6) über drei Jahre verflossen sind [2]).

---

[1]) Wohl statt exuentis, vgl. St. 1198.

[2]) Es ist bemerkenswerth, dass die Gewährung dieser Bitte der Theophanu mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, in welchem Otto, wie der veränderte Charakter der Intervention lehrt, mündig geworden ist. — An dieser Stelle mag St. 1229, das Stumpf mit Unrecht verworfen hat, besprochen werden. Das Original, wenn auch von einem nicht der Kanzlei angehörenden Ingrossator mundirt, ist unanfechtbar. Allerdings wird in diesem Diplom, durch welches dem Erzbistum Trier die Abtei Ören bestätigt wird, als Empfänger der bereits am 9. Dec. 993 verstorbene Erzbischof Egbert genannt. Es könnte sich also um spätere Beurkundung einer vor 993 fallenden Handlung handeln. Dem widerspricht jedoch das Ergebniss der Dictatuntersuchung. Die Fassung des Contextes gehört der älteren Kanzleiperiode an, sie rührt zweifellos von einem der Hildibaldnotare (HB. oder HF.) her. Es könnte nun in der Kanzlei ein von HB. oder HF. vor dem Jahre 993 verfasstes Concept liegen geblieben sein, das im Jahre 1000 als Vorlage für das endlich zu Stande gekommene Präcept St. 1229 gedient hat. Aber wahrscheinlicher ist, wie auch Ficker Beitr. 1,

Aber in diesen Fällen ist nur von der Bitte oder der Anregung eines Dritten die Rede, noch nicht von der Handlung selbst. Denn auch diese ist häufig erst nach längerer Zeit beurkundet worden [1]). Doch konnte in diesem Falle, sobald die Beziehung auf den früheren Zeitpunkt der Handlung für den Empfänger bedeutungslos war, an der Datirung nach der Beurkundung festgehalten werden. Andererseits konnte es für diesen wegen der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen von wesentlicher Bedeutung sein, dass die Urkunde nach der Handlung oder überhaupt nach einem früheren Zeitpunkte datirt wurde.

Datirung lediglich nach der Handlung scheint jedoch unter Otto III. nur vereinzelt vorgekommen zu sein. Wenn in St. 936 vom 18. Juni 990 Theophanu als verstorben (beatae memoriae) bezeichnet wird, obwohl sie erst ein Jahr später starb, so kann sich allerdings die Beurkundung bis nach dem Tode der Kaiserin verzögert haben, während man die Datirung der Handlung beibehielt, aber St. 936 kann auch mit Ficker Beitr. 2, 497 als Neuausfertigung einer bereits am 18. Juni 990 ausgefertigten Urkunde betrachtet werden, deren Datirung in der nach dem Tode der Theophanu ertheilten Neuausfertigung wiederholt wurde,

---

299 annimmt, dass St. 1229 Neuausfertigung ist, in welcher ein dem Erzbischofe Egbert etwa zugleich mit St. 989 vom 18. April 993 ertheiltes Präcept wiederholt und analog St. 1214 (= St. 1004) erneuert worden ist.

[1]) Lehrreich ist da die Erzählung in St. 1198 (vgl. auch St. 1205) vom 3. Oct. 999 Rom, dass der Kaiser cumque aliquantulum ibidem (im Kloster Farfa) fuissemus dem Abte Hugo von Farfa die Gewährung seiner Bitte zusagte. Nach St. 1196 hat Otto in der That am 22. Sept. 999 Farfa besucht, hat dann etwa 14 Tage später in Rom das versprochene Präcept ausgestellt. — In der Regel werden aber die Phasen schnell auf einander gefolgt sein. So heisst es in St. 988 vom 17. April 993 Ingelheim im Contexte: in palatio nostro Ingelenheim nominato sancto die paschali, also am 16. April sei die Handlung erfolgt; die Beurkundung fand somit schon am andern Tage statt. — Lediglich der Warnung halber erwähne ich einen Passus in St. 922, den Philippi in Wilmans Westf. Kll. 2, 118 nr. 108 wie folgt interpungirt: ut lis oborta dissolveretur et dei servitium non deficeret, in praefato monasterio (Borghorst) nostra regia potestate fecimus inter eos reconciliationem, woraus sich Handlung in Borghorst, Beurkundung in Erwitte ergeben würde. Natürlich ist abzutheilen: in praef. monasterio, nostra etc.

wobei die inzwischen verstorbene Kaiserin als beatae memoriae bezeichnet wurde [1]).

Weit häufiger hat die Kanzlei, um die nicht coincidirenden Phasen der Handlung und Beurkundung zu gleicher Zeit zur Geltung zu bringen, zu dem Auskunftsmittel der nichteinheitlichen Datirung gegriffen und die einen Zeitangaben auf die Handlung, die andere auf die Beurkundung bezogen. Nichts ist charakteristischer für die lässige Geschäftsführung der Kanzlei, als dass sie so wenig Werth auf einheitliche Datirung legte und nicht einmal die in der Datirungszeile gebotenen Zeitangaben auf einen und denselben Zeitpunkt bezog, und nichts widerspricht mehr unseren Anforderungen an eine ordentliche Geschäftsführung als ein solches Verfahren. Es erscheint so widersinnig, dass sich noch in neuerer Zeit Diplomatiker wie Böhmer [2]) und Stumpf [3]) gesträubt haben, an die Möglichkeit solch sorgloser Geschäftsführung zu glauben, bis die in das Wesen der Urkunden eindringenden und ihre allmälige Entstehung verfolgenden Forschungen Fickers die letzten Zweifel über die uns so fremdartige und schwer verständliche, dem älteren Mittelalter aber eigenthümliche Auffassung der Zeitangaben und ihrer Beziehung beseitigten.

Auch unter Otto III. sind die Fälle solch zweitheiliger Datirung häufiger als man in Anbetracht seiner verhältnismässig ruhigen Regierung annehmen sollte. Wie unter dem Vorgänger hat auch die Kanzlei Otto III. einen zwiefachen Weg eingeschlagen, um die doppelte Beziehung auf die verschiedenen Zeitpunkte zum Ausdruck zu bringen. Doch herrscht diese Art der nichteinheitlichen Datirung vor, dass die Ortsangabe und in der Regel auch die Jahresbezeichnungen auf die Handlung, die Tagesangabe aber auf die Beurkundung bezogen wurde. Seltener ist

---

[1]) Von Stumpf verworfen, vgl. dagegen Ficker Beitr. 2, 497. St. 936 lautet St. 882 gleich, letzteres hat wohl als Vorlage gedient. Ueberdies ist von St. 936 noch ein Fragment des Originaldiploms, das von HF. mundirte Eschatokoll erhalten.

[2]) Vorrede p. VII Anm. 1 zu den Regesten von 911 — 1313.

[3]) Reichskanzler 1, 122 Anm. 250.

die zweite Art, welche in Anwendung kam, wenn bereits ein Jahr darüber verflossen war, dass die Tages- und die Ortsangabe auf die Handlung, die Jahresbezeichnungen aber auf die Beurkundung gedeutet wurden [1]). Unter den Diplomen Otto III. vermag ich nur zwei Fälle der Art anzuführen, St. 1057 [2]) und St. 1236 [3]). In einem Falle (St. 1215 [4]) ist die Kanzlei sogar noch weiter gegangen und hat sich zu willkürlicher Datirung nach einem von der Handlung und der Beurkundung ganz unabhängigen Zeitpunkte verleiten lassen.

Wie längere Zeit darüber hingehen konnte, ehe die einem früheren Zeitpunkte angehörende Handlung beurkundet wurde, so ist auch die Beurkundung selbst häufig unterbrochen worden und hat Verzögerungen erlitten. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass bei dem häufigen und schnellen Wechsel der Residenzen die Kanzlei nicht immer im Stande gewesen sein wird, den Befehl des Königs sofort und in einem Zuge zur Ausführung zu bringen, oder dass der König selbst die Reinschrift häufig nicht hat sofort vollziehen können. Manche Diplome erweisen sich bereits äusserlich als zu verschiedener Zeit geschrieben [5]), und in anderen ist deutlich erkennbar, dass einzelne Zeitangaben in der Datirungszeile nachgetragen worden sind. Solche Verzögerung konnte unter Umständen gleichfalls nichteinheitliche Datirung zur Folge haben, sobald es geboten schien, die frühere Phase der Beurkunduug zum Ausdruck zu bringen. Und überhaupt werden wir in den seltensten Fällen im Stande sein festzustellen, welche Stelle in der Reihe der einzelnen Phasen

---

[1]) Die Ansicht Fickers Beitr. 1, 211 ff., dass die Annahme eines zwiefachen Zeitpunktes seitens der Kanzlei eventuell auch in den mehrfachen Jahresbezeichnungen zum Ausdruck gekommen sei, dass sich mithin in einigen Urkunden die einen Jahresmerkmale auf die Handlung und die andern auf die Beurkundung beziehen, findet weder für die Urkunden Otto II. (vgl. Sickel Erläuterungen 166) noch für die Otto III. Belege.

[2]) s. S. 63.

[3]) s. S. 75.

[4]) s. S. 72.

[5]) Vgl. Sickels Bemerkungen zu St. 1215 in Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 11.

der in der nichteinheitlichen Datirung berücksichtigte frühere Zeitpunkt einnahm, ob er als der der Handlung oder, da auch diese in verschiedene Stufen zerfallen konnte, als der des entscheidenden Aktes derselben oder als der des Beurkundungsbefehles oder endlich als der einer früheren Phase der eigentlichen Beurkundung zu betrachten ist.

So häufig auch nichteinheitliche Datirung angewandt worden ist, so ist sie doch nur als Ausnahme zu betrachten. Bei einigermassen regelmässigem Geschäftsgang werden Verzögerungen und Unterbrechungen des Beurkundungsgeschäftes vereinzelt geblieben sein. Und auch wenn sie häufiger eintraten, wird es von der Bedeutung des einzelnen Falles und davon welche Phase der Beurkundung von der Verzögerung betroffen wurde, abhängig gewesen sein, ob sich die Kanzlei entschloss, auch den früheren Moment zum Ausdruck zu bringen. Als Regel wird vielmehr gelten müssen, dass die unter Data zusammengefassten Zeitangaben und die unter actum gebotene Ortsangabe auf einen und denselben Zeitpunkt und zwar auf eine und dieselbe Phase der Beurkundung bezogen wurden. Und daraus, dass die Mehrzahl der Originaldiplome zweifellos in einem Zuge geschrieben worden ist, so dass zwischen der Mundirung des Contextes und der Eintragung der Zeitangaben keine Unterbrechung stattgefunden hat, ergibt sich, dass die Kanzlei in der Regel auf die späteren Akte der Beglaubigung, auf die Vollziehung und die Besiegelung des Präceptes keine Rücksicht nahm, dass mithin für die Datirung vorherrschend der Zeitpunkt der Reinschrift massgebend war.

Desto bedeutsamer sind die Fälle, in denen von dieser Regel abgegangen und durch nachträgliche Eintragung einer oder mehrerer Zeitangaben eine Beziehung auf die sich an die Reinschrift anschliessenden Akte angedeutet wurde. Indem solche Nachtragungen uns einen tieferen Einblick in den Geschäftsgang der Kanzlei und in den Gang des Beurkundungsgeschäftes gestatten, bespreche ich sie zunächst im Zusammenhange.

Die Arten der Nachtragungen in der Datirungszeile sind verschieden, bald ist lediglich die Tagesangabe nachgetragen, bald Tages- und Ortsangabe, bald die Ortsangabe

allein [1]). Es liegt aber auf der Hand, dass der Grund der Nachtragung der war, dass die einzutragende Angabe noch nicht feststand, als die andern Angaben niedergeschrieben wurden, dass sich mithin jene auf die letzten sich an die Reinschrift anschliessenden Stadien der Beurkundung, wahrscheinlich auf die Vollziehung durch den König, beziehen müssen. Wohl ist es denkbar, dass der Schreiber die betreffenden Angaben auch desshalb nicht sogleich eintrug, weil er aus irgend einem andern Grunde sie nicht sogleich richtig anzugeben wusste und desshalb freien Raum zu späterer Nachtragung liess. Wenn Ficker Beitr. 2, 252 solche Fälle mit den nicht seltenen Lücken im Contexte, in welche der Schreiber die ihm augenblicklich nicht bekannten Namen von Grafen, Gauen usw. einzutragen unterliess, zusammenstellt, so schränkt er diese doch mit Recht auf Ausnahmen ein und gibt zu, dass in der Regel die nachgetragene Angabe sich auf einen späteren Zeitpunkt hat beziehen sollen.

Bei der Nachtragung der Tagesangabe begründet es einen Unterschied, ob das ganze Monatsdatum oder nur der Monatsabschnitt (kal. oder non. oder id.) oder aber nur die Ziffer nachgetragen worden ist. Wenn z. B. in St. 905 data . . iun. ursprünglich geschrieben war und aller Wahrscheinlichkeit nach erst später in die Lücke XIII. kal. nachgetragen wurde, so ergibt sich daraus, dass der Schreiber die Urkunde zwischen dem 16. und 20. Mai (XVII — XIII. kal. iun.) geschrieben hatte, dass er aber während der Reinschrift noch nicht wusste, wann es zur Vollziehung des Diplomes kommen würde, dass er diese aber zwischen dem 16. Mai und dem 13. Juni erwartete. Ebenso wenn in St. 1114 Her. C. bereits data . . iun. schreiben konnte, aber erst später VI. idus nachtrug [2]).

Wenn in diesen Fällen bereits der Monat angegeben werden konnte, so hat offenbar die Verzögerung nur eine beschränkte

---

[1]) Für sich steht das von einem Privatschreiber mundirte St. 1258, in dem die Tagesangabe und alle Jahresbezeichnungen auf Rasur stehen.

[2]) Statt idus stand früher ein anderes sogleich verwischtes, jetzt nicht mehr erkennbares Wort da.

Zahl von Tagen umfasst, die noch bis zum letzten Stadium der Beurkundung verliefen. Daher ergeben diese Nachtragungen nur selten Widersprüche mit den anderen Angaben der Datirung; zumeist deckt sich noch die Ortsangabe mit dem nachgetragenen Tag. Freilich in vielen Fällen mag der Widerspruch in Ermangelung anderweitiger Zeugnisse nicht mehr erkennbar sein. Aber es liegt auf der Hand, dass sich durch derartige Nachtragungen leicht kleine Verschiebungen im Itinerar, oft nur um wenige Tage ergeben konnten. Diese sind jedoch nur ersichtlich, wenn bei häufigerem und schnellerem Wechsel der Residenzen die Voraussetzung des Zusammenfallens der Orts- und der Tagesangabe sich mit dem sonst verbürgten Itinerar nicht verträgt. Ein Beispiel hierfür ist St. 900, dessen Eschatokoll von HA. bis auf das von HB. nachgetragene Monatsdatum VI. id. decb. mundirt ist. Nun urkundete Otto am 29. November 986 in Duisburg (St. 899) und am 27. December 986 in Köln (St. 900a). Zwischen diesen aber liegt St. 900 vom 8. December mit actum Thrutmannia. Dass der von Osten kommende König (St. 898 vom 25. October — Grone) erst nach Duisburg und dann wieder nach Dortmund zurück gezogen sei, ist an sich unwahrscheinlich. Vielmehr dürfen wir mit einiger Gewissheit annehmen, dass Otto von Grone durch Westfalen, wo er auch Gesecke berührt haben mag (dort mag die Handlung stattgefunden haben), gezogen und dann über Dortmund nach Duisburg und weiter nach Köln gegangen ist. Die Beurkundung und Ausfertigung von St. 900 fällt demnach vor Ottos Aufenthalt in Duisburg, also vor den 29. November. Aus irgend einem Grunde aber muss sich die Vollziehung des Präcepts bis zum 8. December hingezogen haben, als der König Dortmund längst verlassen hatte [1]). So deutlich

[1]) In St. 908 soll nach Philippi in (Wilmans Westf. KU. 2, 115 nr. 107) die Tagesangabe vielleicht nachgetragen sein, worüber aber Foltz nichts bemerkt hat. Ist aber Philippis Beobachtung richtig, so würden wir annehmen müssen, dass Otto Corvei auf dem Marsche von Nimwegen (St. 903) nach Allstedt (St. 905) berührt habe, dass mithin die Handlung als erstes Stadium der Beurkundung von St. 908 in Corvei und zwar vor dem 20. Mai 987 stattgefunden habe, während sich die Vollziehung bis zum 27. Mai verzögert habe. Vgl. S. 58. — Ebenso soll nach

ist das freilich in anderen Fällen nicht. In St. 984 für Essen vom 5. Februar 993 mit actum Astnide ist non febr. von HB. selbst nachgetragen worden, eine vorausgehende Zahl scheint überdies ausradirt zu sein. Dass in diesem Fall Handlung und Beurkundung an demselben Ort und wohl auch unmittelbar nach einander stattfanden, lehrt das Itinerar, nach welchem Otto sich in der That zu Anfang Februar in Essen aufgehalten hat (St. 983 vom 27. Januar — Dortmund und St. 985 vom 6. Februar — Duisburg). Aber ob er noch am 5. Februar in Essen weilte, muss dahingestellt bleiben, wenn auch Duisburg von Essen aus in einem Tage zu erreichen ist; wahrscheinlicher ist jedoch, dass die in der Beurkundung eingetretene Verzögerung von wenigen Tagen gerade durch den Wechsel des Aufenthaltsortes veranlasst ist. Eine Reihe anderer Fälle endlich sind zweifelhaft, so St. 1006, das HF. mundirt hat, während die Tagesangabe VI. kal. sept. vielleicht von WF. nachgetragen ist, und St. 1029, in dem HF. selbst aller Wahrscheinlichkeit nach die Tagesangabe XI. kal. ian. ergänzt hat [1]).

Die aufgezählten Fälle beschränken sich auf Urkunden für deutsche Empfänger und vorwiegend sind es die Notare Hildibalds, in deren Ausfertigungen wir auf Nachtragungen stossen, während die Notare Heriberts das gleiche Verfahren nur in den Jahren 996 bis 998, in welcher Zeit sie neben ihren deutschen Genossen in der deutschen Kanzlei beschäftigt wurden, ab und zu anwandten, während sie später, seitdem sie ausschliesslich die Geschäfte der vereinigten Kanzlei besorgten, die Datirung in einem Zuge schrieben. Nur die Diplome St. 1240, 1240[a] und 1241 aus dem Jahre 1000, sämmtlich für Angehörige des gräflichen Hauses von Treviso und von einem und demselben nicht der Kanzlei angehörenden Dictator verfasst, mit actum ad sanc-

---

Philippi in St. 981 für Metelen (Westf. KU. 2, 122 nr. 111) die Tagesangabe nachgetragen sein; auch darüber hat Foltz nichts bemerkt. In diesem Falle scheint Nachtragung an sich nicht wahrscheinlich.

[1]) In St. 1028 vom gleichen Tag und für den gleichen Empfänger hat HF. jedoch die Datirung in einem Zuge geschrieben.

tum Donninum, aber ohne Tagesangabe, machen eine Ausnahme [1]). Dieses in die Augen fallende abweichende Verfahren der Italiener berechtigt uns zu dem Schlusse, dass das Beurkundungsgeschäft in der deutschen Kanzlei häufig in anderer Weise vor sich gegangen ist, wie in der italienischen. In der letzteren war es seit jeher Regel, dass die Datirung in einem Zuge geschrieben, dass die Reinschrift also erst angefertigt wurde, wenn alle Zeitangaben bereits feststanden [2]). In der deutschen Kanzlei ist zu Zeiten allerdings das gleiche Verfahren angewandt worden, in andern Perioden jedoch hat die Rücksicht auf die Vollziehung und die Beziehung der Tagesangabe auf diese vorgeherrscht. Eine Zeit lang — in den ersten Jahren Otto II — hat, wie Sickel nachgewiesen hat [3]), der damals den Ton angebende Notar Willigis B. sehr häufig die Tagesangabe nachgetragen, mithin die Reinschriften ohne Rücksicht darauf, ob sie sofort zur Vollziehung kamen oder nicht, angefertigt. Die späteren Notare Otto II. während der Kanzleiperiode Hildibalds sind davon wieder abgekommen und haben wie die Italiener die Datirung in einem Zuge geschrieben, erst unter Otto III. haben sie zuweilen, wie wir sahen, das einst von WB. häufig angewandte Verfahren wieder aufgenommen.

Im Zusammenhang mit den Nachtragungen der Tagesangabe sind hier die Fälle zu besprechen, in denen die Tagesangabe corrigirt worden ist. Mit solchen Correcturen kann es eine doppelte Bewandtnis haben. Entweder liegt nur eine Verbesserung einer irrigen Angabe vor oder aber es wurde mit Absicht eine Tagesangabe in eine andere, sei es nun in eine frühere oder

---

[1]) Dass in diesen Urkunden die Tagesangabe gefehlt hat, verbürgt die Uebereinstimmung der verschiedenen Copien dieser Diplome. Darum ist auf das Datum pridie id. iunii in St. 1240, das eine spätere Copie bietet, während die andern Abschriften eine Lücke aufweisen, kein Werth zu legen. Ueberdies passt dasselbe gar nicht (s. unten). — Wenn in St. 1207 die Tagesangabe fehlt, so erklärt sich das wohl durch die schlechte Ueberlieferung der Datirung dieses Diploms. — Ueber die anormalen Datirungen in St. 872, 1160 und 1225a s. unten.

[2]) vgl. Sickel Erläuterungen 109.

[3]) s. Erläuterungen 107 ff.

in eine spätere, verändert, um so nachträglich eine Beziehung auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt anzudeuten. Im letzteren Falle hat die Correctur die gleiche Bedeutung wie eine Nachtragung, nämlich dass die Correctur durch Verzögerung der Vollziehung des Präcepts nothwendig wurde, und dass sich die neue Tagesangabe auf dieses letzte Stadium der Beurkundung beziehen sollte. Das mag der Fall sein, wenn anders es sich nicht um Verbesserung eines Irrthums handelt, in St. 891, in welchem pridiae (kal. octb.) wahrscheinlich corrigirt ist aus tertio. Ebenso ist in St. 1261 die ursprüngliche Tagesangabe V. id. mai corrigirt in IIII. id. mai [1]).

Sind die entgegengesetzten Fälle, in denen die ursprüngliche Tagesangabe durch eine andere auf einen früheren Zeitpunkt sich beziehende ersetzt worden ist, auch selten, so lehren sie doch, dass man der unter data ausgedrückten Zeitangabe die verschiedenartigsten Beziehungen gegeben hat. Wenn in St. 1040 XVIII (?) kal. aug. in $\widehat{\text{VI}}$. id. iul. [2]) und in St. 1249 XII. kal. marcii in XV kal. marcii corrigirt worden ist, so könnte höchstens in dem letzten Falle Verbesserung einer irrigen Angabe angenommen werden. In dem andern Falle besagt die Correctur offenbar, dass die ursprüngliche sich auf die Beurkundung beziehende Tagesangabe mit Absicht durch ein Datum ersetzt wurde, welches einen früheren Zeitpunkt, etwa den der Handlung oder den des Beurkundungsbefehles bezeichnen sollte [3]).

---

[1]) Nicht mit Sicherheit ist dagegen die Correctur in St. 892 zu deuten (vgl. Ficker Beitr. 2, 265, der an Aenderung aus einem früheren Tage des Kalenderabschnittes denkt). Nach Uhlirz hat der unbekannte Ingrossator die Datirungszeile mit data VI. id. begonnen, dann aber sofort vor VI. die Ziffer X gesetzt, id. ausradirt, worauf er mit kal. nov. fortfuhr. Demnach hat er ursprünglich wohl VI. id. oct. schreiben wollen, was er durch die sich auf einen späteren Zeitpunkt beziehende Tagesangabe XVI. kal. nov. zu ersetzen genöthigt war. In diesem Falle kann es sich ebensowohl um Unterbrechung des Schreibgeschäftes wie um Verzögerung der Vollziehung handeln.

[2]) Nach Philippi in Wilmans Westf. KU. 2, 126 nr. 113 soll dagegen VI. idus nachgetragen sein.

[3]) Zweifelhaft bleibt, wie die Correctur in St. 952 zu deuten ist. HG. schrieb

Die häufigste, aber gleichfalls nur während der ersten Periode und nur bei den Notaren Hildibalds nachweisbare Art der Nachtragung war die gleichzeitige Nachtragung der Tages- und der Ortsangabe. Wenn, wie wir in diesen Fällen annehmen müssen, die Zeitangaben auf die Schlussphase der Beurkundung, die Vollziehung durch den König, bezogen wurden, so war von allen Angaben offenbar am längsten die Tagesangabe unsicher. Die Ortsangabe dagegen wird zumeist, insbesondere wenn der Hof längere Zeit an einem Orte weilte, mit einiger Sicherheit im Voraus bestimmbar gewesen sein. Wenn dagegen die Residenzen häufiger wechselten, so konnte es allerdings zweifelhaft sein, ob es an dem Orte, an welchem die Reinschrift angefertigt wurde, noch zur Vollziehung des Diploms kommen würde. So sind zweifellos die Nachtragungen in St. 878 und St. 879 zu erklären, in denen HB. die Lücken mit non. febr. und Mulinhuson; in dei nomine amen ausfüllte. Wie aus St. 877 hervorgeht, müssen diese Diplome nach dem 28. Januar 985 und wie die Nachtragung lehrt, vor dem 5. Februar angefertigt worden sein. Wo sich der König am 28. Januar befand, ist, da in St. 877 die Ortsangabe nicht eingetragen worden ist, unbekannt. Offenbar waren HB. und HA., als sie St. 878 und St. 879 anfertigten, zweifelhaft, an welchem Tage und an welchem Orte es zur Vollziehung kommen würde, und liessen mit Rücksicht hierauf für beide Angaben Lücken, die HB. am 5. Februar ausfüllen konnte. Insbesondere wird häufig in den Fällen, in welchen das ganze Protokoll vorausgefertigt wurde, Tages- und Ortsangabe noch nicht im Voraus bestimmbar gewesen sein. So hat HF. die erste Zeile und das Eschatokoll von St. 922 vorausgefertigt, musste aber sowohl für den Tag wie für den Ort Lücken lassen, in welche WD., der dann den Context schrieb, V. id. feb. und Aruite; feliciter amen nachtrug. Unsicher sind die Nachtragungen in St. 935, in welchem HB. zu ursprünglichem kal. iul. die Zahl XIIII. hinzufügte und die Lücke für die

---

ursprünglich VIII. id. iunii, worauf HB. iunii in ianua corrigirte. Wahrscheinlich hatte HG. eine ihm vorliegende Tagesangabe verlesen.

Ortsangabe mit Franconefurt ergänzte [1]). Besonders deutlich wird das Vorgehen der Notare in St. 1019, durch welches Otto dem Markgrafen Hugo von Tuscien einen Bauplatz zu Ingelheim schenkte. Nachdem HB. den Context geliefert hatte, schrieb HF. das Eschatokoll und zwar trug er als Tagesangabe ein Datum ein, von dem noch septemb erkennbar ist, und als Ortsangabe Ingelheim. Aus irgend einem Grunde muss sich die Vollziehung des Präcepts verzögert haben; als diese dann am 22. September zu Sollingen stattfand, radirte HB. die ursprünglichen Angaben aus und ersetzte sie durch X. kal. octob. und Solegon. Handlung und Beurkundung hatten demnach in der zweiten Hälfte des August oder zu Anfang September in Ingelheim stattgefunden. In St. 1122 für Meschede hat HF. die Tagesangabe III. kal. oct. vielleicht nachgetragen, jedenfalls III. aus einer andern Ziffer corrigirt, und actum Aquisgrani an Stelle der ursprünglichen, dann ausradirten Ortsangabe nachgetragen [2]). Die Handlung und die Beurkundung wird in diesem Falle während Ottos Zug von Thüringen durch Westfalen in der ersten Hälfte des September 997 stattgefunden haben, die Vollziehung aber verzögerte sich bis zu seiner Ankunft in Aachen am Ende des September [3]).

Zuweilen ist die beabsichtigte Nachtragung auch unterblieben, so dass auch an Copien, wie z. B. an St. 997a dieses Verfahren der Kanzlei erkennbar ist [4]).

So lange es sich nur um Nachtragung der Tagesangabe oder der Tages- und Ortsangabe handelt, wird man mit Fug und Recht diese auf die Vollziehung durch den König deuten dürfen. Waren die Notare sicher, dass diese am Tage der Reinschrift erfolgen würde, so konnten sie die Datirung in einem Zuge schreiben; im andern Fall brauchte, insbesondere wenn der Hof

---

[1]) Vgl. Ficker Beitr. 2, 266, dessen Folgerungen freilich nicht sicher sind.

[2]) So Philippi in Wilmans Westf. KU. 2, 130 nr. 116; vgl. auch Ficker Beitr. 2, 270.

[3]) Vgl. über St. 1121 S. 51.

[4]) Copie von Schott aus dem Anfang dieses Jahrh. mit datum anno und regno autem eius IX; in dei nomine etc. Vgl. auch Sickel Erläuterungen 110.

längere Zeit an einem und demselben Orte weilte, nur für die Tagesangabe Raum gelassen zu werden. Wechselten jedoch die Residenzen häufiger, so war eventuell auch die Ortsangabe unsicher und musste gleich der Tagesangabe späterer Nachtragung vorbehalten werden. Aber diese Beziehung der Tages- und eventuell der Tages- und Ortsangabe auf die Vollziehung des Präcepts ist keineswegs eingehalten worden, ja sie wird nicht einmal als Regel gelten können. Einmal ergibt die Correctur der ursprünglichen Tagesangabe in eine frühere, dass dadurch Beziehung derselben auf einen früheren Zeitpunkt beabsichtigt wurde, andererseits begegnen wir einer dritten Art der Nachtragung, welche, auch wenn sie nur vereinzelt vorkam und mit der üblichen Gepflogenheit der Kanzlei im Widerspruch stand, lehrt, dass die Kanzlei sich keineswegs an eine consequente Auffassung des Zeitpunktes, welchem die Zeitangaben gelten sollten, gebunden hat.

Nachtragungen der Ortsangabe allein sind in der älteren Zeit sehr selten. Von zwei Fällen unter Otto II. erklärt Sickel den einen (DO. II. 52) für belanglos [1]), während der andere (DO. II. 204) als analoger Fall insofern nicht in Betracht kommt, da die ursprüngliche Ortsangabe, welche sich auf die Beurkundung bezog, in die der Handlung corrigirt wurde [2]). Unter Otto III. aber haben die Fälle, in denen die Ortsangabe nachgetragen oder durch eine andere ersetzt wurde, während der Monatstag gleichzeitig mit der übrigen Datirungszeile geschrieben wurde, eine andere Bedeutung. Zunächst müssen wir uns klar machen, was eine solche Nachtragung besagen soll. Indem man Tag und Jahr eintrug, aber für die Ortsangabe leeren Raum liess, stand offenbar diese noch nicht fest, es sei denn, dass lediglich ein Zufall das Schreibgeschäft kurz vor der Vollendung des

---

[1]) Uebersehen sind von Sickel DDO. II. 145 und 255. Dass in dem verlorenen Original von DO. II. 145 für die Ortsangabe leerer Raum gelassen, mithin ihre Nachtragung beabsichtigt war, bezeugt ausdrücklich Kluit. Weniger Gewicht ist dagegen auf DO. II. 255 zu legen, indem hier die Auslassung der Ortsangabe wohl dem Copisten zur Last fällt.

[2]) Erläuterungen 107 Anm. 4.

Diploms unterbrochen habe. Es wäre endlich auch möglich, dass der Notar für die Ortsangabe Raum liess, weil er zweifelhaft war, welche er eintragen sollte, ob die der Handlung oder die des Beurkundungsbefehles oder endlich die der Beurkundung. Und so lange Nachtragung der Ortsangabe ganz vereinzelt vorkommt, mag eine derartige Erklärung genügen. Aber für die Fälle unter Otto III., wenn sie auch als Ausnahme von der Regel zu betrachten sind, reicht eine solche Erklärung nicht aus. Diese ergeben vielmehr, dass die Kanzlei in einigen Fällen, welche sich übrigens ebenso wie die anderen Arten der Nachtragungen auf Ausfertigungen der deutschen Kanzlei während der Kanzleiperiode Hildibalds beschränken, die unter data gebotenen Zeitangaben auf ein früheres Stadium der Beurkundung, aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Zeitpunkt der Reinschrift bezogen hat, die nachzutragende Ortsangabe aber auf die letzte Stufe der Beurkundung, die Vollziehung oder Aushändigung des Präcepts.

Dafür ist St. 877 ein besonders lehrreiches Beispiel. In diesem von HB. verfassten und mundirten Diplom ist die Tagesangabe sammt den Jahresmerkmalen in einem Zuge geschrieben; es folgt dann actum, ohne dass die Ortsangabe eingetragen worden wäre. Das Stück selbst ist nicht vollzogen worden und hat, wie der Mangel des Vollziehungsstriches und des Siegels ergibt, keine Giltigkeit erhalten. Indem bald darauf eine zweite Urkunde gleichen Inhalts (St. 878) ausgefertigt worden ist, welche von St. 877 nur in der Narratio abweicht, schliesse ich, dass der in St. 877 dargelegte Sachverhalt verworfen wurde und dass St. 878 als Ersatz für das ungiltige St. 877 dienen sollte. Dass nun die Nachtragung der Ortsangabe in diesem zufällig unterblieben sein sollte, etwa weil dem Notar in dem Augenblick, als er actum geschrieben hatte, bedeutet wurde, dass die Urkunde keine Giltigkeit haben sollte, ist doch kaum anzunehmen. Vielmehr ist wahrscheinlicher, dass die Ortsangabe zugleich mit der zu erwartenden Vollziehung und Besiegelung eingetragen werden sollte, dass sie sich mithin auf die Schlussphase der Beurkundung, nämlich auf die Vollziehung durch den König oder auf die Aushändigung des Präcepts an die Abtissin Mathilde von

Quedlinburg beziehen sollte, während die Tagesangabe offenbar einem frühern Zeitpunkt, etwa dem der Reinschrift, entsprach.

Dass derartige Fälle zur Ausnahme gehörten, ist allerdings Ficker Beitr. 2, 265 zuzugeben. In der That ist die Kanzlei Otto I. und Otto II. in analogen Fällen anders verfahren [1]).

Ein ähnlicher Fall wie bei St. 877 liegt bei St. 1094 vor. In diesem von HF. mundirten Diplom ist die ursprüngliche Ortsangabe verwischt und durch Ingilenheim ersetzt worden. Foltz glaubte aus den Resten der ursprünglichen Ortsangabe Argentina herauslesen zu können [2]). Es könnte hier nun derselbe Fall vorliegen, wie in DO. II. 204, dass die sich auf die Beurkundung beziehende Ortsangabe Strassburg durch den Ort der Handlung, die dann allerdings ein Jahr früher stattgefunden haben müsste (vgl. St. 1057 — 1060), ersetzt worden wäre. Es wäre endlich auch denkbar, dass hier der gleiche Vorgang wie bei St. 1019 vorläge und dass auch die Tagesangabe corrigirt werden sollte, was aus Versehen unterblieben sein könnte. Das lässt sich natürlich nicht entscheiden. Aber dem Itinerar nach liegt eine andere Erklärung weit näher. Nach St. 1091 befand sich der Kaiser am 5. August 996 noch in Pavia, von da zog er durch die Schweiz [3]) rheinabwärts und kann in der That am 15. September in Strassburg gewesen sein. Am 31. October und am 1. November urkundete er dann zu Bruchsal (St. 1096, 1097), wohnte nach Odilo (Epitaphium Adelheidae SS. 4, 641) am 18. November der Einweihung von Selz bei und zog von da weiter rheinabwärts. Dass er nun bereits am 15. September Ingelheim

---

[1]) In den nicht vollzogenen Diplomen des letzteren fehlt entweder die ganze Datirung (DO. II. 94) oder aber es wurde nur für die Tagesangabe Raum gelassen, so dass sich diese auf die Vollziehung beziehen sollte (DDO. II. 136a, 198).

[2]) Irrelevant ist, dass in St. 1094 ein auf XVII. kal. folgendes s (Ansatz zu septembr.) ausradirt worden ist, da HF. sofort mit octobs. fortfuhr. Uebrigens ist St. 1094 nach der Tinte zu urtheilen, allmälig entstanden, vielleicht ist sogar das Eschatokoll vorausgefertigt. Auch im Contexte stossen wir auf Lücken, deren Ausfüllung unterblieb.

[3]) Johannes diac. SS. 7, 30: Tunc per Cumanum lacum iter arripuit ultramontanum.

erreicht habe und dann von da wieder denselben Weg rheinaufwärts gezogen sei, um dann im November wieder nach dem Norden zurückzukehren, ist ganz unwahrscheinlich; offenbar kam er erst Ende November nach Ingelheim. Handlung und Beurkundung von St. 1094 fanden demnach am 15. September 996 in Strassburg statt, aber die Vollendung oder die Vollziehung dieses Diplomes verzögerte sich bis nach Ottos Ankunft in Ingelheim. Diese Erklärung liegt um so näher, als gerade in dieser Zeit das gleiche Verfahren häufiger angewandt worden zu sein scheint, wie die nur in Copien vorliegenden Diplome St. 1094[a] (Copie von Schott aus dem Anfange dieses Jahrh.) vom 21. October 996 und St. 1098 (vgl. S. 20 Anm. 2) vom 6. Novemb. 996 oder 997 ergeben, in denen die Tagesangabe überliefert ist, während actum mit der Ortsangabe fehlt, woraus wir schliessen dürfen, dass die Nachtragung beabsichtigt war, aber unterblieben ist [1]).

Es gehört endlich noch St. 1121 vom 2. September 997 hierher. In diesem hat der Ingrossator HF. actum Ture und die Apprecation nachgetragen. Auch in diesem Falle gibt das Itinerar Aufschluss. Am 20. August 997 soll Otto in Leitzkau bei Magdeburg (St. 1120) geurkundet haben, am 2. September aber schon in Düren oder Thorr zwischen Bonn und Aachen (St. 1121). Das ist natürlich unmöglich; am 2. September wird der Kaiser kaum die Hälfte des Weges von Magdeburg nach Aachen zurückgelegt haben. Demnach wird wahrscheinlich die Reinschrift unterwegs an irgend einem Orte, welcher längeren Aufenthalt bot, angefertigt worden sein [2]), während es zur Vollendung erst in Ture kam, das der Kaiser kaum früher als in der zweiten Hälfte des September erreicht haben wird.

---

[1]) Die Ortsangabe fehlt auch in St. 1101 und 1102, aber die Datirungen dieser unechten Diplome sind zu wenig verlässlich, als dass sich entscheiden liesse, ob in dem ihnen als Vorlage dienenden echten Präcept die Ortsangabe mit Absicht ausgelassen war. — Fehlt sie auch in St. 919, so fällt das dem Copisten zur Last, der die Datirung nur verstümmelt überliefert hat.

[2]) St. 1121 ist ausgestellt für Thietburg, die Schwester des B. Bernward von Hildesheim, und hat die Schenkung einer Königshufe im Leinegau zum Inhalt, woraus

Das Itinerar.

Als J. Fr. Böhmer im Jahre 1831 die Vorrede zu seinen Regesten der Kaiserurkunden von 911 bis 1313 schrieb, meinte er, dass sein Werk gar nicht ausführbar gewesen wäre, wenn das Datum der Ausfertigung der Urkunden nicht immer mit dem Aufenthalt des Ausstellers zusammenfalle. Und in der That sind, als Fickers Beiträge zur Urkundenlehre erschienen waren, weit über das rechte Maass hinausgehende Folgerungen aus seinen Untersuchungen gezogen worden, welche die Möglichkeit, mit einiger Sicherheit nach den Urkunden eines Kaisers dessen Itinerar festzustellen, geradezu in Abrede stellten. Dem gegenüber ist zu betonen, dass die nichteinheitliche Datirung immer nur ausnahmsweise angewandt worden ist und dass die einheitliche Datirung Regel war. Wer sich von der Richtigkeit dieses Ausspruches überzeugen will, vergleiche z. B. die urkundlichen Datirungen aus der ersten Hälfte des Jahres 1000 mit den Nachrichten der Annalen von Hildesheim und Quedlinburg und des Thietmar, welche über die Züge des Kaisers in dieser Zeit mit der grössten Genauigkeit berichten, oder die des Jahres 1001 mit den Angaben des Venetianers Johannes diaconus, und es werden ihm nur sehr wenige Urkunden aufstossen, deren Datirungen mit jenen Nachrichten im Widerspruch stehen. Allerdings stehen uns solche genaue Angaben nur selten zu Gebote, insbesondere während der Königszeit Otto III. fliessen die Quellen spärlich und bieten uns nur selten bestimmte und zur Vergleichung mit den urkundlichen Datirungen geeignete Zeitangaben. Doch auch dann stehen wir den Zeitangaben der Urkunden keineswegs hilflos gegenüber. Denn deren Zusammenstellung ergibt eine so natürliche Folge der Daten und eine diesen entsprechende Folge der Residenzen, dass wir an der allgemeinen Richtig-

---

wir schliessen dürfen, dass die Handlung unterwegs stattfand und dass Otto am 2. September sich noch im Leinegebiet befunden hat. Auch die folgenden Diplome St. 1122 für Meschede und St. 1123 für Helmershausen, beide aus Aachen, sind wohl unterwegs, als Otto von Sachsen an den Rhein zog, durch die Empfänger ausgewirkt worden, während es erst später zur Beurkundung kam.

keit des urkundlichen Itinerars nicht zweifeln können. Aber die allgemeine Richtigkeit des Itinerars schliesst die Richtigkeit im Einzelnen noch nicht in sich, und wir werden uns nicht darüber täuschen können, dass unsere Erkenntnis sich häufig mit dem Nachweise der grösseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit begnügen muss und dass sich andere Fälle ihr ganz entziehen. Je reicher die Zahl der Urkunden eines Jahres ist, mit desto grösserer Sicherheit werden wir allerdings die Urkunden nichteinheitlicher Datirung ausscheiden können und zuweilen werden wir aus diesen sogar einen Gewinn ziehen, indem durch die sich auf verschiedene Zeitpunkte beziehenden Angaben unsere Kenntnis des Itinerars hier und da vermehrt wird.

Unsere Aufgabe lässt sich demnach dahin zusammenfassen: Vergleichung der urkundlichen Daten mit den sonst überlieferten Zeitangaben; Prüfung der Datirungen in wie weit sie unter einander vereinbar sind, endlich Beachtung des jeweiligen Geschäftsganges in der Kanzlei, der in der verschiedenen Art der Nachtragung einzelner Zeitangaben zum Ausdruck kommt. Was den letzten Punkt anlangt, so habe ich bereits darauf hingewiesen, dass Nachtragungen nur in Urkunden aus den Jahren 984—998 und auch da nur vereinzelt vorkommen, während sie in keinem aus der italienischen und der seit 998 vereinigten Kanzlei stammenden Original nachweisbar sind. Ich wiederhole ferner, dass solche Nachtragungen keineswegs immer zu nichteinheitlicher Datirung geführt haben. Waren Tag und Ort zugleich nachgetragen, so bedeutet solche Nachtragung offenbar Beziehung dieser beiden Angaben auf einen und denselben Zeitpunkt, mithin einheitliche Datirung. Aber auch wenn nur die Tagesangabe nachgetragen wurde, so konnte diese noch sehr wohl zu der Ortsangabe passen. Ob dieses der Fall war, darüber vermag wiederum nur das sonst verbürgte Itinerar Aufschluss zu geben. Aber da in der Regel die Verzögerungen und Unterbrechungen, welche das eigentliche Beurkundungsgeschäft betrafen, kaum von langer Dauer gewesen sein werden, so wird, je geringer der Zeitraum war, welcher zwischen den einzelnen Phasen der Beurkundung lag, desto seltener ein Widerspruch zwischen den sich auf verschie-

dene Zeitpunkte beziehenden Angaben erkennbar sein. So lange wir nun an den Urschriften selbst diese Nachtragungen zu erkennen vermögen, können wir den Historiker auf die möglicher Weise nur relative Richtigkeit der Zeitangabe aufmerksam machen. Indem es sich aber in diesen Fällen, wie gesagt, zumeist nur um sehr geringe Zeiträume handelt, ist die Bedeutung derselben für den Historiker in der Regel nur eine sehr geringe. Aber es muss allerdings zugegeben werden, dass gerade dieser Umstand dem urkundlichen Itinerar den Charakter einer nur relativen Richtigkeit aufdrückt, indem solche Fälle nicht geradezu den überlieferten Verlauf des Itinerars verändern, es aber doch zweifelhaft machen, ob sich immer die angegebenen Tagesangaben genau mit den Ortsangaben decken.

Prüfen wir die Datirungen auf ihre Vereinbarkeit unter einander, so fällt vor Allem ein Moment ins Gewicht, welches wie mir scheint bisher nicht immer berücksichtigt worden ist. Wenn nach Ausweis der Urkunden ein häufigerer und schnellerer Wechsel der Residenzen stattgefunden hat, so werden wir in erster Linie die Möglichkeit eines solchen zu prüfen haben. Wir werden zunächst einen gewissen Maasstab suchen müssen, nach welchem wir beurtheilen können, ob in der That der König und der Hof mit solcher Schnelligkeit, wie zuweilen die urkundlichen Datirungen ergeben, von einer Residenz zur andern eilen konnte. Es handelt sich da allerdings oft nur um grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit, da ausserordentliche Ereignisse sehr wohl eine die übliche Schnelligkeit weit übersteigende Beschleunigung hervorrufen konnten. Aber im Allgemeinen wird man dem Hofe kaum eine so grosse Fähigkeit der schnellen Bewegung zutrauen dürfen, als man wohl früher meinte. Veranschlagt man das grosse Gefolge und den Tross, den die Kaiser mit sich führten, und berücksichtigt man die Beschaffenheit der Wege und die Einflüsse der Jahreszeit und der Witterung, so kann man von einem so schwerfälligen Zuge doch nur eine verhältnismässig geringe Marschgeschwindigkeit voraussetzen. Treffen wir aber auf Fälle, welche das Gegentheil erweisen würden, so werden wir mit Fug und Recht, wenn die auffallende Geschwindigkeit nicht durch be-

sondere Gründe erklärt werden kann, hierin Verschiebungen des Itinerars erblicken, wie sie durch Verzögerung und Unterbrechung des Beurkundungsgeschäftes leicht entstehen konnten. Einige Beispiele bieten da bereits die Urkunden Otto I. und Otto II. [1]). So soll Otto I. nach DO. I. 292 noch am 8. Juni 965 in Köln geweilt haben, nach DO. I. 293 aber schon am 17. Juni in Dornburg. Deutet man Dornburg auf die Pfalz an der Elbe, so ergibt sich eine Entfernung von 360 Kilometer in der Luftlinie, mithin eine tägliche Leistung von 45 Kilometer; denkt man an Dornburg an der Saale (was mit Rücksicht auf den Empfänger nicht wahrscheinlich ist), so erhält man eine Entfernung von 330 Kilometer, mithin eine Tagesleistung von etwas über 40 Kilometer. Aber hier ist lediglich die Entfernung in der Luftlinie gemessen, welche in Wirklichkeit um so viel erhöht werden muss, als Umwege und Aufenthalt unterwegs in Anspruch genommen haben werden, so dass wir annehmen müssen, dass der Kaiser 8 Tage lang täglich mindestens eine Entfernung von 50 Kilometer zurückgelegt habe, eine Leistung, welche man heutzutage keiner berittenen Truppe ohne Ruhetag zumuthen würde [2]). Aehnliche Beispiele ergibt eine Durchsicht der Diplome

---

[1]) Um einen Maasstab für die gewöhnliche Marschgeschwindigkeit des Hofes zu erlangen, stelle ich hier einige Fälle aus der Zeit Otto I. zusammen. DO. I. 42 : 941 Nov. 25 Dortmund = DO. I. 43 : 941 Dec. 5 Grone; DO. I. 58 : 944 Juli 17 Rhenen = DO. I. 59 : 944 Juli 18 Elten. Bedenklicher ist DO. I. 65 : 945 Mai 4 Allstedt = DO. I. 66 : 945 Mai 15 Duisburg. Ein Ritt von Allstedt bis Duisburg in 10 Tagen erscheint mir eine so auffallende Leistung, dass ich annehmen möchte, die Beurkundung von DO. I. 65 habe sich um einige Tage verzögert, nachdem der König bereits Allstedt verlassen hatte. Aus der Königszeit Otto I. wäre noch anzufügen: DO. I. 88 : 947 April 18 Aachen = DO. I. 89 : 947 Mai 4 Werla u. DO. I. 97 : 948 März 30 Magdeburg = DO. I. 98 : 948 April 1 Quedlinburg. — Besonders lehrreich sind die Uebersteigungen der Alpen und da wird man die grosse Schnelligkeit, mit welcher der Hof und das den Kaiser begleitende Heer oft mitten im Winter die Passhöhen überschritt, nur dadurch erklären können, dass sich unterwegs zu längerem Aufenthalt keine Veranlassung ergab. Vgl. DO. I. 145 : 952 Febr. 15 Como = DO. I. 146 : 952 März 1 Zürich; DO. I. 274 : 965 Jan. 3 S. Ambrogio = DO. I. 275 : 965 Jan. 23 Reichenau; DO. I. 417 : 972 Aug. 1 Pavia = DO. II. 24 : 972 Aug. 14. S. Gallen.

[2]) Will man die Tagesangabe in DO. I. 292 nicht emendiren, so bleibt nur

Otto II. Nach DO. II. 32 weilte dieser noch am 5. Juni 973 in Magdeburg und nach DO. II. 35 bereits am 7. Juni in Grone. Wie aus DO. II. 34 gleichfalls vom 7. Juni, aber ausgestellt zu Werla, hervorgeht, nahm der Kaiser nicht den direkten Weg durch den Harz, sondern zog am Nordrande desselben entlang über Werla und Gandersheim. Diese Entfernung in ein oder zwei Tagen zurückzulegen, vermag kaum ein Distanzreiter. Das Itinerar selbst ist zweifellos richtig, aber die Tagesangaben sind sicher zum Theil verschoben [1]). Ganz unvereinber sind ferner die Tagesangaben in DDO. II. 37 und 38. Nach dem ersten urkundete Otto am 16. Juni 973 in Fritzlar, nach dem zweiten am 17. Juni in Worms. Aber eine Entfernung von 180 Kilometer in der Luftlinie in einem Tag zu Pferd zurückzulegen, ist ein Ding der Unmöglichkeit [2]). Aller Wahrscheinlichkeit nach fallen in DO. II. 37 Handlung und Beurkundung auseinander; wohl erst in Worms ist am 16. Juni die unterwegs in Fritzlar stattgefundene Handlung beurkundet worden. Für den Historiker sind Widersprüche der Art ziemlich gleichgiltig; so wird ihm für seine Zwecke zumeist genügen, zu wissen, dass Otto II. von Magdeburg, wo er Anfangs Juni 973 weilte, über Werla, Grone und Fritzlar nach Worms gezogen ist, wo er spätestens am 17. Juni eingetroffen ist [3]).

---

die Annahme (vgl. auch die Bemerkungen Sickels zu DO. I. 293), dass Handlung und Beurkundung auseinanderfallen, dass jene in den ersten Tagen des Juni zu Köln stattgefunden hat, während es zur Beurkundung erst unterwegs auf der Reise nach Dornburg gekommen ist.

[1]) Meines Erachtens hat desshalb Sickel mit Unrecht für DO. II. 34 Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung angenommen; es passt durchaus, dass Otto am 7. Juni in Werla weilte. Dann aber fällt Handlung und Beurkundung in DO. II. 35 auseinander. Allerdings würde sich dann die Tagesangabe auf die Handlung, actum aber auf die Beurkundung beziehen.

[2]) Es muss also in Dipl. 2, 47 zu DO. II. 37 verbessert werden: Fritzlar — 973 Juni 16. Auch Stumpf hatte diesen Widerspruch zwischen DDO. II. 37 und 38 bereits bemerkt. Er schlug vor die in DO. II. 38 überlieferte Tagesangabe XV. kal. iul. in XII. kal. iul. zu emendiren.

[3]) Es liessen sich noch andere Fälle unter den Diplomen Otto II. anführen, in denen die Entfernungen so grosse sind, dass es zweifelhaft bleibt, ob sie nicht

Da das Itinerar Otto III. im Grossen und Ganzen feststeht, wäre es überflüssig, alle Züge dieses Herrschers Jahr für Jahr nach den Urkunden und nach anderweitigen Zeugnissen aufzuzählen und dem Hof von Residenz zu Residenz zu folgen. Ich glaube mich füglich darauf beschränken zu sollen, diejenigen Urkunden, deren Datirungen entweder mit den Nachrichten der Annalisten oder mit dem durch die übrigen Urkunden verbürgten Itinerar in Widerspruch stehen, zu besprechen und zu versuchen, diesen Widerspruch zu deuten.

Nach St. 894 urkundete Otto am 17. März 986 in Grone und feierte Ostern (April 4) in Quedlinburg [1]). Dass er dann wenige Tage darauf nach Pöhlde, wo er nach St. 895 am 9. April geurkundet haben soll, zurückgekehrt und erst von da nach Merseburg, wo wir ihm zu Anfang Mai (St. 897) begegnen, gezogen sein soll, erscheint mir nicht sehr wahrscheinlich. Als das natürliche Itinerar ergibt sich vielmehr Grone-Pöhlde-Quedlinburg-Merseburg. Mithin nehme ich an, dass in Pöhlde die in St. 895 beurkundete Handlung, und zwar zwischen dem 17. März und 4. April, stattgefunden hat, dass es aber erst in Quedlinburg am 9. April zur Beurkundung gekommen ist. — Dass in St. 900 sich die nachgetragene Tagesangabe auf die Vollziehung bezieht und die Ortsangabe auf einen früheren Zeitpunkt, habe ich bereits S. 42 dargethan.

---

besser in ähnlicher Weise erklärt werden. So DO. II. 159 : 977 Mai 11 Diedenhofen = DO. II. 160 (dessen Datirung sonst zuverlässig erscheint) : 977 Mai 21 Fulda; DO. II. 197 : 979 Aug. 11 Magdeburg = DO. II. 200 : 979 Aug. 17 Saalfeld. Aehnlich verhält es sich mit DO. II. 290 und DO. II. 291 : 983 April 26 Rom = 983 Mai 7 Verona, denen obendrein der Bericht des Johannes diaconus, dessen Nachrichten in anderer Hinsicht sonst unzuverlässig sein mögen (vgl. Sickel Erläut. 189), der aber doch dieses Itinerar nicht erfunden haben kann: Papiam ceterasque Italiae civitates peragrans Veronam adiit (SS. 7, 27), widerspricht. Es steckt entweder in der Tagesangabe von DO. II. 290 ein Ueberlieferungsfehler, oder aber es fallen Handlung und Beurkundung auseinander.

[1]) Thietmar SS. 3, 770. Dass diese Feier im Jahre 986 und nicht, wie man früher annahm, im Jahre 985 stattfand, hat Wilmans Jahrb. Otto III. im Excurs IV (S. 205—207) erwiesen.

Derselbe Fall liegt vielleicht bei St. 908 für Corvei vor. Zu Anfang des Jahres 987 weilte der König am Rhein (St. 901 — 903), es folgen dann St. 905 — 907 vom 20. und 21. Mai aus Allstedt und St. 908 vom 27. Mai aus Corvei. Es ist zwar möglich, von Allstedt aus Corvei in 5 Tagen zu erreichen, aber wahrscheinlicher ist doch, dass Otto Corvei auf der Reise vom Rhein nach Thüringen berührte und dass dort die Handlung und eventuell auch das erste Stadium der Beurkundung [1]) stattfand, während es zur Vollziehung, (resp. zur Beurkundung) erst am 27. Mai kam, als der König bereits in Thüringen weilte.

Die Urkunden aus den Jahren 988 bis 991 bieten keine Schwierigkeiten, wohl aber muss ich bei denen aus den folgenden Jahren länger verweilen. Im März 992 finden wir Otto am Mittelrhein (St. 957—959 [2]). Die Ausstellungsorte und Daten der folgenden Diplome sind: Brogne am 31. März (St. 961), Aachen am 3.—8. April (St. 962 — 963), Duisburg am 7. Mai (St. 964), Novivilla am 19. Mai (St. 965), Mergula am 25. Mai (St. 966), S. Maximin bei Trier am 29. Mai (St. 967). Zunächst kommt es darauf an, die Orte Novivilla und Mergula richtig zu deuten. Stumpf identifizirte den ersteren mit Neuville bei Lüttich, den zweiten mit Marville. Aber wie aus Mergula Marville geworden sein soll, wäre noch zu erklären gewesen [3]). Mir erscheint die Deutung auf einen der im Luxemburgischen liegenden Orte Merell oder Merll oder auf den zwischen Trier und Coblenz an der Mosel gelegenen Ort Merl dem Itinerar wie der Namensform mehr zu entsprechen. Aber da auch diese Erklärung nur das Gewicht einer Vermuthung in Anspruch nehmen kann, bleibt die Feststellung des Itinerars im April und Mai 992 doch unsicher. Denn wenn man auch Novivilla, was am nächsten liegt, mit

---

[1]) Nach Philippi (s. S. 42 Anm. 1) soll die Tagesangabe in St. 908 nachgetragen sein, was die obige Vermuthung zur Gewissheit erheben würde.

[2]) Von St. 960 mit actum Hildesheim, vielleicht statt Ingelheim, sehe ich hier ab; es ist in anderem Zusammenhange unter den verfälschten Diplomen Otto III. zu besprechen.

[3]) Ueber Marville s. auch Sickel Erläuterungen 178.

Stumpf für Neuville bei Lüttich erklärt [1]), so entfernt diese Deutung keineswegs die Schwierigkeit. Nicht unbedenklich ist es schon, dass der Hof in 2 Tagen von Brogne nach Aachen gelangt, auch wenn er zu Schiff maasabwärts über Lüttich gereist ist. Von Aachen soll dann der König noch weiter nach Norden gezogen und dann wieder in die Gegend von Lüttich zurückgekehrt sein. Lassen sich auch die Entfernungen mit den überlieferten Daten in Einklang bringen, so ist doch dieses planlose Hin- und Herziehen wenig wahrscheinlich. Vielleicht ist in St. 965 Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung anzunehmen, indem jene zwischen dem 31. März und dem 3. April fiel, als Otto von Brogne nach Achen zog und wahrscheinlich Neuville bei Lüttich berührte, während die Beurkundung sich bis zum 19. Mai verzögerte. Wir erhielten dann folgendes Itinerar: Brogne-Neuville-Aachen-Duisburg den Rhein und die Mosel hinauf über Merl nach Trier. — Zweifelhaft lasse ich, wie die Tagesangabe XII. kal. iun. und die Ortsangabe Allstedt in St. 968 für Cremona (Cod. Sicard. des 13. Jahrh.) zu deuten ist. Der König befand sich in diesen Tagen in Lothringen, genau einen Monat später aber in Thüringen (St. 969 vom 24. Juni 992 Merseburg). Wahrscheinlich hat der Copist iun. und iul. verwechselt, so dass wir als die ursprüngliche und dem Itinerar sehr gut entsprechende Tagesangabe XII. kal. iul. anzunehmen haben [2]).

Im Januar 994 finden wir Otto in Sachsen (St. 1013 vom 2. Januar Allstedt und St. 1015 vom 25. Januar Schöningen). Dem widerspricht St. 1014 für Ebersheimmünster vom 13. Januar mit actum Argentina. St. 1014 ist von HB. und zwar, wie die

---

[1]) Auch die neuesten Lieferungen des Atlas historique de la France von Longnon geben keinen Aufschluss.

[2]) Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung ist in diesem Falle wenig wahrscheinlich. Auch die Emendation in XII. kal. ian. vertrüge sich mit dem Itinerar (St. 980 vom 31. Dec. 992 Pöhlde). Doch kommt da die Recognition durch Johannes von Piacenza in Betracht, wenngleich sie allerdings in Anbetracht dessen, dass damals die italienische Kanzlei einer festen Organisation entbehrte, kein Moment von ausschlaggebender Bedeutung ist.

zum Theil wörtliche Uebereinstimmung mit St. 994 für Weissenburg, das am 23. Mai 993 in Strassburg ausgestellt ist, erweist, zugleich mit dieser Urkunde verfasst. Da St. 1014 nicht mehr im Original erhalten ist, lässt sich nicht mehr feststellen, ob die Urkunde bereits im Mai 993 zu Strassburg mundirt und erst am 13. Januar 994, als der König in Sachsen weilte, vollzogen worden ist, oder ob während seines Aufenthaltes zu Strassburg nur die Handlung stattfand und allenfalls das mit St. 994 im Ganzen gleichlautende Concept aufgesetzt wurde. Aber zweifellos sind in der Datirung von St. 1014 zwei über ein halbes Jahr auseinander liegende Phasen der Entstehung dieses Diploms zum Ausdruck gekommen [1]). — Im September 994 kehrte der König vom Rhein über Sollingen nach Thüringen zurück. In Sollingen (in St. 1020 bietet Schannat Hist. Worm. 1, 32 nr. 37 als Ausstellungsort Fulgon, was offenbar aus Sulogun verlesen ist) erfolgte am 22. September die Vollziehung des bereits in der zweiten Hälfte des August oder in der ersten Hälfte des September zu Ingelheim ausgestellten St. 1019 (s. S. 47). Nach St. 1020 weilte der König auch noch am 27. und nach St. 1021 noch am 30. September in Sollingen. Dazwischen liegt St. 1007 vom 29. September, das ohne Zweifel in das Jahr 994 einzureihen ist (s. S. 16 Anm. 2), mit dem bei Verci überlieferten Ausstellungsort in Chirone, was wohl auf Grone zu deuten ist. Diese Ortsangabe entspricht dem urkundlichen Itinerar insofern, als Otto aller Wahrscheinlichkeit nach über Grone nach Memleben (St. 1022 vom 15. October) gezogen ist. Dann aber werden wir annehmen müssen, dass die in St. 1021 documentirte Handlung zwischen dem 22. und 27. September in Sollingen stattgefunden hat, während die Beurkundung erst am 30. September wahrscheinlich in Grone erfolgte. — Endlich sind noch die DD. St. 1023—1034 des Jahres 994 zu besprechen. Die urkundlich überlieferten Ortsangaben und Daten aus dem November und December sind: Ingelheim November 4 — Baden-

[1]) Wie ich an anderer Stelle nachweisen werde, hat Stumpf desshalb mit Unrecht St. 1014 verworfen.

Baden November 11 — Hohentwiel November 14 — Bruchsal November 23 — Sasbach December 22 — Erstein December 26—29. Aber dieses fast ganz durch Originale verbürgte Itinerar ist an sich höchst unwahrscheinlich, in einem Punkte überdies geradezu unmöglich. In zwei Tagen konnte der Hof unmöglich von Baden-Baden nach dem Hohentwiel gelangen. Das Original von St. 1025 bietet überdies die an sich falsche Tagesangabe XVIIII. kal. dec. Derartige Fehler kommen allerdings auch sonst vor und erklären sich in der Regel als Flüchtigkeitsfehler. In diesem Falle vermuthe ich, dass HF. den 14. December als Tagesangabe einzutragen beabsichtigte und richtig mit XVIIII. kal. begann, dann aber irriger Weise mit der Bezeichnung des laufenden Monats dec. statt der des folgenden ian. fortfuhr. Ist es dann auch noch auffallend, dass Otto von Ingelheim nach Baden-Baden und dann zurück nach Bruchsal gezogen ist, so ist durch die Emendation der Tagesangabe in St. 1025 wenigstens die Hauptschwierigkeit aus dem Wege geräumt; der Aufenthalt Ottos auf dem Hohentwiel fiele demnach auf den 14. December, und wir erhalten das Itinerar Bruchsal-Hohentwiel-Sasbach-Erstein [1]).

Auch aus dem Jahre 995 lassen sich einige Fälle nichteinheitlicher Datirung nachweisen, welche ihre Erklärung dadurch finden, dass der König während des Feldzuges gegen die nörd-

---

[1]) Der Aufenthalt zu Bruchsal am 23. Nov. wird durch St. 1026 und 1027 verbürgt. In St. 1024 sind allerdings die Daten zum Theil vernichtet, zu erkennen ist noch . . . . s novembris, die Ortsangabe aber ist ganz zerstört, doch scheint die Uebereinstimmung der Angaben III. idus nov. und actum Baden in den Chartularen von Schwarzach und im Transsumt K. Rudolfs vom Jahre 1275 jene zu verbürgen. — Der Ausstellungsort Baden kann nur auf Baden-Baden gedeutet werden, und nicht auf Badenweiler am Fusse des Feldberges, wie Stumpf vorschlägt. — Stumpf hat ferner nach dem Vorgange von Dümgé Reg. Bad. 13 den Ausstellungsort in St. 1034 auf Ehrenstetten südlich von Freiburg im Breisgau gedeutet. Aber im Original steht nicht Erestetten, sondern Erestehnm, und zwar scheint HF. in den zwei letzten Buchstaben eine Correctur vorgenommen zu haben, vergass aber dabei m zu tilgen. Ehrenstetten ist auch sonst ausgeschlossen, da kein Grund zu der Annahme vorliegt, dass der König zur Weihnachtszeit noch einmal nach dem Süden gezogen sei.

lichen Slaven, der den September (St. 1044) ausgefüllt haben wird, Verleihungen machte, zu deren Beurkundung es erst nach Beendigung des Feldzuges kam. In St. 1045 (Orig.) lauten die Daten V. non. oct. und actum in pago Tholensani, in St. 1046 (Orig.) II. non. oct. und actum Hauelunberge, in St. 1047 (Orig.) VIII. id. oct. und actum Quintilburg. Erschwert nun auch die allgemeine Ortsangabe in St. 1045 eine annähernd richtige Berechnung der Entfernung des Tollensegaues von Havelberg, so ist diese doch zu bedeutend, als dass ein grösseres Heer sie in zwei bis drei Tagen hätte zurücklegen können. Einen noch stärkeren, geradezu unmöglichen Gewaltmarsch setzt die Entfernung Havelberg bis Quedlinburg voraus, die das Heer nach den Urkunden vom 6. bis 8. October durchmessen hätte. Aller Wahrscheinlichkeit nach befand sich Otto bereits Anfangs October in Magdeburg oder Quedlinburg, wo am 3. und 6. October die während des Feldzuges gemachten Schenkungen beurkundet wurden. Dieser allmäligen Entstehung aber trug die Kanzlei insofern Rechnung, indem sie in St. 1045 und St. 1046 den Ort der Handlung beibehielt, während sie die Tagesangabe auf den Zeitpunkt der Beurkundung bezog. — Als der König dann im November an den Rhein zog, scheint auch dieser Zug in einem Falle eine Verzögerung der Beurkundung zur Folge gehabt zu haben. St. 1053 für Eichstädt (Orig.) bietet IIII. id. nov. und actum Langile, St. 1054 (Cop.) III. id. nov. und actum Maguntie, was durch St. 1055 (Orig.) mit II. id. nov. und actum Mogontie verbürgt wird. Stumpf deutete Langile auf Langula bei Mühlhausen in Thüringen, eine Erklärung, welche wohl auf mehr Beifall rechnen darf, als die Deutung auf Langlau bei Gunzenhausen in Mittelfranken, welche er in den Nachträgen vorgeschlagen hat [1]). Aber weder in dem einen noch im andern

[1]) Auch die letztere Deutung beseitigt die Schwierigkeit, welche Stumpf zu umgehen versuchte, nicht, da Mainz von Langlau aus ebensowenig in zwei Tagen zu erreichen ist, wie von Langula. Ueberdies müsste man einen unmotivirten Gewaltmarsch von Schöningen bis Langlau (in 14 Tagen) annehmen. Dass etwa — dafür spricht lediglich, dass Eichstädt der Empfänger ist — die Handlung zu Langlau in einem früheren Jahre stattgefunden habe, ist unwahrscheinlich; soviel wir wissen,

Falle kann sich die Tages- und die Ortsangabe in St. 1053 auf einen und denselben Zeitpunkt beziehen; unter actum ist zweifellos der Ort der Handlung angegeben, unter data aber der Tag der Beurkundung, welche sich bis nach Ottos Ankunft in Mainz verzögerte.

Alle bisher besprochenen Fälle sind insofern gleichartig, als unter actum die Beziehung auf die Handlung oder auf das erste Stadium der Beurkundung, unter data aber der Tag der Beurkundung resp. der Vollziehung angedeutet wurde. Wir erfahren aus ihnen, an welchem Orte und in welchem Jahre, nicht aber an welchem Tage die Handlung stattfand und an welchem Tage, nicht aber an welchem Orte es zur Beurkundung kam. Als Beispiel der anderen Art der nichteinheitlichen Datirung ist St. 1057 für Meissen zu besprechen. Es ist datirt vom 6. December und ausgestellt zu Frankfurt, aber mit den Jahresmerkmalen DCCCCXCVI, indictione VIIII, a. regni XIII versehen, welche mithin auf die Zeit vom 25. December 995 bis zum 21. Mai 996, dem Tage der Kaiserkrönung, hinweisen. Nach den Diplomen St. 1058 und St. 1059 war Otto zu Anfang des December 995 in Frankfurt. Liegt nun auch St. 1057 nur in einer Nachzeichnung nach einem Diplome des HH. mit interpolirtem Contexte vor, so wird man doch die Datirung nicht beanstanden dürfen, diese vielmehr so deuten müssen, dass die Tages- und die Ortsangabe sich auf die am 6. December 995 in Frankfurt stattgefundene Handlung beziehen, während die Jahresmerkmale den Zeitpunkt der Beurkundung, die in den Anfang des nächsten Jahres fiel, zum Ausdruck bringen sollen. Solche unter den Diplomen Otto III. nur noch in St. 1236 nachweisbare Art der nichteinheitlichen Datirung besagt somit, an welchem Tage und an welchem Orte, nicht aber in welchem Jahre die Handlung stattfand, und in welches Jahr die Beurkundung fiel, ohne dass Tag und Ort der letzteren angegeben wurden.

---

war Otto nur im Herbste 985 in Mittelfranken. — Die von Stumpf vorgeschlagene Emendation der Tagesangabe von St. 1054 in II. id. nov. ist ganz zwecklos.

Im Frühjahr 996 trat Otto III. seinen ersten Romzug an, am 21. Mai empfing er die Kaiserkrone aus den Händen Gregor V. Während des Mai scheint der Kaiser in Rom geblieben zu sein. Dem widerspricht allerdings St. 1074 vom 25. Mai mit actum Sabinis in curte sancti Gethulii und wird durch die Diplome St. 1071 — 1073 vom gleichen Tage, aber mit actum Rome widerlegt. Offenbar fällt in St. 1074 Handlung und Beurkundung auseinander. Wahrscheinlich rastete der Kaiser in diesem Hofe, als er durch das Sabinerland nach Rom zog und dort wird er dem Kloster Farfa die Bestätigung der Präcepte seiner Vorgänger zugesagt haben. Zur Beurkundung aber kam es erst am 25. Mai in Rom. — Der Weg, den Otto auf seiner Heimkehr von Rom aus einschlug, bedarf einiger erläuternder Bemerkungen gegenüber der von Stumpf gebotenen Anordnung der Urkunden und der von Ficker daraus gezogenen Folgerungen [1]). Otto scheint Rom Anfangs Juni verlassen zu haben [2]), bereits am 12. Juni weilte er in Foligno (St. 1082). Als Ausstellungsort der folgenden Diplome wird Pistria (St. 1083 vom 23. Juni [3]) und Plistia (St. 1084 vom 26. Juni) genannt. Stumpf deutete diese Namen, ebenso wie Plistia in DO. I. 376 auf Pistoja, aber diese Erklärung ist mit Recht schon im ersten Band der Diplomata unberücksichtigt gelassen. Ueberdies ist das folgende Diplom St. 1085 vom 12. Juli in ecclesia sancti Donati ausgestellt, und es wird kaum daran zu zweifeln sein, dass unter dieser nur die Kirche S. Donato zu Arezzo zu verstehen ist, für deren Canoniker eben diese Urkunde ausgestellt ist. Um diese Deutung mit dem Itinerar in Einklang zu bringen, hat Stumpf einen Fehler in der Tagesangabe von St. 1085 vermuthet, während Ficker 2, 279 für St. 1085 Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung annahm. Stumpf selbst hat dann in den Nachträgen seine erste Annahme, dass St. 1083 und St. 1084 zu Pistoja ausgestellt

---

[1]) Beitr. 2, 279.

[2]) St. 1079 vom 31. Mai ist noch zu Rom ausgestellt, in St. 1080 (Orig.) ist die Tagesangabe zerstört, es ist nur (iuni)i noch sichtbar.

[3]) Von Stumpf irrig zu Juni 24 gesetzt.

seien, zurückgezogen. In der That wird durch die richtige Deutung des Ortsnamens Pistria und Plistia [1]) jede Schwierigkeit behoben. Ich entscheide mich für das heutige Pistia, nach Amati eine kleine Ortschaft bei Foligno. Danach ergibt sich folgendes Itinerar. Im Laufe des Juni 996 hat sich Otto zu Foligno und in dessen unmittelbarer Umgebung aufgehalten (St. 1082—1084 [2]). Von da begab er sich nach Arezzo (St. 1085 von 12. Juli) und dann wahrscheinlich auf der dem Laufe des Arno folgenden Strasse über Florenz nach Lucca. Am 20. Juli urkundete er dann schon in Marlia (St. 1086), einem kleinen Orte bei Lucca am Fusse des Gebirges, wo der Serchio in die Ebne tritt [3]). Das folgende Diplom (St. 1087) ist ausgestellt in loco qui dicitur Vicus [4]). Die Angaben über den Tag schwanken. Bethmann in Archiv 12, 702 und andere Herausgeber lesen XV. kal. aug., während nach Laschitzer XII. kal. aug. im Original steht. Davon hängt zugleich die Deutung des Ortsnamens Vicus ab. Hält man an der Lesung Bethmanns fest, so kann Vicus als Vico Pisano (südlich von Lucca im Arnothal) erklärt werden, welches Otto auf dem Wege von Florenz nach Lucca berührt haben kann. Entscheidet man sich aber für die Lesung Laschitzers, so müssen wir den Ort Vicus nördlich von Lucca und Marlia suchen. Von Marlia führt die Strasse das Thal des Serchio hinauf, biegt dann gegen Osten in das Thal des Limaflusses und führt von da bei Pievepelago über die Passhöhe am Monte Cimone vorbei nach Modena

---

[1]) Die verschiedenen Namensformen sind darauf zurückzuführen, dass die eine Urkunde (St. 1083) von Her. B., die andere (St. 1084) von Her. A. geschrieben ist.

[2]) Vgl. Johannes diac: hinc non procul a Romana urbe discedens, ut remissius illius climatis aestum tollerare quivisset, inter Camerinae marchiae alpes aliquid commoratus est.

[3]) Der Ortsname ist im Original undeutlich, so dass die Lesungen der Herausgeber zwischen Marla, Marcha und Martha schwanken. Sicher zu erkennen ist nach Laschitzer Mar . . . a, auf r scheint c und auf dieses h oder li zu folgen. Am nächsten läge demnach Marclia, was sich am besten mit dem Ortsnamen in dem Original St. 1164 und 1165 (Marlia) verträgt. In DO. I. 343 heisst der Ort Marila (chart. s. 15), in St. 1163 (Cop. s. 13) Marla.

[4]) Der von Stumpf angegebene Zusatz in castro Marliae findet sich nicht im Original.

hinab. Bald nachdem die Strasse in das Thal des Limaflusses eingebogen ist, führt sie in der Nähe eines Ortes Vico vorbei, welcher ohne Schwierigkeit in einem Tage von Marlia erreicht werden kann. Den Apennin überschritt der Kaiser demnach zwischen dem 21. und 26. Juli, an welchem Tage er in Borgo San Donnino (St. 1087) an der Strasse von Modena nach Pavia urkundete [1]). — Ueber das Itinerar im September und October dieses Jahres, insbesondere über St. 1094 habe ich bereits S. 50 gehandelt.

Die ersten Monate des Jahres 997 brachte der Kaiser in Aachen zu, erst im April wandte er sich nach dem Osten. Am 18. und 20. April urkundete er in Dortmund (St. 1109—1110), am 18. Mai aber bereits in Merseburg (St. 1112 [2]). Dazwischen liegt St. 1111 vom 1. Mai und mit actum Magontie. Schon Ficker Beitr. 2, 278 hat Bedenken gegen dieses Itinerar geäussert, nicht weil die Entfernungen mit den überlieferten Daten nicht im Einklang ständen, sondern weil dieses Hin- und Herziehen ihm nicht wahrscheinlich erschien. Dazu kommt der anticipirte annus imperii, endlich die Recognition durch den Kanzler Heribert, der erst Ende 998 die deutsche Kanzlei übernahm. All' diese Momente machen es wahrscheinlich, dass in St. 1111 Handlung und Beurkundung auseinanderfallen [3]). Die folgenden Monate beschäftigten den Kaiser die östlichen Angelegenheiten, insbesondere die Kämpfe mit den Slaven und er scheint bis in den August (St. 1120 vom 20. August aus Leitzkau zwischen Magdeburg und Zerbst) im Osten geweilt zu haben. Doch ist das Itinerar des Sommers nicht ganz klar. Von Arneburg (St. 1113—1115) wird der Feldzug gegen die Heveller ausgegangen sein, nach dessen Beendigung Otto nach Magdeburg zurückkehrte (Ann. Quedlinb. und Thietmar). Aber am 9. Juli finden wir den Kaiser in Gandersheim (St. 1116), am 15. und 17. Juli in Eschwege (St. 1117 und St. 1118). Vom gleichen Tage ist St. 1119, aber

---

[1]) Vgl. Johannes diac: postmodum per Tusciae viam Papiensem repetens urbem.

[2]) Ueber St. 1112 s. S. 21. — Von St. 1105 sehe ich hier ganz ab.

[3]) An anderer Stelle komme ich ausführlich auf St. 1111 zurück.

mit actum Mulinhuson, datirt. In einem Tage ist Mühlhausen allerdings von Eschwege aus zu erreichen, aber wahrscheinlich ist es nicht, dass am Vormittag des 17. Juni in Eschwege St. 1118 und am Nachmittag desselben Tages in Mühlhausen St. 1119 ausgefertigt worden ist. Dass vielleicht in St. 1118 ursprünglich XVII. kal. aug. gestanden haben mag, ist in Anbetracht der Ueberlieferung dieses Diploms [1]) Stumpf zuzugeben, aber ebenso berechtigt ist die Erklärung, dass die Handlung von St. 1118 in Eschwege einige Tage früher, dass aber die Beurkundung oder die Vollziehung erst am 17. Juli in Mühlhausen stattgefunden habe. Dass der Kaiser dann nach Magdeburg zurückgekehrt sei und bis in die zweite Hälfte des August in der dortigen Gegend geweilt habe, schien mir zuerst, wenn auch an sich nicht unmöglich, so doch nicht sehr wahrscheinlich. Aber das Zeugniss Gerberts scheint dafür zu sprechen, dass ihn die Angelegenheiten der östlichen Marken noch einmal an die Elbe führten [2]). Doch muss er dann bald die Reise nach dem Westen angetreten haben, Anfang September scheint er das Wesergebiet und Ende September Aachen erreicht zu haben.

Während des October weilte der Kaiser in Aachen (St. 1122 — 1129). Bald darauf trat er seinen zweiten Romzug an. Welchen Weg der Kaiser einschlug, ist nicht bekannt; fassen wir aber den Ausgangspunkt Aachen und den ersten Ort auf italienischem Boden, Pavia, wo er am 31. December 997 (St. 1131) urkundete, ins Auge, so ist doch wahrscheinlicher, dass er rheinaufwärts durch die Schweiz, als über den Brenner gezogen ist.

---

[1]) St. 1118 kennen wir nur aus Campi Dell' istoria di Piacenza 1, 495 nr. 61. — Stumpf schlug Emendation in XVIII. kal. aug. vor, was natürlich nicht möglich ist.

[2]) Gerberts Widmung des libellus de rationali et ratione uti an Otto III: Cum in Germania ferventioris anni tempore demoraremus — inter bellorum discrimina, quae contra Sarmatas parabantur (Olleris 279). Die Magdeburger Disputation ist entweder in den Juni oder in den August 997 zu versetzen. Aber selbst wenn in St. 1120 Handlung (vgl. St. 1113 — 1115) und Beurkundung auseinanderfallen, mithin zweifelhaft wäre, ob Otto in der That im August nach Magdeburg zurückgekehrt wäre, so bleibt doch zweifellos für St. 1121 die Annahme nichteinheitlicher Datirung durchaus berechtigt.

Wenn Giesebrecht den Kaiser durch Baiern und Tirol ziehen lässt, so war für ihn St. 1130 vom 13. December mit actum Tridentine entscheidend. Aber dieses Diplom kann nicht vor dem Jahre 999 entstanden sein und gehört aller Wahrscheinlichkeit nach in den December 999 (s. S. 69). Auch in der Folge ist das Itinerar, insbesondere während der ersten Monate des Jahres 998 im Einzelnen nicht sicher. Nach den zeitgenössischen Quellen traf Otto mit Papst Gregor V. in Pavia zusammen (Ann. Quedlinb.), von da ging er zu Schiff über Ferrara nach Ravenna, ubi non diu manens nach Rom eilte (Johannes diac.). In Rom feierte er Ostern (April 17 — Ann. Quedlinb. und Thietmar). Vergleichen wir damit die urkundlichen Angaben. Vom 31. December 997 bis 5. Januar 998 (St. 1131—1132) finden wir den Kaiser in Pavia, am 19. Januar in Cremona (St. 1134—1136), vom 5. Februar bis 9. Februar in Ravenna (St. 1137—1140). Dazwischen steht St. 1138 für das Kloster Mogliano (Copie des 17. Jahrh.) mit XVI. kal. febr. und actum Ravenne. Dass in der Tagesangabe ein Fehler steckt, liegt auf der Hand [1]). Am nächsten läge es anzunehmen, dass der Ingrossator irriger Weise den laufenden Monat statt des nach dem römischen Kalender anzugebenden Monats eintrug, dass er also XVI. kal. mart. hätte schreiben müssen. Vertrüge sich auch ein Aufenthalt vom 5. bis 14. Februar zu Ravenna mit des Johannes non diu manens, so steht obiger Erklärung St. 1146 vom 22. Februar, ausgestellt zu Rom, entgegen [2]). Denn in 7 Tagen hat der Kaiser mit seinem Heer

---

[1]) Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung ist in diesem Falle nicht wahrscheinlich. Dass sich etwa actum auf die Beurkundung zu Ravenna (Anfang Februar), data aber auf die Handlung (17. Januar, wahrscheinlich in Cremona) beziehe, lasse ich desshalb ausser Betracht, weil sonst kein Fall solcher Beziehung in der italienischen Kanzlei nachweisbar ist. Vgl. oben S. 43.

[2]) Die von Stumpf vorgeschlagene Reihenfolge der Farfenser Urkunden ist unrichtig und willkürlich. In St. 1146, dessen überlieferte Tagesangabe VIII. kal. martii Stumpf willkürlich in VIII. kal. maii emendirte, setzt Otto III. den Hugo wieder als Abt von Farfa ein. Durch St. 1301 mit II. id. mar. von dem Stumpf nur den datumlosen Extract bei Muratori SS. 2^{b}, 494 kannte, bestätigt Otto dem Abt Hugo die Präcepte der Vorgänger; St. 1301 setzt also St. 1146 voraus. Es folgen demnach St. 1146 mit VIII. kal. mart., St. 1301 mit II. id. mar. und

selbst bei grösster Beschleunigung die Entfernung von Ravenna bis Rom nicht zurücklegen können. Danach scheint es richtiger gleich Stumpf anzunehmen, dass XVI. kal. febr. aus VIII kal. febr. verlesen sei, dass Otto mithin bereits am 25. Januar Ravenna erreicht habe. — Noch bei einer zweiten Urkunde dieses Jahres ist Verderbung der Tagesangabe durch die Ueberlieferung nicht unwahrscheinlich. St. 1167 (nur aus Guichenon Bibl. Sebus. bekannt) mit kal. sept. und actum Papie widerspricht den Angaben des Originals St. 1165 vom 1. September, aber mit actum in castello Marlia iuxta Lucam. Die Tagesangabe kal. sept. ist vielleicht aus id. sept. (was wahrscheinlicher ist, als aus kal. oct. wie Stumpf annahm) verlesen, vielleicht aber fällt auch hier Handlung und Beurkundung auseinander [1]).

Die urkundlichen Datirungen des Jahres 999 stimmen so vollständig mit den Nachrichten der Chronisten, dass sie zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass geben. Von der Stumpfschen Anordnung der Diplome dieses Jahres weiche ich nur insoferne ab, als ich vorschlage St. 1130 vom 13. December zwischen St. 1206 vom 3. December (Rom) und St. 1208 vom 19. December (Ravenna) einzureihen und die überlieferte Ortsangabe Tridentine in Dudertine (Todi) zu emendiren [2]). Ebenso gehört meiner Meinung nach St. 1277 in den Ausgang des Jahres 999 [3]).

St. 1141 mit mense die aprilis VIII (Reg. di Farfa 3, 337 nr. 426 mit die IIII, Muratori SS. 2^b, 505 mit die IX, Galetti Del primicero della s. sede 219 nr. 21 = Dönniges Staatsrecht 658 = Bethmann-Hollweg, Civilprozess 2, 440 nr. 2 mit dem richtigen die VIII — nach dem Placitum selbst: tunc iussu domni imperatoris data est ei indutia a tertia feria usque ad VI feriam (d. i. 5. bis 8. April). Et abiit domus abba et reversus est VI feria etc.)

[1]) Dieselben Gründe wie bei St. 1138 bewegen mich auch hier von Beziehung des actum auf die Beurkundung, des datum auf die Handlung abzusehen. Möglich wäre allerdings, dass eine zu Anfang 998 zu Pavia stattgefundene Handlung (vgl. St. 1131—1133) erst am 1. Sept. zu Marlia beurkundet worden sei. Aber die Ueberlieferung ist zu unsicher, um eine Entscheidung möglich zu machen.

[2]) Vgl. S. 27 Anm. 1. — St. 1192 kommt hier als verfälschtes Diplom nicht in Betracht.

[3]) Ohne Daten. Eine spätere Hand schrieb auf das Stück VII. id. ian. Ist aber das Siegel genuin, dann entscheidet dieses für 999.

Das Jahr 1000 bietet hingegen in mehr als einer Hinsicht Anlass zu ausführlichen Erörterungen. Ueber kein Jahr der Regierung Otto III. sind wir so gut unterrichtet, wie über dieses, dessen erste Hälfte ganz durch die grossen Züge des Kaisers ausgefüllt ist. Aus den reichen Nachrichten der Annalen von Hildesheim und Quedlinburg und des Thietmar können wir ganz unabhängig von den urkundlichen Datirungen das Itinerar Ottos vom Januar bis zum Juni 1000 feststellen, können uns ferner durch Vergleichung dieser annalistischen Nachrichten mit den Datirungen von deren überwiegender Richtigkeit überzeugen und erhalten endlich durch diese doppelt verbürgten Angaben den zuverlässigsten Massstab zur Beurtheilung der im obigen aufgeworfenen Frage, wie schnell der Hof zu reisen pflegte. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass der Kaiser mit grosser Beschleunigung gereist sei und nirgends sich einen längeren Aufenthalt gegönnt habe [1]). Wir erfahren, dass Otto von Italien zurückgekehrt zuerst in Regensburg Halt gemacht, dass er dann nordwärts nach Zeitz und Meissen, von da weiter nach Osten durch das Gebiet der Milzen und den Diedesisigau über Eilau an dem Bober [2]) nach Gnesen gezogen sei, das er tempore quadragesime (Ann. Hildesheim.) erreichte (Thietmar). Von Gnesen begab er sich nach Magdeburg, wo er Palmarum (März 24) feierte, von Magdeburg nach Quedlinburg, wo er das Osterfest (März 31) beging. Auch Quedlinburg hat er bald, schon am 7. April, verlassen. Er eilte an den Rhein, nach Mainz, Köln und Aachen, wo er Pfingsten (Mai 19) feierte. — Betrachten wir zunächst die Entfernungen im Einzelnen und stellen wir sie (in der Luftlinie gemessen) zusammen: Regensburg-Zeitz 225 Kilometer, Zeitz-Meissen 100 Kilometer, Meissen-Gnesen 330 Kilometer, Gnesen-Magdeburg 400 Kilometer. Hat Otto, nachdem er am 1. Januar noch in Verona (St. 1209) und am 17. Januar nach Ueberschrei-

---

[1]) Ann. Quedlinb. quamdiu destinati itineris acceleratio patiebatur.

[2]) Thietmar: in loco qui Ilua dicitur kam ihm Boleslaw entgegen; wahrscheinlich Eilau und nicht Halbau.

tung der Alpen in Staffelsee am Nordrand derselben (St. 1210 [1]) geurkundet und sich vom 31. Januar bis 6. Februar (St. 1211 — 1212[a]) in Regensburg aufgehalten hat, am 7. Februar Regensburg verlassen, so hat er in 46 Tagen 1055 Kilometer zurückgelegt. Bringen wir ferner den Aufenthalt in Zeitz, Meissen und Gnesen mit etwa einer Woche in Rechnung, so würde der Kaiser jene Entfernung in 39 Tagen durchmessen haben, mithin täglich 27 Kilometer. Wir müssen endlich die Umwege, die Beschaffenheit der Wege, die insbesondere im Slavenlande schwerlich das Reisen erleichtert haben, und die Jahreszeit berücksichtigen, mithin die tägliche Leistung auf 30 bis 35 Kilometer erhöhen. Danach wird der Kaiser in den ersten Tagen des März in Gnesen eingetroffen sein Damit lässt sich jedoch die Tagesangabe in St. 1213 nicht vereinbaren. Allerdings ist die Datirung dieser Urkunde sehr schlecht überliefert und wir können einen Fehler in der Tagesangabe nicht für ausgeschlossen halten. Wäre sie aber richtig und coincidirten in der That Handlung und Beurkundung, so müsste Otto noch am 15. März in Gnesen gewesen sein und er hätte dann in 7 Tagen die Entfernung von Gnesen bis Magdeburg, also täglich weit über 60 Kilometer, zurückgelegt. Ziehen wir die oben angeführten Factoren, die sich für die Reise von Gnesen bis Magdeburg in erhöhtem Maasse geltend gemacht haben werden, in Betracht, so würde sich die Tagesleistung des Hofes auf mindestens 70 Kilometer steigern, was wir unbedenklich als eine physische Unmöglichkeit bezeichnen dürfen. Demnach müssen wir annehmen, dass entweder in den Copien von St. 1213 vor idus martii die Zahl ausgefallen sei (etwa VIII = 8. März) oder dass Handlung und Beurkundung auseinanderfallen, d. h. dass die Handlung Anfangs März in Gnesen stattfand, während sich die Beurkundung bis zum 15. März verzögerte, als Otto sich bereits auf dem Marsche nach Magdeburg befand.

Voller Widersprüche sind ferner die Datirungen der Diplome

---

[1]) Mit actum Stapulse (Cop. s. 11 und 15), was mit Stumpf wohl nur auf Staffelsee gedeutet werden kann.

St. 1215—1218. Mit St. 1215 hat es allerdings eine besondere Bewandtnis. Die Datirung lautet kal. ianuarii M, indict. XIII, a. regni XVI, a. imperii IIII; actum Quitelingeburg. Die Jahresbezeichnungen weisen mithin auf die Zeit vom 1. Januar bis 21. Mai 1000. Am 1. Januar 1000 aber weilte Otto noch in Verona (St. 1209), und diese Tagesangabe kann, wie Sickel in den Kaiserurkunden in Abbild. 9 Taf. 11 (S. 293—297) ausführlich dargethan hat, sich weder auf den Zeitpunkt der Handlung noch auf den der Beurkundung beziehen. Die Handlung fand vielmehr Ende März oder Anfang April 1000 in Quedlinburg (doch blieb Otto nicht, wie Sickel S. 296 annimmt, bis zum 21. April daselbst) statt, und wenn auch die Beurkundung, wie die Beschaffenheit des von Her. C. geschriebenen Stückes (vgl. Sickels Bemerkungen über die Schrift und die Faltung) ergibt, unterbrochen wurde, so ist St. 1215 doch ohne Zweifel noch in der ersten Hälfte des Jahres 1000 ausgefertigt worden. Die Tagesangabe kann sich mithin nur auf einen mit der Handlung und der Beurkundung in keinem Zusammenhange stehenden Zeitpunkt beziehen, sei es nun dass sie ganz willkürlich gewählt ist, um St. 1215 überhaupt rückwirkende Kraft zu verleihen, sei es dass sie sich auf einen zu der in St. 1215 entschiedenen Streitfrage in Beziehung stehenden Zeitpunkt beziehen soll [1]).

Ueber Ottos Aufenthalt zu Quedlinburg berichten die Annalen von Quedlinburg so ausführlich und geben so genaue Zeitangaben, dass diese als vollkommen zuverlässig betrachtet werden müssen. Sie erzählen, dass Otto den Gründonnerstag, Charfreitag, Charsonnabend und die Nacht zum Ostersonntag (28. bis 31. März) im Kloster zu Quedlinburg an den frommen Uebungen theilnehmend zugebracht, sich in der folgenden Woche, vom 1. bis 6. April, den weltlichen Geschäften gewidmet und am Sonn-

[1]) Sickel hat so ausführlich a. a. O. über diese Urkunde gehandelt, dass der Hinweis auf seine Untersuchung, welche den Vorschlag Stumpfs, kal. ian. als Schreibfehler statt kal. april. zu erklären, und die Annahme Fickers Beitr. 1, 199 und 2, 298 mit Recht zurückweist, genügt. Es liegt hier zweifellos einer jener Fälle vor, wie sie Ficker Beitr. 1, 219—221 ausführlich besprochen hat.

tag den 7. April Quedlinburg verlassen habe [1]). Noch am 6. April ist St. 1216 zu Quedlinburg ausgestellt; ist aber dann auch St. 1218 datirt Quedlinburg 1000 April 13, so ist offenbar die in Quedlinburg im Laufe der ersten Aprilwoche erfolgte Handlung erst am 13. April beurkundet worden, als der Kaiser sich auf dem Wege nach dem Rheine befand [2]). Er zog über Kirchberg bei Nordhausen (Vita Burchardi SS. 4, 834) nach Mainz, von da nach Köln und Aachen, wo er schon am 30. April (St. 1220) urkundete. Dem widersprechen allerdings die Zeitangaben in St. 1217 vom 10. April mit actum Ingelheim. Sind die Daten in diesem zum Theil verunechteten Diplom richtig, so werden wir uns zu der Annahme entschliessen müssen, dass auch Her. C. sich ausnahmsweise zu der in den Jahren 984 bis 998 vereinzelt vorkommenden Beziehung der Ortsangabe auf die Vollziehung und der Tagesangabe auf die Handlung oder auf das erste Stadium der Beurkundung verstanden hat, dass mithin die Handlung am 10. April (zwischen Quedlinburg und Mainz) stattgefunden hat, während es zur Beurkundung oder zur Vollziehung des Diploms erst in der zweiten Hälfte des Mai (darauf weist a. imperii V) zu Ingelheim kam [3]). Ein Aufenthalt daselbst ist in der That zu dieser Zeit sehr wahrscheinlich, als Otto von Aachen (St. 1220—1224) aus rheinaufwärts nach dem Süden zog.

---

[1]) Illamque septimanam regalibus impendens officiis regendo indulgendo largiendo ac remunerando transegit ac in octava paschae inde profectus etc.

[2]) Das lehrt auch die Entfernung, da Otto schon am 30. April Aachen erreicht hatte (St. 1220). Jene in 16 Tagen mit dem Umwege über Mainz und Köln zurückzulegen, scheint mir nicht möglich.

[3]) Ich verhehle mir nicht, dass diese Erklärung vor Allem mit der Thatsache in Widerspruch steht, dass an keinem Original aus den Jahren 998 bis 1002 Nachtragung der Ortsangabe ersichtlich und damit Beziehung des actum auf die Beurkundung nachweisbar ist. Aber anzunehmen, dass die Handlung im November 997 zu Ingelheim stattgefunden habe, während sich die Beurkundung bis zum 10. April 1000 verzögerte, scheint mir noch unwahrscheinlicher. Die Ueberlieferung ist allerdings unsicher und Verfälschung der Daten nicht unmöglich, aber Emendation der Tagesangabe IIII. id. april. in VII. kal. april. (denn auch in diesen Tagen wäre ein Aufenthalt Ottos in Ingelheim möglich) oder in VII. kal. iun. ist graphisch kaum zu erklären.

In diese Zeit mag auch die Ausfertigung von St. 1225[a] und St. 943 fallen [1]).

Ende Juni überschritt Otto die Alpen (St. 1235 vom 20. Juni ausgestellt zu Chur) und zog über Como (Johannes diac.) nach Pavia. Die Tagesangabe X. kal. iul. in St. 1236 (im Transsumt Karl V.) für Novara mit actum Papiae kann somit unmöglich richtig sein; war Otto am 20. Juni in Chur, so konnte er am 22. Juni noch lange nicht Pavia erreicht haben. Vielleicht ist X. kal. iul. von dem Ingrossator irrig statt X. kal. aug. eingetragen, oder vom Copisten aus V. kal. iul. oder noch wahrscheinlicher aus II. kal. iul. verlesen worden. Noch eine dritte Erklärung, welche nicht der Emendation der Tagesangabe bedarf, wäre übrigens möglich. St. 1236 trägt die Jahresmerkmale MI, indict. XIIII, a. regni XVII, a. imperii V, welche dem Ansatze für 1001 und zwar für die Zeit vom 1. Januar bis 21. Mai 1001 entsprechen, zu welcher Zeit aber ein Aufenthalt Ottos in Pavia unmöglich ist. Daraus ergibt sich, dass hier der gleiche Fall

---

[2]) Ueber St. 1225[a] s. unten. — Ueber St. 943 bemerke ich hier kurz, dass das datumlose Original zweifellos im April oder Mai 1000 entstanden ist. — In diesem Zusammenhange erledige ich füglich St. 1225 für Ödingen vom 18. Mai 1000 mit actum Elisopii. Das Stück ist nicht aus der Kanzlei hervorgegangen, kann auch nicht als Königsurkunde im eigentlichen Sinne betrachtet werden (s. das Facs. bei Wilmans Westf. KU. 2, vgl. Wilmans in Picks Monatsschrift für rhein. und westf. Geschichtsforschung und Alterthumskunde (1876) 2, 77 und über die Chirographirung Ficker Beitr. 1, 222). Vielmehr wird es, auch wenn die Datirung nicht ganz den Formeln, welcher sich die Kanzlei Heriberts bediente (vgl. die Urk. Herib. bei Lacomblet Niederrhein. UB. 1), gleichlautet, auf Betheiligung dieser zurückzuführen sein. Hier interessirt uns nur die Frage, wie weit St. 1225 für das Itinerar Otto III. in Betracht kommt. Am 18. Mai konnte Otto nicht in Elspe (die von Stumpf in den Nachträgen gebotene Deutung der Ortsangabe Elisopii auf Elsbach bei Melrichstadt verdient keine Beachtung) sein, vielmehr befand er sich zu dieser Zeit in Aachen, hat überhaupt, da er über Mainz und Köln zog, jenes im Jahre 1000 gar nicht berührt. Aber auch ob Heribert selbst am 18. Mai 1000 in Elspe weilte und im Auftrage des Kaisers St. 1225 ausstellte, ist zweifelhaft, da er in St. 1224 vom 15. Mai (Aachen) und in St. 1227 vom 30. Mai (Tribur) als Intervenient genannt wird, wahrscheinlich also in der Umgebung des Kaisers geblieben ist (vgl. Ficker Beitr. 1, 222 und 2, 176, dem allerdings zuzugeben ist, dass die Anwesenheit Heriberts bei der Ausfertigung des Präcepts kein Erfordernis war).

wie in dem zuvor besprochenen St. 1057 vorliegt, dass sich die Tagesangabe und actum Papiae auf die Handlung beziehen, während sich die Beurkundung bis in das erste Quartal des Jahres 1001 verzögerte. Wie leicht konnte es aber geschehen, dass der Schreiber nach einem halben Jahr den Tag der Handlung nicht mehr mit voller Sicherheit, sondern nur mit annähernder Richtigkeit angeben konnte oder dass er die einzutragende Tagesangabe, für welche ihm natürlich eine Aufzeichnung vorgelegen haben muss, verlas. Jedenfalls aber befand sich der Kaiser zu Anfang Juli 1000 in Pavia (St. 1237—1239), wo er nach den Annalen von Quedlinburg einige Zeit verweilte. Ueber die Dauer seines Aufenthaltes daselbst und über den weiteren Verlauf seines Marsches nach dem Süden wissen wir freilich nichts; die zu Borgo San Donnino ausgestellten Diplome St. 1240—1241 bieten keine Tagesangabe [1]). Doch können wir aus dieser Ortsangabe schliessen, dass Otto über den Apennin durch Tuscien nach Rom gezogen ist. Sind die Daten in St. 1306, dessen Jahresmerkmale in den Copien völlig verderbt überliefert sind, das aber ohne Zweifel in das Jahr 1000 gehört, richtig [2]), so befand sich der Kaiser bereits am 7. October in der ewigen Stadt (St. 1242 — 1245).

Mit Absicht habe ich die Urkunden Otto III. aus dem Jahre 1000 ausführlicher besprochen, insbesondere um die Datirungen mit den zahlreichen anderen Zeugnissen vergleichen zu können. Von den 30 Urkunden aus der Zeit vom Januar bis Juli 1000, widersprechen allerdings fünf entweder dem natürlichen Gange des Itinerars oder den Nachrichten der Annalisten, aber einige davon sind so ungünstig überliefert, dass Verderbung der Tagesangaben nicht ausgeschlossen ist (St. 1213, 1217, 1225[a], 1236), während die weit überwiegende Zahl der Urkunden sich in Uebereinstimmung mit dem sonst verbürgten Itinerar befindet. Noch günstiger steht es mit den Urkunden aus dem Jahre 1001 und dem Januar 1002. Ihre Datirungen stimmen

---

[1]) s. S. 43.

[2]) Vgl. S. 80 Anm. 2.

so vollkommen zu dem durch anderweitige Zeugnisse, insbesondere durch des Johannes diaconus ausführliche Nachrichten, verbürgten Itinerar, dass sie mich weiterer Bemerkungen entheben. Von den Diplomen aus dieser Zeit trägt keines die Merkmale der einheitlichen Datirung an sich. Ist auch die Einreihung des einen oder anderen Präcepts unsicher, so ist daran die Ueberlieferung, nicht aber die Unvereinbarkeit der urkundlichen Datirungen schuld [1]).

III. Anomale Datirungsformeln.

Die Erklärung anomaler Datirungsformeln hat vorzüglich mit zwei Factoren zu rechnen, mit der Ueberlieferung der Diplome und mit der individuellen Art des Dictators, von dem das mit anomaler Datirungsformel behaftete Diplom herrührt. Es wird schwerlich Zufall sein, dass von den neun anomalen Datirungsformeln, welche ich im Folgenden bespreche, nur zwei in Originaldiplomen nachweisbar sind, und es wird zu beachten sein,

[1]) Ob das datumlose St. 1262 für das Kloster S. Rufillus bei Forlimpopoli vor St. 1252, d. h. vor dem 25. März, oder nach St. 1261, d. h. nach dem 12. Mai einzureihen ist, muss dahingestellt bleiben. Forlimpopoli (ad civitatem Foropompiliensem divertentes heisst es in St. 1262) hat Otto wahrscheinlich sowohl auf dem Marsche von Rom nach Ravenna wie auf dem Rückmarsch nach Rom berührt. — Ueber die Einreihung von St. 1256 enthalte ich mich, da Prof. Weiland ausführlich darüber handeln wird, weiterer Bemerkungen. — St. 1270 ist von Stumpf richtig eingereiht worden; es ist eingerückt in das sehr beschädigte Originalplacitum des Herzogs Otto vom Jahre 1001 Nov. 3 Verona, trägt aber eine nicht mehr mit Sicherheit zu entziffernde Tagesangabe, von der nur noch sexto zu erkennen ist, und die Ortsangabe Pavia. Indem Otto in diesem Diplom dem Grafen Werihen medietatem predii quod Johanni ven. patriarche Aquilegiensis ecclesie contulimus . . Silikano et Goriza nuncupatum (durch St. 1260 vom 1. Mai 1001) schenkt, ergeben sich für die Einreihung von St. 1270 als äusserste Grenzen Mai 1 — Nov. 3. Da Otto am 22. Sept. in Bologna (St. 1268), am 14. Oct. in Pavia (St. 1269), Mitte November aber wieder in Ravenna (St. 1271) ist, so muss St. 1270 im October oder Ende September entstanden sein, die Tagesangabe würde also ergänzt werden können zu VI. kal. nov., oder VI. non oct. oder VI. id. oct. Unmöglich ist dagegen die Lesung Fontaninis in einer Abschrift des 18. Jahrh. VI. idus. ianiarii.

dass das Verhältnis 7 : 2 durchaus nicht dem Verhältnis der nur abschriftlich erhaltenen Diplome zu den Originalen entspricht [1]). Verderbung durch die Ueberlieferung werden wir mithin nicht als ausgeschlossen betrachten können. Weiter ist die individuelle Art des Dictators in Berücksichtigung zu ziehen. Von den neun mit anomalen Datirungsformeln behafteten Diplomen vermag ich nur drei als Elaborate bestimmter der Kanzlei angehörender Notare nachzuweisen. Indem wir diese Momente im einzelnen Falle abwägen, wird sich ergeben, ob wir berechtigt sind, die Variationen der Datirungsformel auf absichtliche Abweichungen von der üblichen Norm zu deuten, durch welche der Datator die Zeitangaben in solche, welche sich auf die Handlung und in solche, welche sich auf die Beurkundung beziehen sollen, hat scheiden wollen oder ob es sich lediglich um zufällige oder willkürliche Abweichungen handelt [2]).

Mit Fug und Recht hat Ficker den anomalen Datirungsformeln besondere Beachtung geschenkt, aber er ist zweifellos zuweit gegangen, wenn er in ihnen bewusste Abweichungen von der Kanzleiformel sah, in denen die doppelte Beziehung der Zeitangaben auf verschiedene Zeitpunkte zum Ausdruck kommen sollte. Der Kanzleibrauch unter Otto III. war vielmehr, wie die zahlreichen besprochenen Fälle nichteinheitlicher Datirung beweisen, dass die Kanzlei unbekümmert darum, ob die Zeitangaben sich auf einen und denselben Zeitpunkt oder auf verschiedene Phasen der Entstehung beziehen sollten, an der typischen Kanzleiformel festhielt und darauf verzichtete, die nichteinheitliche Datirung durch abweichende Fassung der Datirungsformel zum Ausdruck zu bringen.

St. 872. Die Datirungsformel in St. 872 lautet bei Hugo Mon. hist. 1, 193 Anno inc. dom. DCCCCLXXIX, regni autem

---

[1]) Das Verhältnis der Copien zu den Originalen Otto III. ist vielmehr 2, 04 : 2, 19.

[2]) Vgl. Sickel »Erklärung anomaler Datirungsformeln in den Diplomen I« in Mitth. des österr. Inst. 2, 267 ff. und Erläuterungen zu den Diplomen Otto III., ebenda Erzb. 2, 112.

domini O. II. primo; datum Spirae, bei Brouilly Déf. de l'égl. de Toul, chart. 9: Datum Spirae . . . . . anno dom. inc. DCCCCLXXXIX; die Ueberlieferung ist demnach eine so unsichere, dass es unmöglich ist, zu entscheiden, ob die ursprüngliche Formel der der Kanzlei entsprach oder ob sie in der That individuelle Fassung trug. Ist aber das letztere der Fall, so ist daran, da St. 872 von einem nicht der Kanzlei angehörenden Manne verfasst ist, kein Anstoss zu nehmen [1]).

St. 1160. Um individuelle Besonderheit handelt es sich meines Erachtens bei der Datirung von St. 1160 (Orig.) für Tagini, welches Stumpf mit Unrecht für verdächtig erklärt hat. Die erste Zeile und die kaiserliche Unterschrift schrieb Her. D., den Context aber und den Rest des Eschatokolls überliess er einem sehr unbeholfenen und mit den Kanzleinormen ganz und gar nicht vertrauten Manne. So gab dieser unbekannte Ingrossator sowohl der Recognitionsformel wie der Datirung eine Fassung, welche allem Herkommen widersprach. Lautet die letztere Anno dom. inc. DCCCCXCVIII, indict. XI, regnante tercio O. imperii sui anno tercio; actum Romae, so lehrt schon das Fehlen der anni regni und die Fassung der Formel für die anni imperii, dass der Datator mit der Kanzleiformel nicht vertraut war. Darauf führe ich auch das Fehlen der Formel data mit folgender Tagesangabe zurück, während Ficker Beitr. 2, 292 annahm, dass der Datator diese nur aus Nachlässigkeit weggelassen, und nur aus Versehen keinen Raum für die beabsichtigte Nachtragung dieser Formel gelassen habe [2]).

---

[1]) Die Datirungsformel in St. 872 wird nach Hugo am richtigsten zu emendiren sein in Anno dom. inc. DCCCCLXXXIIII, regni autem domini Ottonis III. primo; actum Spirae. Da es im Context heisst Nos Spirae residentes, so ist damit die Beziehung von actum Spirae auf die Handlung verbürgt. Dass data mit folgender Tagesangabe fehlt, ist dann wohl nur zufällig und auf Rechnung des unbekannten Dictators zu setzen.

[1]) Dass Rome auf Rasur steht, legt allerdings den Gedanken nahe, dass die abweichende Fassung der Datirungsformel in St. 1160 etwa mit der Beziehung der ursprünglichen oder ursprünglich beabsichtigten Ortsangabe auf die Handlung in Zusammenhang stände, aber der Context selbst bietet dafür keinen Anhaltepunkt.

St. 941, 1157, 1251. Bedeutungslos erscheinen mir endlich die drei Fälle, in denen die Tagesangabe nicht an dem gewohnten Platze steht, sondern zwischen die Jahresbezeichnungen gerathen ist. Sickel [1]) erklärte dieselbe Erscheinung in Urkunden Otto I. und Otto II. dahin, dass gewisse Notare, welche von Haus aus nicht gewohnt waren, auch die Tage zu verzeichnen, durch den steten Verkehr mit besser geschulten Genossen an den Kanzleibrauch erinnert wurden, und dem gerecht zu werden suchten, dass sie aber erst in den Moment des Schreibeus an diesen gemahnt, die Tagesangabe an beliebiger Stelle und in beliebiger Form einschalteten. Dagegen machte Ficker Beitr. 2, 515 geltend, dass wenn es sich auch in jenen von Sickel besprochenen Fällen um individuelle Willkür einzelner Schreiber gehandelt habe, die Verschiebung des Tages zwischen die Jahresangaben in anderen Fälten auf das Concept zurückgehen könne, dass in diesem nur Tag, Regierungsjahr und Ort usw. angegeben worden seien, welche dann ein ungeschickter Datator in dieser der Kanzleiformel nicht entsprechenden Reihenfolge in die Reinschrift übertragen habe [2]). So lange aber solche Fälle vereinzelt dastehen, wird man sie wohl mit grösserem Recht auf Flüchtigkeit zurückzuführen haben.

Von Diplomen Otto III. sind nur drei [3]) mit solch anomaler Datirungsformel behaftet: St. 941 (verfasst von Jt. L. — Copie vom J. 1311) Data anno dom. inc. DCCCCXCI, indictione quarta, XIIII. kal. maii, anno vero tercii O. regnantis octavo; actum initresburg; St. 1157 (ausserhalb der Kanzlei verfasst)

---

[1]) Sickel a. o. O. 275.

[2]) Mit Recht hat Sickel a. o. O. 268 sich gegen das Hereinziehen eines so unbekannten und unsicheren Factors wie des Conceptes gewandt.

[3]) In St. 1022 für Werden gehört wohl nicht in diese Gruppe. Der liber. privil. maior des 12. Jahr. und der liber. privil. minor des 14. Jahr. bieten allerdings Anno dom. inc. DCCCCXCIIII, indict. VII, idus oct., anno autem tercii O. regnantis XI etc., aber nach der Abschrift Overhams in dessen Urkundensammlung (Ende des 17. Jahr.), der das Original benutzt haben will, lautete die Datirungsformel kanzleimässig Data idib. oct. etc., wenn anders Overham nicht willkürlich die Zeitangaben ausgestellt hat.

Data anno dom. inc. DCCCCXCVIII, anno tercii O. regnantis XVI, imperantis autem III; actum VI. kal. iun., indictione XI; Romae; feliciter (so nach S. Quintino Osservazioni critiche 1, 21 nr. 2 ex cartario, während Ughelli Italia sacra 4, 1005 bietet data anno etc. regnantis XVI, imperantis autem XV. kal. iunii etc.) und St. 1251 (Orig. von Her. F.) Data anno inc. dom. MI, indictione XIII, anno vero tercii O. regnantis XVII, imp. V, XV. kal. april.; actum Palatioli. Ist nun in dem Original von St. 1251 keine Spur von Nachtragung sichtbar und ist in allen diesen Diplomen keine beabsichtigte Beziehung auf die Handlung oder auf verschiedene Phasen der Beurkundung erkennbar, so scheint es sich lediglich um Flüchtigkeit der Schreiber zu handeln, indem diese die Zeile allerdings richtig mit data begannen, daran aber irrthümlich gleich die Jahresmerkmale anschlossen, in der Folge jedoch ihres Irrthums gewahr wurden und die vergessene Tagesangabe sofort — bald zwischen Indiction und Regierungsjahr, bald zwischen Kaiserjahr und Indiction, bald endlich am Schlusse der Jahresbezeichnungen — einschalteten.

St. 1104. Lediglich individueller Fassung ist die Datirungsformel in dem von unbekanntem Schreiber italienischer Herkunft, wahrscheinlich von einem Angehörigen des Erzstiftes Mailand herrührenden St. 1104: Actum VI. id. febr. Aquisgranie anno tercii O. invictissimi cesaris imperii primo, indictione decima [1]).

St. 1168. Wie in St. 872 erschwert auch in St. 1168 für Bobbio und in noch höherem Maasse in St. 1225[a] für S. Maximin die Unsicherheit der Ueberlieferung jede sichere Erklärung der anomalen Datirungsformeln dieser beiden Diplome. Die Drucke von St. 1168 — handschriftliche Ueberlieferung ist nicht bekannt — gehen auf Margarini Bull. Cassin. 2, 58 nr. 65 zurück, der die ungewöhnliche Formel Actum Papiae anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi DCCCCXCVIII, indict. XI, anno imperii tercii O. tertio; dat. cal. octobris bietet. Dass dieses Diplom nicht aus der Kanzlei selbst hervorgegangen ist, lehrt die Fassung des Contextes und in der Datirung selbst die

[1]) Decima steht nach Rieger auf Rasur.

kanzleiwidrige Formel anno ab incarnatione d. n. Jesu Christi und das Fehlen der anni regni. Mithin darf — abgesehen davon, dass die abweichende Fassung der Datirungsformel möglicher Weise dem Copisten oder dem Editor zur Last fallen kann — diese gleichfalls auf individuelle Willkür des mit den Kanzleinormen nicht bekannten Dictators zurückgeführt werden. Sollte aber durch die Umstellung der Formel actum und der Formel data schärfer als durch die übliche Kanzleifassung die Beziehung von actum auf die Handlung und die von data auf die Beurkundung ausgedrückt werden, so ist trotzdem für St. 1168 nichteinheitliche Datirung nicht wahrscheinlich. Denn dass Otto sich in der That zu Anfang October 998 in Pavia aufgehalten hat, bezeugt St. 1169 (Orig. von Her. D. vom 6. October).

St. 1225ª (= St. 1095) von Waitz Verfgesch. 6, 323 Anm. 2 mit Unrecht verworfen, von Stumpf Wirzb. Imm. 2, 29 und nach früheren unbegründeten Einwänden nun auch von Bresslau in der Westdeutschen Zeitschrift 5, 58 mit Recht in die erste Hälfte des Jahres 1000 eingereiht, ist mit der Datirungsformel Actum in Ingelheim curia anno regni domni Ottonis tercii VIIII; in dei nomine feliciter amen versehen. Diese Fassung der Datirungsformel erregt nach verschiedenen Richtungen hin Bedenken [1]). Dass der Dictator von St. 1225ª, Her. C., wie Ficker Beitr. 2, 515 meint, diese Formel aus einem Concept, in dem nur Ort und Regierungsjahr verzeichnet gewesen seien, wiederholt haben soll, erscheint mir durchaus unwahrscheinlich. Damit erscheinen mir auch die von ihm Beitr. 1, 159 gezogenen Folgerungen (welche er übrigens durch den Hinweis auf die unsichere Ueberlieferung dieses Präcepts mit Recht einschränkt), dass im Jahre 1000 die Beurkundung einer bereits im Jahre 992 [2])

[1]) Insbesondere erregt mir die durch kein Original beglaubigte Formel anno regni domni O. tercii Verdacht, da Her. C. regelmässig die Formel anno tercii O. regnantis anwandte.

[2]) Nach dem a. regni VIIII, vgl. St. 956; doch wäre auch das Jahr 997, da VIIII vielleicht aus XIIII verlesen ist, möglich, da Otto im November 997 Ingelheim auf dem Marsche von Aachen (St. 1129) nach Pavia (St. 1131) berührt haben wird. — Die Bemerkungen von Stumpf Wirzb. Imm. 2, 30 nach Beyer Mittelrhein.

stattgefundenen Handlung erfolgt sei, durchaus unsicher. Die Unsicherheit der Ueberlieferung und die Unmöglichkeit, einen etwaigen Eingriff des Copisten in die ursprüngliche Datirungsformel auch nur annähernd zu schätzen, machen eine Entscheidung unmöglich. Aber betont werden muss, dass wir kein zweites Beispiel solcher Datirungsformel in den von Her. C. herrührenden Diplomen nachweisen können, dass er vielmehr, wenn es galt Handlung und Beurkundung auseinander zu halten, immer an der üblichen Kanzleiformel festgehalten hat, so dass wir, wenn wir bei der unsicheren Ueberlieferung von St. 1225[a] überhaupt eine Vermuthung auszusprechen wagen, uns lieber für die Annahme entscheiden, dass die Datirungsformel entweder eine spätere Zuthat zu dem ursprünglichen datumlosen Präcept. wie diejenige in St. 943 ist, oder dass die ursprünglich richtige Datirung von dem Copisten verstümmelt wiedergegeben worden ist.

St. 896. Endlich ist noch die Datirungsformel in St. 896 für das Bisthum Concordia, das Stumpf als vielleicht auf Grundlage eines echten Diploms vom Jahre 996 gefälscht verwarf, ausführlicher zu besprechen. Auch mit der Ueberlieferung dieses Diploms steht es misslich, da uns nur einige neuere Copien zur Verfügung stehen. Weichen diese nun auch in der einen und andern Zahl ab, so stimmen sie doch in der absonderlichen Fassung der Datirungsformel Anno, dom inc. DCCCCLXXXVI (DCCCCLXXXIX), indictione . .. anno regis O. tercii VIII, imperii vero primo; actum vero et datum in civitate Veronae ad sanctum Zenonem. III. idus septembris [1]); feliciter amen überein. Diese Formel steht nicht nur für die Zeit Otto III., sondern überhaupt für die ältere Zeit ganz vereinzelt da; in Königsurkunden kommt sie nach Ficker Beitr. 2. 393 überhaupt nicht vor dem 13. Jahrhundert vor. Sehen wir zunächst von der ungewöhnlichen Formulirung ab und betrachten wir die Jahresangaben an sich, so weisen diese vorwiegend auf 996; DCCCCLXXXVI

UB. p. IV über die Zuverlässigkeit des S. Maximiner MS. weisst Bresslau a. a. O. zurück, trotzdem halte ich an Verderbung der Datirungsformel durch den Copisten fest.

[1]) Die abgeleitete Copie Fontaninis (Bd. 78. p. 229) in der Stadtbibliothek zu S. Daniele bietet dagegen III. id. aprilis.

oder DCCCCLXXXIX mag aus DCCCCLXXXXVI und a. regni VIII aus XIII verlesen sein; entscheidend aber für 996 ist a. imperii I. Aber am 11. September 996 befand sich Otto bereits am Rhein (am 15. September in Strassburg nach St. 1094, vergleiche S. 50).

Aber nicht allein die Tagesangabe, auch das Protokoll steht im Widerspruch mit den auf 996 weisenden Jahresbezeichnungen. Der Titel O. servus apostolorum ac deo favente Romanorum imp. aug. findet sich überhaupt nur noch in dem datumlosen St. 1295 für Venedig, das nach der Erzählung des Johannes diac. (SS. 7, 34) in das Jahr 1001 zu versetzen ist. Die Uebereinstimmung beider Diplome in dem ungewöhnlichen Titel nöthigt an sich schon zu dem Schlusse, dass die Beurkundung beider ungefähr zur gleichen Zeit stattgefunden habe. Ueberdies kommt der Titel servus apostolorum gleichfalls erst seit dem Frühjahr 1001 vor. Auch sonst bietet das Protokoll noch weitere bestimmte Anhaltspunkte für die Entstehung von St. 896 im Jahre 1001. Die Abschrift Fontaninis in der Bibliothek zu S. Daniele gibt die den Diplomen des Jahres 1001 eigenthümliche Schreibweise des Namens Otto im Titel wieder [1]) Lautet endlich der Nachsatz der Corroborationsformel manu propria corroborantes sigillo nostro atque bulla plumbea signiri et bullari iussimus, so ist dieser erst nach Einführung der Metallsiegel (Frühjahr 998) möglich. Kommt aber die Formel sigillo nostro atque bulla plumbea erst im Jahre 1001 auf (vgl. St. 1260 und St. 1262), so werden wir zu dem Schlusse genöthigt, dass St. 896 erst im Jahre 1001 entstanden sein kann, dass sich mithin die Jahresbezeichnungen auf die im Jahre 996 erfolgte Handlung beziehen, während es zur Beurkundung erst im Jahre 1001 kam.

Nach der Fassung der Datirungsformel in St. 896 läge es nahe, die Formel actum vero et datum in civitate Veronae ad sanctum Zenonem, III. id. sept. auf die im Jahre 1001 erfolgte Beurkundung zu beziehen. Aber dem steht das sonst beglaubigte

[1]) Indem der Name Otto in Capitalen geschrieben wurde und zwar mit Verschränkung der beiden O und T.

Itinerar des Jahres 1001 entgegen, das einen Aufenthalt Ottos zu Verona in diesem Jahre ausschliesst [1]). Ueberdies geht aus St. 1267 hervor, dass der Kaiser am 11. September 1001 zu Ravenna war. Soviel wir wissen, ist dieser während seiner Regierung überhaupt nur zweimal in Verona gewesen, das erste Mal im März oder in den ersten Tagen des April 996, das andere Mal am 1. Januar 1000 (St. 1209). Es bleibt demnach nur übrig, auch die Ortsangabe Verona in St. 896 trotz der Fassung der Datirungsformel auf die im Jahr 996 erfolgte Handlung zu deuten. Wir würden uns dann den Sachverhalt in der Weise vorzustellen haben, dass Otto dem Bischof von Concordia, als er im März oder in den ersten Tagen des April 996 zu Verona Hof hielt, St. 896 zusagte, dass es aber erst im Jahre 1001 am 11. September während Ottos Aufenthalt zu Ravenna zur Beurkundung kam. Allerdings hat der Datator seine Aufgabe, die beiden über fünf Jahre auseinander liegenden Phasen zum Ausdruck zu bringen, nicht sehr geschickt gelöst. Ueberdies hat er sich eines Versehens schuldig gemacht, das allerdings durch die so lange Verzögerung der Beurkundung erklärlich ist. War demselben lediglich Jahr und Ort der Handlung bekannt, so bezeichnete er von seinem Standpunkte aus ganz folgerichtig das Jahr 996 als a. imperii I, obwohl Otto zur Zeit der Handlung noch nicht Kaiser war.

Lösen sich so die Widersprüche, wenn auch die ungewöhnliche Fassung der Datirungsformel eine ganz unbestreitbare Deu-

---

[1]) In Frage könnte überhaupt nur die Zeit vom 14. October (St. 1269) bis 20. November (St. 1271) kommen. In St. 1269 wird Otto als in einem Königsgericht zu Pavia anwesend genannt. Diesem sass der während dieser Zeit häufig in der Begleitung des Kaisers genannte Herzog Otto (St. 1260, 1269, 1270) vor, der kurze Zeit darauf — am 3. Nov. — in S. Zeno zu Verona ein zweites Gericht abhielt, in welchem die Echtheit des kurz zuvor ertheilten St. 1270 anerkannt wurde. Es wäre nun an sich nicht unmöglich, dass der Kaiser selbst von Pavia nach Verona gezogen und zu derselben Zeit, zu welcher Herzog Otto jenes Placitum abhielt, daselbst anwesend gewesen ist. Aber dem steht der Bericht des Johannes diac. entgegen, der ausdrücklich sagt: ibique (zu Pavia) . . . ipse navigio Ravennam i n s t a n t e r descendit.

tung nicht zulässt, so erweisen sich die wegen jener Anomalie gegen die Echtheit von St. 986 erhobenen Bedenken als unbegründet. Auch inhaltlich ist St. unanfechtbar, und wenn es zum Theil wörtlich mit dem unechten Diplom Karls des Grossen Mühlbacher Reg. Kar. 378 übereinstimmt, so erklärt sich das aus der Benutzung des echten Diploms Otto III. durch den Urheber jener auf den Namen Karls des Grossen lautenden Fälschung.

DD 140.4 .K43 1889 IMS

Kehr, Paul Fridolin,
1860-1944.
Die Datirungen der
Diplome K. Otto III :
AWL-2290 (mcsk)

PONTIFICAL INSTITUTE
OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK
TORONTO 5, CANADA